

Zl. KA-19439/2022

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP – EINSCHAU 2022

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2022 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 07.03.2023 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 24.02.2023 Zl. KA-19439/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau durchgeführt.

Dies einerseits zu den Prüfberichten, die im Jahr 2021 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst worden sind. Weiters beinhaltet die aktuelle Follow up – Einschau andererseits auch die Berichte über durchgeführte Prüfungen von Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern. Diese Berichte wurden vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss und vom Gemeinderat behandelt.

Die Kontrollabteilung formulierte bei diesen Berichten Empfehlungen, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2022. Außerdem zielte die vorgenommene Prüfung auch auf die Einholung von offenen Nachweisen ab, welche die Empfehlungsumsetzungen dokumentieren.

Darüber hinaus wurden auch Anregungen der Kontrollabteilung aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2021 erneut aufgegriffen. Dies betraf Empfehlungen, die nach Bewertung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt blieben oder zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

2 Vorgangsweise

- 2 Die Kontrollabteilung kontaktierte die jeweiligen städtischen Dienststellen sowie die Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen und sonstigen Rechtsträger direkt schriftlich. Dies mit der Bitte, über eingeleitete Schritte zur Umsetzung von Empfehlungen zu berichten. Als Frist galt dabei grundsätzlich ein Zeitraum von 2 Wochen. Zudem waren dazu auch geeignete Nachweise bereitzustellen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates setzte die Kontrollabteilung die Magistratsdirektion sowie die zuständigen Abteilungsleitungen von diesem Vorhaben abschriftlich in Kenntnis.

Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren. Dies würde allenfalls eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen. Die Kontrollabteilung erwähnt dazu, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung hält fest, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde. Diese Bestimmung regelt, dass den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern die Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben ist. Diese sind bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 4 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 5 Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
- 6 Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (bspw. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2021

- 7 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2021 vom 03.03.2022, Zl. KA-18249/2021. Der gemeinderätliche Kontrollausschuss behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom 05.04.2022. Dem Gemeinderat wurde gemäß § 74f Abs. 2 IStR darüber in seiner Sitzung vom 20.04.2022 berichtet.
- 8 Im letztjährigen Follow up – Bericht ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 139 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 43 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 43 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 36 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 3 mit „wurde teilweise entsprochen“ und 4 mit „wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ kategorisiert.

Das Ergebnis dieser für die nunmehrige erneute Follow up – Einschau 2022 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2021 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Teilbereiche Referat Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

- 9 Die Stadt Innsbruck verrechnete Betriebsbeiträge an beitragspflichtige Gebietskörperschaften gemäß § 78 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (TSchOG)

i.d.g.F. Aus den bereitgestellten Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die ursprüngliche Kalkulation der Betriebsbeiträge auf die Jahre 1986 und 1987 zurückging. Bis zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung waren nahezu 30 Jahre vergangen. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Höhe dieser zwar valorisierten Kostensätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls sollten die Betriebsbeiträge unter Berücksichtigung aktualisierter Kalkulationen neu festgesetzt werden. Bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages gemäß § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. wären diese sodann mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln. Im damaligen Anhörungsverfahren kündigte das seinerzeitige Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte die betroffene Dienststelle mit, dass eine grundsätzliche Neuberechnung und allfällige Neuverhandlung mit anderen Gemeinden der Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen bedürfe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 kündigte das nunmehrige Amt für Schule und Bildung an, dass die Betriebsbeiträge für das aus damaliger Sicht kommende Schuljahr 2017/2018 neu berechnet werden würden.

Seit der Follow up – Einschau 2017 verwies das Amt für Schule und Bildung darauf, dass die angedachte Neuberechnung aufgrund der Umstellung des EDV-Programmes für das Rechnungswesen nicht durchgeführt habe werden können. Aufgrund dieser Umstellung würden die erforderlichen Zahlen aus der Kostenrechnung fehlen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 informierte die Fachdienststelle darüber, dass derzeit mangels Daten aus der Kostenrechnung eine näherungsweise Berechnung durchgeführt werde. Dies in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Schule und Bildung, dem Referat Budgetabwicklung der MA V und der städtischen Finanzabteilung. Darauf aufbauend werde über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrollen I. Quartal 2018

(Bericht vom 28.05.2018)

- 10 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Straßenbetrieb der MA III an das Stift Wilten im Betrag von € 1.600,00. Mit Rechnung vom 24.01.2018 forderte das Stift dabei den „Fischerei-Entschädigungsbetrag für die Schneerampe am Inn“ für das Jahr 2018 ein.

Der damalige Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb informierte darüber, dass diese Auszahlung die Entschädigung für Fischereirechte des Stiftes Wilten betraf. Konkret sei dieser Betrag im Zusammenhang mit der bewilligten Einbringung von Räumschnee durch die Stadt Innsbruck über die Schneeabbladerampe in den Inn vereinbart worden. Eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt Innsbruck und Stift Wilten bestand nicht. Vielmehr ging die gehandhabte Abrechnungsgpflogenheit auf eine bereits seit langen Jahren bestehende (mündliche) Übereinkunft zurück.

Die Kontrollabteilung vertrat aus grundsätzlichen Überlegungen (Dokumentation, Transparenz, Nachvollziehbarkeit) den Standpunkt, dass im Besonderen längerfristige Leistungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck mittels schriftlicher Verträge dokumentiert werden sollten. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, eine schriftliche Dokumentation der Leistungsbeziehung zwischen Stift Wilten und Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen. Die betroffene Dienststelle befürwortete im seinerzeitigen Anhörungsverfahren eine schriftliche Dokumentation.

Die Fachdienststelle berichtete in den vergangenen Follow up - Prüfungen seit dem Jahr 2018 über den Fortgang in dieser Angelegenheit.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 legte der Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb die allseits unterfertigte Vereinbarung vor. Diese wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtsenates vom 06.07.2022 am 25.04.2022/06.07.2022 unterzeichnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche des Referates Städtische Musikschule

(Bericht vom 13.08.2018)

- 11 Die Einschau zeigte, dass bei den städtischen Musiklehrern auch Überstunden bzw. Mehrstunden angefallen sind, welche zur Auszahlung gelangten. Einzelne Stichproben brachten aus Sicht der Kontrollabteilung das Ergebnis, dass die Ausbezahlung von Überstunden bzw. Mehrstunden teilweise im Zusammenhang mit den praktizierten Abschlagsstunden bzw. Vorbereitungsstunden und sog. erhöhten Werteinheiten (Faktor 1,5) im Zusammenhang standen.

Im Sinne der im seinerzeitigen Bericht beschriebenen Anrechnung, Wertung sowie Abrechnung und Ausbezahlung von Unterrichtsstunden bei der Musikschule Innsbruck, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen eine Überprüfung der angewandten Praxis bezüglich der jeweiligen rechtlichen Grundlage. Da zum Prüfungszeitpunkt das Ergebnis der Begutachtung des Gesetzesvorschlages der Stadt Innsbruck bezüglich der Musiklehrpersonen noch nicht feststand, waren aus Sicht der Kontrollabteilung die geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Einzelverträge umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Abgeltung von Mehrstunden einer Regelung unterzogen werde.

In diesem Fall antwortete das zuständige Amt für Personalwesen auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2018, dass die Neuregelung einen erheblichen Eingriff in die bestehende Struktur darstelle und Verhandlungen mit der Musikschule und der Dienststellenpersonalvertretung noch nicht abgeschlossen waren.

Die Abfrage anlässlich der Follow up – Einschau 2019 zu gesetzten Maßnahmen zeigte, dass mit Beschluss des Stadtsenates vom 14.08.2019 die Stadt Innsbruck an das Land Tirol herantreten ist, um das Dienstrecht für die Musikpädagogen der städt. Musikschule gesetzlich neu zu regeln. Die Verhandlungen mit der zuständigen Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung waren zur Zeit der Abfrage noch im Gange.

Im Rahmen der Follow up – Einschauen 2020 und 2021 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass aufgrund der Komplexität des neuen Dienstrechtes die Verhandlungen nach wie vor im Laufen waren. Die Beantwortung seitens des Amtes für Personalwesen im aktuellen Follow up 2022 brachte wiederum das Ergebnis, dass die Verhandlungen mit dem Land Tirol noch nicht abgeschlossen waren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

(Bericht vom 20.12.2019)

- 12 Das Ergebnis der ersten Risikoanalyse (Evaluierungszeitraum 2016/17) fanden sich im Bericht des Büros des Magistratsdirektors mit der Benennung „Risikomanagement in Share Point – Jahresbericht 2018“. Dieser Dokumentation konnten zahlreiche Informationen in Bezug auf Risikoidentifikation, -kategorisierung und -status sowie Auswertungen von „Roten Risiken“ sämtlicher im Magistrat der Stadt Innsbruck erfassten Risiken entnommen werden.

Auch war den Berichtsausführungen zu entnehmen, dass von den Referaten Städtebau und Planungsverfahren (ab 07/2017) und Bauberatung und Gutachten (ab 07/2017) bis zum 12.02.2018 (Zeitpunkt Datenbankauszug) noch keine Risiken im Risikomanagementsystem SharePoint erfasst worden sind.

Darüber hinaus wurden die im Zeitraum 2016 bis 2018 unverändert gebliebenen Innenrevisionsrisiken (236 Risiken) mit der Summe der Risiken, die im angegebenen Zeitraum weder eine Verbesserung noch Verschlechterung erfahren haben, verglichen und in Beziehung gesetzt. Die dabei zur Anwendung gelangte Summe (756 Risiken) entsprach nicht dem tatsächlichen Wert. Von insgesamt 1006 städtischen Risiken haben nämlich 794 Risiken im angegebenen Zeitraum hinsichtlich ihre Bewertung weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung erfahren.

Überdies stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Risikomanagement-Bericht festgehaltenen Risikokategorien des Referates Strategie und Integration nicht jenen von dieser Dienststelle angegebenen entsprochen haben. Als Konsequenz hat die Kontrollabteilung empfohlen, die im Risikomanagement-Bericht angeführten Darstellungs- und Auswertungsergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen, eventuell gebotene Korrekturen vorzunehmen und diese im Folgebericht aufzunehmen.

Erneut dazu befragt, wurde vom Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration darauf verwiesen, dass die Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche coronabedingt in den Jahren 2020 und 2021 magistratsweit nicht durchgeführt worden ist.

Die Follow up – Einschau 2022 hat ergeben, dass auch im geprüften Kalenderjahr magistratsweit keine Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche vorgenommen worden ist. Betreffend die Fortführung der systematischen (Neu-)Erfassung und (Neu-)Bewertung von Risiken werde sich lt. Schreiben des Büros der Magistratsdirektorin vom 22.06.2022 der hierfür zuständige Mitarbeiter mit den städtischen Dienststellen in Verbindung setzen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrolle I. Quartal 2020 - Pachtvertrag Stadtturm

(Bericht vom 10.06.2020)

- 13 Die Kontrollabteilung überprüfte das im Hinblick auf den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt zwischen der Stadt und der Innsbruck Information und Reservierung GmbH (IIR) bestehende Pachtverhältnis. Die IIR ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer. Im Bericht beschrieb die Kontrollabteilung detailliert die näheren Hintergründe und historischen Entwicklungen im Vorfeld des seit 01.11.2011 laufenden Pachtvertrages mit der IIR.
- 14 Vor dieser Zeit bewirtschaftete die Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (mittlerweile umbenannt in Innsbruck Marketing GmbH – IMG) den Stadtturm. Im letzten von der IMG abgewickelten vollständigen Betriebsjahr 2010 erhielt die Stadt von der IMG entsprechend dem in Geltung gestandenen Pachtvertrag einen Jahrespachtzins in Höhe von netto ca. € 48.000,00. Die Zutritte zum Stadtturm lagen im Jahr 2010 bei 75.737 Besuchern. Zudem belief sich die von der IMG an die Stadt abzuführende Vergnügungssteuer (inkl. Kriegsofopferabgabe) im Jahr 2010 auf damals ca. € 28.000,00. Von dem im Jahr 2010 erzielten Jahresumsatz von netto ca. € 147.000,00 (inkl. Einnahmen Shop) verblieb der IMG lt. damaliger Auskunft des Geschäftsführers ein Betrag von netto ca. € 21.000,00.
- 15 Das für den im Jahr 2011 neu abgeschlossenen Pachtvertrag zwischen den Verhandlungspartnern entwickelte Betriebsszenario orientierte sich unter anderem an folgenden wesentlichen Eckpunkten:
- Die IIR kompensiert das prognostizierte finanziell negative Ergebnis des WC-Betriebes mit dem erfahrungsgemäß finanziell positiven Ertrag aus dem Stadtturm-Geschäft. Aus dieser Symbiose werden Synergien nutzbar (gemeinsame Bewirtschaftung, Personalaufwand, Kombinationskarten, höhere Erlöse aus dem Shop etc.).
 - Für im Pachtvertrag definierte (Uhr-)Zeiten besteht seitens der IIR Betriebspflicht.
 - Die Stadt stellt das Pachtobjekt (also die für die WC-Anlage vorgesehenen Räumlichkeiten im EG des Altstadtrathauses und den Stadtturm) der IIR unbefristet und entgeltfrei zur Verfügung. Sie verzichtet damit auf die aus der Verpachtung an die IMG lukrierten jährlichen Pachteinnahmen von seinerzeit rund € 48.000,00.
 - Für die Jahre 2012 und 2013 leistet(e) die Stadt einen mit € 10.000,00 gedeckelten Zuschuss (pro Jahr) zum prognostizierten Betriebsabgang.

- 16 Im bestehenden Pachtvertrag mit der IIR war unter anderem die folgende Formulierung enthalten:

„Die IIR verpflichtet sich darüber hinaus, der Stadt Innsbruck, MA IV, Referat Wirtschaft und Tourismus, jährlich einen entsprechenden Bericht über die Zutrittszahlen zum Stadtturm und der öffentlichen WC-Anlage vorzulegen. Die Vertragsparteien kommen überein, nach Ablauf von zwei Jahren auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen gemeinsam die betriebswirtschaftliche Entwicklung zu untersuchen und zu evaluieren.“

Auf Rückfrage der Kontrollabteilung bei der betroffenen Dienststelle der MA IV stellte diese die Besucherzahlen der vergangenen Jahre bereit. Gemäß der erhaltenen Datenmeldung frequentierten den Stadtturm zuletzt im Jahr 2019 insgesamt 102.645 Besucher. Die Zutrittszahl für die WC-Anlage wurde für das Jahr 2019 mit 52.100 Personen bekannt gegeben. Hierbei war allerdings anzumerken, dass Besucher des Stadtturms die öffentliche WC-Anlage in der Altstadt unentgeltlich benutzen konnten.

- 17 Die im Pachtvertrag formulierte Untersuchung bzw. Evaluierung der betriebswirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen nach Ablauf von zwei (Betriebs-)Jahren hat nach Auskunft der Fachdienststelle bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht stattgefunden. Eine derartige Evaluierung erschien der Kontrollabteilung aus den folgenden Gründen dringend angebracht:

- Die gemeldeten Besucherzahlen dokumentierten in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung.
- In den vergangenen Jahren kam es naturgemäß auch zu Preiserhöhungen für den Besuch des Stadtturms.
- Seit dem Jahr 2018 wurde durch die Stadt aufgrund der maßgeblichen landesgesetzlichen Änderungen keine Vergnügungssteuer auf die Eintrittserlöse des Stadtturms mehr vorgeschrieben. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass die Vorschreibung der Kriegsoferabgabe infolge Abschaffung seitens des Landesgesetzgebers bereits ab 01.01.2015 eingestellt worden war. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass für das Jahr 2017 von der Stadt an die IIR insgesamt ein Betrag von € 29.477,62 an Vergnügungssteuer vorgeschrieben worden ist.

Alle von der Kontrollabteilung aufgezählten Punkte waren mit einer Erhöhung der Eintrittserlöse (bzw. der gesamten Umsatzerlöse) und einer deutlich positiven Beeinflussung der Ertrags-/Aufwandsrelation der IIR aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage verbunden.

- 18 Im Zusammenhang mit dem bestehenden Pachtvertrag betreffend den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt sprach die Kontrollabteilung an die zuständige Fachdienststelle (MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die folgenden Empfehlungen aus:

- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollte die vorgesehene betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden Zahlen nachgeholt und vorgenommen werden.

Dabei könnte die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation erhoben werden. Dies unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Besucherzahlen, der von der IIR durchgeführten Eintrittspreiserhöhungen sowie des Umstandes des Wegfalls der Kriegsoferabgabe ab 01.01.2015 und der Vergnügungssteuer ab 01.01.2018.

- Auf Basis des Ergebnisses dieser betriebswirtschaftlichen Untersuchung wäre aus Sicht der Kontrollabteilung eine Entscheidung über eine (allenfalls veränderte) Weiterführung des bislang unentgeltlichen Pachtvertrages angebracht. Dafür wäre gegebenenfalls ein aktualisierter Gremialbeschluss einzuholen.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung erschien eine Anpassung des Pachtvertrages in puncto Pachtzins vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände jedenfalls überlegenswert und gerechtfertigt. Dies insofern, als der Überschuss (Gewinn) aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage Altstadt anhand einer fairen Verteilung zwischen der Stadt als Verpächterin und der IIR als Pächterin aufzuteilen wäre.

- 19 Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV verwies in seiner damals abgegebenen Stellungnahme einleitend auf die vorliegende Beschluss- und Vertragssituation. Dies insofern, als die MA I – Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten seinerzeit ermächtigt wurde, einen neuen Pachtvertrag mit der IIR abzuschließen.

Weiterführend erläuterte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft damals das Zustandekommen dieses neuen Pachtvertrages aus seiner Sicht. Dabei wurde insbesondere auch ins Treffen geführt, dass mit der Errichtung der neuen öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt sowie mittels der damit in Verbindung stehenden Vereinbarung mit der IIR eine weitere essentielle und dauerhafte Verbesserung in die touristische Infrastruktur erzielt und entsprechende Vorteile generiert worden wären. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mit dieser (Pacht-)Vereinbarung auch das unternehmerische Risiko für den Betrieb des Stadtturms und der WC-Anlage von der Stadt an die IIR ausgelagert worden ist. So zeigte die Entwicklung der Stadtturmeintritte in den vergangenen zwei Jahrzehnten starke Schwankungsbreiten. Diese sind von zunächst über 100.000 Eintritten in weiterer Folge sukzessive auf rund 75.000 gesunken und in den letzten Jahren – u.a. im Hinblick auf die insgesamt positive touristische Entwicklung – wiederum auf knapp über 100.000 gestiegen. Jedoch würden sich die Eintritte gerade im Jahr 2020 und wohl auch auf absehbare Zeit aufgrund der COVID-19 Entwicklung sowie der Altstadtbaustelle sehr stark reduzieren.

Insgesamt schloss sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV der Empfehlung der Kontrollabteilung an, die betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden (aktuellen) Zahlen nachzuholen. An der Erarbeitung eines Evaluierungsberichtes gemäß den Anregungen der Kontrollabteilung werde in Abstimmung mit der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten selbstverständlich gerne mitgewirkt.

- 20 Zu den Follow up – Einschaun der vergangenen beiden Jahre informierte das Referat für Wirtschaft und Tourismus der MA IV über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit.

In seiner aktuellen Stellungnahme knüpfte die Fachdienststelle der MA IV an die Informationen der vergangenen Jahre an. Es sei nach wie vor die Intention der Beteiligten, ein Gesamtpaket zu erarbeiten. Dabei sollen insbesondere die geplanten umfassenden Neubauinvestitionen im Bereich des Stadtturmes berücksichtigt werden. Die Planungen seien im vergangenen Jahr forciert worden und sollten im aktuellen Jahr 2023 in eine Umsetzungsphase gelangen. Ergänzend wies die Fachdienststelle darauf hin, dass für den Tourismus Auswirkungen der Coronakrise auch im vergangenen Jahr noch deutlich spürbar waren.

Abschließend verwies das Referat Wirtschaft und Tourismus wie in den Vorjahren darauf, dass die Vertragspartner ehestmöglich in vertiefende Verhandlungen zur Evaluierung des Bestandsvertrages eintreten werden. Dies unter Berücksichtigung der angeführten Begleitumstände und der geplanten Investitionen.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Jahresrechnung 2019 der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 05.10.2020)

- 21 Die Kontrollabteilung überprüfte unter anderem die Weiterverrechnung von Darlehensannuitäten für das Objekt Domanigweg 3. Da die Mieterin dieses Objekt mit Stichtag 30.04.2019 zurückstellte, wurden ab diesem Zeitpunkt die Darlehensannuitäten nicht mehr an die Mieterin verrechnet. In diesem Zuge stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Liegenschaft von der Stadt Innsbruck bereits Ende des Jahres 2002 anlässlich der Gründung der IIG KG in diesen Rechtsträger eingebracht worden ist. Dies traf im Übrigen auch auf die Liegenschaften Pradlerplatz 6, Dürerstraße 12 (Wohnheim Pradl) und Reichenauer Straße 123 (Wohnheim Reichenau) zu. Die in Verbindung mit diesen Liegenschaften zum damaligen (Einbringungs-) Zeitpunkt bestehenden Finanzschulden verblieben allerdings bei der Stadt.

Somit ergab sich die nach Einschätzung der Kontrollabteilung eigentümliche Situation, dass zwar das schuldendeckende Vermögen in Form der betroffenen Liegenschaften an die IIG KG übertragen worden ist. Die dahingehenden Finanzschulden (Gesamtsumme Aushaftung per 31.12.2019: € 8.550.602,89; Gesamtsumme Annuitätendienst im Jahr 2019: € 329.137,82) hafteten allerdings bei der Stadt aus.

Die Kontrollabteilung empfahl dem damaligen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls war mit der IIG KG über eine Schuldübernahme dieser Darlehen zu verhandeln.

Die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling der MA IV informierte im vergangenen Jahr zu dieser Angelegenheit darüber, dass Beratungen zwischen der Fachdienststelle sowie die IIG KG und in weiterer Folge im städtischen Finanzbeirat sowie im Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen positiv verlaufen seien. Letztlich wurde in der Sitzung des Stadtsenates vom 16.11.2021 beschlossen, die vier betroffenen WBF-Darlehen an die IIG KG zu übertragen. Die im Zusammenhang mit dieser Übertragung stehende Aushaftungssumme per 31.12.2021 belief sich auf insgesamt € 7.996.046,22.

Die von der Kontrollabteilung ausgesprochene Empfehlung wurde somit beschlussmäßig umgesetzt. Für eine vollständige Umsetzung der Anregung war nach Meinung der Kontrollabteilung aus vertragsrechtlicher Sicht noch die Aus- und Unterfertigung von Schuld- bzw. allenfalls Erfüllungsübernahme-Vereinbarungen erstrebenswert.

Dazu teilte der Leiter des Referates Haushaltswesen und Controlling nach nochmaliger Prüfung mit, dass ergänzende vertragsrechtliche Schritte aus seiner Sicht nicht mehr notwendig seien. Dies wurde von ihm anhand der erfolgten Beschlussfassungen, der durchgeführten Abänderungen des Darlehensnehmers auf den maßgeblichen Kreditkonten sowie der vorliegenden Korrespondenzen zwischen Stadt/IIG

KG/Bank argumentativ untermauert. Es könne somit davon ausgegangen werden, dass die Darlehen ordnungsgemäß an die IIG KG übertragen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes der Bau- und Feuerpolizei

(Bericht vom 28.01.2021)

- 22 Der Rechnungsabschluss des Jahres 2019 dokumentierte im UA 131010 – Bau- und Feuerpolizei Einnahmen aus Gebühren für sonstige Leistungen (Vp. 2/131010+815000) mit einem lfd. Anordnungssoll von € 54.862,99 (2018: € 60.355,16). Bei diesen vorgeschriebenen Beträgen handelte es sich inhaltlich um so genannte Inspektions-Gebühren. Veranstalter hatten diese an den Stadtmagistrat zu bezahlen, wenn Brandsicherheitswachdienste unter Beteiligung eines feuerpolizeilichen Sachverständigen abgehalten wurden.

Für die Kontrollabteilung auffallend war der auf dieser Vp. zum Jahresende 2019 bestehende einnahmenseitige schließliche Rest von € 2.502,75. Hinsichtlich dieses Restes führte die Kontrollabteilung eine Verifizierung über dessen Zusammensetzung durch. Dabei zeigte sich, dass ein wesentlicher Teil dieses schließlichen Restes von € 1.278,96 im Jahr 2020 bezahlt worden ist. Der verbleibende Gesamtbetrag von € 1.223,79 bezog sich auf 4 Inspektionsgebühren-Vorschreibungen der Jahre 2013, 2016, 2017 und 2019.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt der Bau- und Feuerpolizei als Anordnungsberechtigte der betreffenden Vp. bezüglich dieser Vorschreibungen von Inspektionsgebühren einen allfälligen Abschreibungsbedarf zu prüfen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 berichtete die Fachdienststelle in Abstimmung mit dem Referat Budgetabwicklung der MA III, dass die empfohlene Bereinigung vollzogen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 23 Für die unter Beteiligung eines feuerpolizeilichen Sachverständigen abgewickelten Brandsicherheitswachdienste erhielten die dienstausführenden Mitarbeiter des Amtes der Bau- und Feuerpolizei als Vergütung so genannte „Inspektionsgebühren“ ausbezahlt. Die dahingehende Entlohnung entsprach den an die betroffenen Veranstalter vom Amt weiterverrechneten Tarifen. Aus diesem Grund saldierten sich die diesbezüglichen Personalaufwendungen der Stadt mit den aus der Vorschreibung erzielten Einnahmen.

Die Kontrollabteilung erläuterte im Bericht im Detail die „Überleitung“ der seit 01.11.2019 zur Anwendung gelangten Tarife hin zu den an die jeweiligen Bediensteten ausbezahlten Inspektionsgebühren.

In Richtung des Referates Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I machte die Kontrollabteilung auf eine Diskrepanz im Zusammenhang mit den zur Abrechnung gelangenden Überstundenzuschlägen aufmerksam. Sie empfahl, in diesem Bereich eine Überprüfung vorzunehmen.

Wie bereits im damaligen Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen auch zur Follow up – Einschau 2021 zu, entsprechend den Anregungen der Kontrollabteilung eine Überprüfung durchzuführen. Die Pauschalen würden allenfalls angepasst.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 informierte die Leiterin des Referates Besoldung darüber, dass vom Amt für Personalwesen eine Änderung der Auszahlungsmodalität auf die tatsächlich geleisteten Stunden sowie deren steuerrechtliche Beurteilung in Erwägung gezogen werde. Eine letztgültige Entscheidung oder Lösung sei dahingehend allerdings noch nicht getroffen worden. Dies aus dem Grund, weil dadurch ein kostenneutrales Wirtschaften bei den so genannten Veranstaltungen und auch in weiterer Folge ein synchrones Abrechnen mit der Berufsfeuerwehr nicht mehr möglich wäre. Ein Abschluss dieser Agenda werde für das laufende Jahr 2023 angestrebt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 24 Anhand der im Amt der Bau- und Feuerpolizei aktiven Altersteilzeitvereinbarungen nahm die Kontrollabteilung eine Verifizierung der buchhalterischen Abwicklung der ausbezahlten Lohnausgleiche und der vereinnahmten AMS-Förderung(en) vor. In der von der Kontrollabteilung festgestellten Verbuchungslogik in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurden (Personal-)Kosten mit einnahmenseitigen AMS-Förderungen verrechnet. Im Ordentlichen Haushalt wurden somit nur mehr ausgabenseitige Saldopositionen eingebucht. Dazu erwähnte die Kontrollabteilung, dass Einnahmen der Stadt auch als solche transparent dargestellt werden sollten. Die Kontrollabteilung erinnerte unter Bezugnahme auf die maßgeblichen VRV-Bestimmungen, dass Einnahmen und Ausgaben ungekürzt bzw. unsaldiert zu veranschlagen und zu verrechnen waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I, in Zusammenarbeit mit der MA IV – Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling, eine alternative Verbuchung der AMS-Förderungen zu erwägen. Für die Kontrollabteilung denkbar war hier eine Verbuchung über allenfalls neu einzurichtende einnahmenseitige Sachkonten auf den betroffenen Unterabschnitten des Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushaltes nach VRV 2015.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte das Amt für Personalwesen darüber, dass seitens der Finanzverwaltung im Zuge der nächsten Budgetierung die Umstellung der Verbuchung in ausgaben- / einnahmenwirksame Haushaltsstellen angestrebt werde.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 kündigte das Amt für Personalwesen an, dass sämtliche Verbuchungen in Verbindung mit Altersteilzeit ab 01.01.2023 einnahmen- und ausgabenseitig korrekt dargestellt werden. Ein Saldieren finde nicht mehr statt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 25 Die Kontrollabteilung verifizierte die in den Jahren 2018 und 2019 zum Ausgleich des Sachkontos 287480 (voranschlagsunwirksame Gebarung) zur Umbuchung gelangten Beträge. In Verbindung mit den im Amt der Bau- und Feuerpolizei bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen stellte die Kontrollabteilung betragsliche Abweichungen fest. Die von ihr ermittelten Beträge wichen von den tatsächlichen Umbuchungsbeträgen (berechnet vom Referat Besoldung) im Jahr 2019 um € 166,30 je Bedienstetem und im Jahr 2018 um € 948,41 je Bediensteten (nach oben) ab. Vom Referat Besoldung wurden also um diese Einzelbeträge je Bedienstetem verringerte Summen umgebucht.

Diese Abweichungen standen im Zusammenhang mit der Verrechnung von Altersteilzeitvereinbarungen von dienstzugewiesenen ISD- und Symphonieorchester-Mitarbeitern. Die dahingehenden Buchungsdetails wurden von der Kontrollabteilung in ihrem Bericht detailliert erläutert. Im Ergebnis beanstandete die Kontrollabteilung, dass es bei der ATZ-Verrechnung durch die von ihr im Detail beschriebene Buchungslogik zu einer Vermengung von Einnahmen und Ausgaben mit den dienstzugewiesenen ISD- und Orchestermitarbeitern kam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Besoldung der MA I, in diesem Bereich Verbesserungen in Richtung einer transparenteren Verbuchungs- und Darstellungsmöglichkeit anzudenken. Keinesfalls sollten Einnahmen und Ausgaben betreffend (ATZ-)Verrechnungen der dienstzugewiesenen ISD- und Symphonieorchester-Mitarbeiter mit jenen der übrigen städtischen ATZ-Bediensteten buchhalterisch vermischt werden.

Wie auch bereits im Zuge der damaligen Stellungnahme verwies das Amt für Personalwesen auch zur Follow up – Einschau 2022 darauf, dass diese Anregung in Bearbeitung sei. Wie in Tz 24 angekündigt, erfolge ab 01.01.2023 eine Verbuchungsumstellung, indem AMS-Einnahmen und ATZ-Ausgaben separat erfasst werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 26 In Verbindung mit der Thematik „Fristen- und Terminmanagement“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Acta Nova ein (bereits älterer) Prozess „Feuerbeschau“ vorhanden bzw. abgebildet war. Dieser Prozess würde einerseits eine stringente und nachvollziehbare Abwicklung des gesamten Vorganges samt digitaler Ablage der in Verbindung stehenden Dokumente möglich machen und andererseits Termine zu etwaigen Nachbeschauen oder Mängelbehebungen einrichten lassen. Dieser Prozess war nach Kenntnis der Kontrollabteilung zum Prüfungszeitpunkt nicht im Einsatz.

Im Rahmen einer stichprobenhaft geführten Einschau konnte festgestellt werden, dass die in der Vergangenheit durchgeführten Feuerbeschauen im Acta Nova sehr unterschiedlich dokumentiert waren. Zudem dürften Unterlagen zwar meist physisch bzw. digital am PC oder auf Netzwerklaufwerken bei den zuständigen Sachbearbeitern abgelegt worden sein, jedoch nicht im digitalen Dokumentenmanagement Acta Nova.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, den Prozess „Feuerbeschau“ an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und anzuwenden.

Das Amt der Bau- und Feuerpolizei teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass im Zuge einzelner Entwicklungsschritte die Anpassung des Prozesses „Feuerbeschau“ in Planung sei. Im Zuge des Follow up 2021 informierte die Dienststelle, dass für das Jahr 2022 der Ankauf einer Software für den Prozess der Feuerbeschauen geplant sei.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau teilte die Dienststelle mit, dass der Ankauf der Softwarelösung aus diversen Gründen, die nicht in der Sphäre der Dienststelle lägen, verschoben werden musste. Um der Empfehlung der Kontrollabteilung bis zur Einführung der Software dennoch entsprechen zu können, werden künftig neben den Bekanntmachungen von Feuerbeschauen auch die Protokolle der Begehungen im digitalen Akt abgelegt. Darüber hinaus würden sämtliche Termine und Erledigungen tabellarisch festgehalten, aktualisiert und nach Einführung der gewünschten Software abschließend eingespielt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 27 Bei der Durchsicht von Niederschriften zu durchgeführten Begehungen zeigte sich mehrmals, dass diese nicht von sämtlichen Beteiligten unterzeichnet waren. Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, künftig darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche eingeladene Anwesende (Behörde, Berufsfeuerwehr, Sachverständige, Eigentümer/Verfügungsberechtigte) die Niederschrift an hierfür vorgesehener Stelle unterzeichnen und somit ihre Anwesenheit bestätigen.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, dass die fehlenden Unterschriften auf die vormals unterschiedliche Handhabung durch die Vielzahl an Sachverständigen zurückzuführen seien.

Im Rahmen des Follow up wurde seitens des Amtes der Bau- und Feuerpolizei informiert, dass mit dem für das Jahr 2022 geplanten Ankauf einer Softwarelösung die Unterzeichnung der Protokolle künftig digital erfolgen solle.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau informierte die Dienststelle, dass bis zur Einführung der angestrebten Softwarelösung alle handschriftlich geführten Protokolle eingescannt und im Acta Nova abgelegt würden. Der Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich der Unterzeichnung der Protokolle durch sämtliche Anwesende und Sachverständige werde nachgekommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes für Soziales

(Bericht vom 19.04.2021)

28 Die Kontrollabteilung nahm Einsicht in die Verrechnungs- und Zahlungsabwicklung bezüglich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung mit dem Land Tirol. Diese wurde über die voranschlagsunwirksame Gebarung abgewickelt. Sie stellte fest, dass dabei Geldstrafen nach § 15 VStG berücksichtigt werden. Inhaltlich stehen diese Strafgeleinahmen nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung dem Land Tirol zu.

Die Weiterverrechnung von nach § 15 VStG bei der Stadt Innsbruck vereinnahmten Strafgeldern erfolgte (seit dem Jahr 2017) über das Sachkonto 361235 der durchlaufenden Gebarung. Wesentlich dabei war, dass in diesem Bereich lediglich bezahlte Geldstrafen verbucht und an das Land Tirol weitergereicht wurden. Die Fachdienststelle berücksichtigte die auf diesem Sachkonto vom Amt für Rechnungswesen der MA IV verbuchten Einnahmen bei der monatlichen Abrechnung der hoheitlichen Mindestsicherungskosten gegenüber dem Land Tirol. Dies insofern, als diese Strafgeleinahmen die Verlagszuweisung des Landes Tirol minderten. Hier bestand somit kein effektiver Zahlungsfluss. Die maßgeblichen Straf gelder wurden somit letztlich im Verrechnungswege dem Land Tirol gutgebracht.

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung der im Jahr 2019 dem Land Tirol gutgeschriebenen Strafgeleinahmen im Betrag von € 247.086,74 vor. Dabei wurden von ihr Abweichungen insofern festgestellt, als nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine zu geringe Summe an das Land zur Weiterverrechnung gelangt ist. Die Kontrollabteilung beschrieb in ihrem Bericht detailliert die (beiden) Umstände, welche für die dahingehend festgestellten Differenzen (für das Jahr 2019 ca. € 20,0 Tsd.) verantwortlich waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die von ihr aufgezeigten Sachverhalte zu prüfen. Gegebenenfalls wären für vergangene Jahre entsprechende Korrekturen zu veranlassen. Künftig war jedenfalls auf eine lückenlose Weiterverrechnung der in Frage kommenden Straf gelder (nach § 15 VStG) an das Land Tirol zu achten. Dafür sollten im Amt für Rechnungswesen entsprechende Überprüfungs- und Kontrollmechanismen ausgearbeitet und institutionalisiert werden.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV kündigte in der dazu abgegebenen Stellungnahme an, eine „Projektgruppe“ einzurichten. Dies um im Sinne der Anregungen der Kontrollabteilung eine lückenlose Weiterverrechnung der Straf gelder zu gewährleisten.

Im Vorjahr berichtete das Amt für Rechnungswesen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung der MA IV darüber, dass die im Anhörungsverfahren angekündigte Projektgruppe bislang nicht aufgestellt habe werden können. Begründet wurde das mit fehlenden personellen Ressourcen. Hinsichtlich Straf gelder und Mindestsicherung war es jedoch ein Bestreben der MA IV, den im Bericht ausgewiesenen Empfehlungen im Laufe des Jahres 2022 nachzukommen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV darauf, dass im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung im Juni 2022 ein gemeinsamer Termin mit Vertretern der betroffenen Fachdienststellen stattgefunden habe. Durch den Abgang der vormaligen Vorständin des Amtes für Rechnungswesen konnte dieser Bereich nicht abgearbeitet werden. Mit Amtsantritt des neuen

Vorstandes des Amtes für Rechnungswesen im Jahr 2023 sollte diese Thematik zu einem Abschluss gebracht werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 29 Die Kontrollabteilung stimmte die vom Amt für Soziales der MA II veranlassten Ein- und Auszahlungen mit den gegenüber dem Land Tirol abgerechneten Beträgen ab. Für das Jahr 2017 stellte die Kontrollabteilung Abweichungen fest.

Wie die Recherchen der Kontrollabteilung zum Vorschein brachten, erfolgte im Jahr 2017 per Saldo eine Doppelverrechnung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Land Tirol in Höhe von € 40.897,81 (Einnahmen: € 37.084,14; Ausgaben: € 77.981,95). Dieser Umstand war auf Stornobuchungen im Bereich des Amtes für Rechnungswesen der MA IV zurückzuführen.

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Rechnungswesen der MA IV eine erhöhte Sensibilität in Verbindung mit Stornobuchungen an. Gegebenenfalls wären die in diesem Bereich programmierten Listungen und Auswertungen (Monatsmeldungen der Buchhaltung als Grundlage für die Abrechnung mit dem Land Tirol auf Seiten des Amtes für Soziales) einer Kontrolle zu unterziehen. Wiederholend erwähnte die Kontrollabteilung darüber hinaus auch die Vorteilhaftigkeit eines zwischen den Verbuchungs- und Abrechnungsbeteiligten abgestimmten Kontroll- bzw. Überprüfungsmechanismus zur Identifizierung derartiger Abweichungen und Differenzen.

Im Anhörungsverfahren (und auch zur vergangenen Follow up – Einschau 2021) verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV auf die Einrichtung einer „Projektgruppe“. Diese würde sich auch mit dieser Angelegenheit beschäftigen, um den Empfehlungen der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 bestätigte das Amt für Rechnungswesen, dass die betreffenden Bediensteten des Referates Buchhaltung auf eine erhöhte Sensibilität in Verbindung mit Stornobuchungen hingewiesen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 30 Die von der Kontrollabteilung festgestellten und im Bericht detailliert beschriebenen Verrechnungs- und/oder Verbuchungsdifferenzen hatten letzten Endes allesamt eine Auswirkung auf den per 31.12.2019 ausgewiesenen schließlichen Rest (€ 1.447.569,91 auf Sachkonto 361250 – Unterkunft). Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass mit Einführung der VRV 2015 ab dem Rechnungsjahr 2020 ein Ausweis der dahingehenden Forderungen der Stadt Innsbruck gegenüber dem Land Tirol (gemeinsam mit anderen Forderungen) auf dem Konto 279000 – Sonstige Vorschüsse erfolgte.

Die Kontrollabteilung regte zusammenfassend und abschließend in Richtung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV an, bei der Vornahme der jährlichen Ausgleichsbuchung einen nachvollziehbaren schließlichen Rest (eine städt. Forderung) zum 31.12. des Jahres auszuweisen. Dies ohne den Blick auf von den betroffenen Fachdienststellen allenfalls für erforderlich gehaltene Bereinigungsnotwendigkeiten

für von der Kontrollabteilung festgestellte Abweichungen im Einzelnen zu legen. Dabei wäre der sich durch die Ausgleichsbuchung ergebende schließliche Rest (die städt. Forderung) mit dem Amt für Soziales der MA II als inhaltlich zuständiger Fachdienststelle abzustimmen. Dadurch könnten allfällige buchhalterische oder abrechnungstechnische Differenzen (wie die von der Kontrollabteilung im damaligen Bericht im Detail aufgezeigten Fälle) identifiziert und bereinigt werden.

Um in diesem Bereich künftig eine zufriedenstellende Verbuchung zu gewährleisten, verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV im Anhörungsverfahren sowie im Zuge der vergangenen Follow up – Einschau 2021 auch hier auf die Arbeit innerhalb der zu schaffenden Projektgruppe. Eine Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde letztlich für das Jahr 2022 avisiert.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV wie zu Tz 28 darauf, dass im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung im Juni 2022 ein gemeinsamer Termin mit Vertretern der betroffenen Fachdienststellen stattgefunden habe. Durch den Abgang der vormaligen Vorständin des Amtes für Rechnungswesen konnte dieser Bereich nicht abgearbeitet werden. Mit Amtsantritt des neuen Vorstandes des Amtes für Rechnungswesen im Jahr 2023 sollte diese Thematik zu einem Abschluss gebracht werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrollen I. Quartal 2021

(Bericht vom 26.05.2021)

- 31 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlung des Amtes für Sport der MA V. Dabei gelangte ein Betrag von € 5.232,44 als jährlicher Bestandzins für ein Privatgrundstück in Igls im Bereich der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn an den Grundstückseigentümer zur Auszahlung.

Die Kontrollabteilung thematisierte diese Angelegenheit bereits im Jahr 2013 anlässlich ihres Berichtes über die Prüfung der Gestion des Amtes für Sport. Dabei monierte sie, dass der Bestandzins den städtischen Haushalt aufgrund der vorherrschenden Vertragssituation unmittelbar belastete. Damals bemerkte die Kontrollabteilung, dass der OSVI die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck überlassenen Anlagen und Einrichtungen (u.a. der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn Igls) oblag. Sie regte daher seinerzeit an zu prüfen, ob dieser Bestandzins einen Aufwand der OSVI darstellt, der sich aus der Besorgung der jeweiligen Aufgaben der Gesellschaft ergibt. Demgemäß wäre dieser von der OSVI und nicht von der Stadt Innsbruck zu bezahlen.

Das Amt für Sport befürwortete in seiner damaligen Stellungnahme die Empfehlung der Kontrollabteilung. Eine letztliche Umsetzung der Anregung ließ sich jedoch nach Prüfung der Angelegenheit durch die OSVI über Veranlassung der MA IV als Beteiligungsverwaltung nicht erzielen.

Der in der MA IV damals zuständige Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung sah jedoch seinerzeit einen Lösungsansatz darin, den Versuch eines allfälligen Grundtausches zu unternehmen. Dies in der Zeit bis Ende des im Mietvertrag festgeschriebenen Kündigungsverzichtes der Stadt per 31.12.2021.

In Anbetracht des herannahenden Ablaufs des Kündigungsverzichtes der Stadt Innsbruck per 31.12.2021 rief die Kontrollabteilung diese Angelegenheit beim Amt für Sport stellvertretend für die betroffenen städtischen Fachdienststellen in Erinnerung.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme berichtete das Amt für Sport u.a. darüber, dass die OSVI mit dem betroffenen Grundstückseigentümer im Austausch stand. Dies im Zuge der OSVI-Masterplanentwicklungen und der zu aktualisierenden Homologierung der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn.

Im vergangenen Jahr informierte das Amt für Sport über den aktuellen Stand der Projektplanungen der OSVI zur Wiedererreichung der im Jahr 2024 auslaufenden Homologierung für die Olympia Bob-, Rodel- und Skeletonbahn. Für den weiteren Fortgang in dieser Sache verwies das Amt für Sport auf die damals in Gang befindlichen Grundstücksverhandlungen.

Aktuell bestätigte das Amt für Sport, dass auf der Grundlage der Verhandlungen letztlich ein neuer Bestandvertrag zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen worden ist. Der Grundstückseigentümer lehnte einen Tausch oder einen Verkauf der Grundstücksflächen ab. In diesem Zuge sei die Übereinkunft getroffen worden, dass der anfallende jährliche Bestandzins künftig von der OSVI bedeckt werde. Der dafür notwendige Unterbestandsvertrag zwischen der Stadt und der OSVI war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Follow up – Einschau ausverhandelt. Die Unterzeichnung dieses Unterbestandsvertrages stand für einen endgültigen Abschluss dieser Angelegenheit noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Entwurf Rechnungsabschluss 2020 der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 30.09.2021)

- 32 Die Stadt Innsbruck beanspruchte bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) unter anderem auch 15-jährige endfällige Ausleihungen. Die Fachdienststelle schlug diesen Ausstattungsvorschlag in Zusammenarbeit mit einem externen Berater, dem externen Controller des Finanzbeirates der Stadt Innsbruck, unter Angabe fachlicher Begründungen vor. Der Gemeinderat folgte diesem Vorschlag im Wege seiner Beschlussfassungen.

Bereits bei den vorjährigen Prüfungen der Jahresrechnungen 2018 und 2019 richtete die Kontrollabteilung bezüglich dieser endfälligen Finanzierungstranchen eine Empfehlung an die (damalige) MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft. Dabei regte sie an, budgetär mögliche und allenfalls umsetzbare Tilgungs- bzw. Ansparkonzepte in Erwägung zu ziehen. Dies unter Einbindung des externen Controllers und des städtischen Finanzbeirates.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang unter anderem, dass vom damaligen Finanzdirektor in der Sitzung des städtischen Finanzbeirates vom 08.11.2018 ein „Ansparmodell in Form einer Rücklagenbildung“ in Aussicht gestellt worden ist.

Ergänzend machte die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen in § 67 Abs. 2 IStR i.d.F. LGBl. Nr. 83/2019 aufmerksam, welche im Zuge des Inkrafttretens der neuen VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 für die Stadt Innsbruck wie folgt normieren:

„Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, so sind die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig bis zur Fälligkeit des Darlehens anzulegen.“

Gemäß den Ausführungen in den erläuternden (Gesetzes-)Bemerkungen soll die Stadt mit dieser Bestimmung verpflichtet werden, für die Rückzahlung von endfälligen Darlehen entsprechend vorzusorgen.

In den dazu in Vorjahren abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV insofern, als es sich der bestehenden Problematik bewusst sei. Dem Vorschlag der Kontrollabteilung werde vollinhaltlich beigegeben.

Die Stadt beanspruchte im Jahr 2020 erneut endfällige Ausleihungen. Vor dem Hintergrund der zu früheren Prüfberichten abgegebenen Stellungnahmen der Fachdienststelle rief die Kontrollabteilung ihre Empfehlung anlässlich der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 in Erinnerung.

Sowohl im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Bericht als auch zur vergangenen Follow up - Einschau 2021 sagte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling der MA IV zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Erneut dazu befragt, schilderte die MA IV ihre seit Mitte des Jahres 2021 unternommenen Schritte im Hinblick auf endfällige Darlehen. Diese bezogen sich auf zwei Bereiche:

Einerseits regte die MA IV an, den maßgeblichen Passus im Innsbrucker Stadtrecht klarer zu gestalten und zu formulieren. Dies insofern, als von ihr vorgeschlagen wurde, das Wort „vorsorgen“ anzufügen. Der konkrete Formulierungsvorschlag im Hinblick auf § 67 Abs. 2 IStR würde somit lauten: *„... so sind die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig bis zu Fälligkeit des Darlehens anzulegen oder ist dafür entsprechend vorsorgen“*. Damit sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass beispielsweise das zweckgebundene Vorhalten von Immobilien durch den Begriff „vorsorgen“ mitumfasst wird.

Andererseits informierte die MA IV darüber, dass sich der Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen in seiner Sitzung vom 11.04.2022 mit der Thematik der endfälligen Darlehen beschäftigte. Dabei seien mögliche Lösungsansätze diskutiert worden.

Abschließend verwies die MA IV darauf, eine weitere Evaluierung vorzunehmen. Vor dem Hintergrund steigender Zinsmärkte werde noch im ersten Halbjahr 2023 eine Sitzung des städtischen Finanzbeirates erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

3.2 Follow up – Einschau 2021 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

Prüfung Naturstrom Mühlau GmbH

(Bericht vom 27.01.2010)

33 Für die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes der Naturstrom Mühlau GmbH sagte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Jahr 2005 eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) zu. Dabei hatte die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung zu erfolgen. Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigstellung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die Förderung noch nicht ausbezahlt. Dies deshalb, da verschiedene Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfüllt waren.

Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass ein Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dies konnte durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros erfolgen. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden. Allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wengleich dadurch zusätzliche Kosten anfielen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre. Trotz mehrfacher Urgenz ist jedoch eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt.

Im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung konnte im September des Jahres 2011 durch Vorlage eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur damals nach wie vor nicht erfolgten Kollaudierung eine teilweise Förderauszahlung im Ausmaß von € 167.811,00 erreicht werden. Zur Auszahlung der restlichen Fördermittel informierte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH über die Gründe, weshalb eine Förderauszahlung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgen konnte.

Im Rahmen der Stellungnahmen zu den vergangenen Follow up – Einschauen berichtete die Geschäftsführung über die fortlaufenden Bemühungen, welche letztlich auf die Lukrierung der restlichen Fördermittel abzielten.

Zuletzt dazu im vergangenen Jahr befragt, verwies die Naturstrom Mühlau GmbH darauf, dass die Kollaudierung mittlerweile nach langen Jahren abgeschlossen werden konnte. Der von der zuständigen Behörde dazu erstellte Bescheid datiert vom 04.03.2021. Darauf aufbauend sei mit dem Fördergeber in Kontakt getreten worden, um die Restauszahlung der seinerzeit zugesagten Förderung zu überprüfen und zu veranlassen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 informierte die Geschäftsführung darüber, dass es letztlich nicht gelungen sei, die restliche Förderungsauszahlung zu erhalten. Der Fördergeber argumentierte damit, dass der Förderungsfall abgeschlossen sei und die zustehenden Förderungen bereits zur Gänze im September 2011 zur Auszahlung gelangt wären. Dies auf der Grundlage der im Fördervertrag aus dem Jahr 2005 zugesicherten Förderungen und auf Basis der anerkannten Kosten. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH verwies darauf, dass diese Vorgehensweise von ihr anerkannt werden musste.

Abschließend informierte die Geschäftsführung darüber, dass sich die Naturstrom Mühlau GmbH einer äußerst positiven wirtschaftlichen Entwicklung erfreut, schuldenfrei ist und in der Lage ist, Ausschüttungen zu tätigen.

Auch wenn das Ziel der Lukrierung der restlichen Fördermittel nicht mehr erreicht werden konnte, entsprach die Naturstrom Mühlau GmbH der Anregung der Kontrollabteilung vollinhaltlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Sowi Garage

(Bericht vom 07.09.2017)

- 34 Von der SOWI - Investor - Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein variabel verzinsten Abstattungskredit beansprucht. Die Kredithöhe belief sich auf ursprünglich € 4.000.000,00. Die im Kreditvertrag festgelegte variable Verzinsung richtete sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages. Der Kreditvertrag datierte vom 26.02.2015. Die Ausleiherung war in monatlichen Pauschalraten innerhalb einer Laufzeit von 25 Jahren zurückzubezahlen.

Bei der Verifizierung der Zinsabschlüsse war auffallend, dass seit Kreditzuzahlung der im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz verrechnet worden ist. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war. Die Bank hatte somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“. Im Detail wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass der Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige Mitteilung der Bank dazu nicht hervor.

Die Kontrollabteilung empfahl der SOWI - Investor - Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten. Dabei sollte die Weitergabe des negativen Zinsindikators reklamiert und verhandelt werden. Dies sowohl für die abgelaufenen als auch die zukünftigen Zinsperioden. Die Kontrollabteilung untermauerte ihre Anregung mit den damaligen Entscheidungen des OGH bezüglich „Negativzinsen“.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die SOWI - Investor - Bauträger GmbH darüber, dass von ihr für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Diese Vorgehensweise war notwendig, um im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften die bisherige Konditionsgestaltung aufrecht zu erhalten. Die Verringerung der städtischen Bürgschaften war letztlich die Folge einer Empfehlung der Kontrollabteilung. Die dazu unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 ist der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt worden.

Die Gesellschaft meldete Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 bei der Bank an. Diese sprach sich bislang gegen eine Weitergabe des negativen Euribor-Wertes aus. Begründet wurde diese Vorgehensweise damit, dass (höchst-)gerichtliche Urteile zu dieser Thematik noch ausstehen würden. Die Geschäftsführung konnte jedoch erreichen, dass von der Bank gegenüber der SOWI - Investor - Bauträger GmbH eine „Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung“ unterzeichnet worden ist. Dieser Verzicht galt zuletzt bis 31.12.2022.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 informierte die Geschäftsführung der Gesellschaft darüber, dass der Verjährungsverzicht neuerlich um ein weiteres Jahr bis 31.12.2023 verlängert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Alpenzoo

(Bericht vom 10.06.2021)

- 35 Im Hinblick auf die gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung geregelte Gemeinnützigkeit und damit einhergehende Steuerbegünstigung (Körperschaftsteuer) galt vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zu klären, ob das „Einheben von Eintrittsgeldern“ in den „Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen“ subsumiert werden konnte, ansonsten die Statuten um diesen Punkt zu aktualisieren waren.

Nach Meinung der Kontrollabteilung müssten grundsätzlich die ideellen Mittel (Vereinszweck) und die materiellen Mittel (Verwirklichung des Vereinszweckes) mit den Statuten übereinstimmen und gedeckt sein.

In seiner Stellungnahme hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ dazu eingebracht, dass die Anregung zur Kenntnis genommen werde. Eine diesbezügliche Nachfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 hat ergeben, dass in diesem Punkt noch eine Antwort des den Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ beratenden Rechtsanwaltes erwartet werde.

Die diesjährigen Follow up – Einschau hat ergeben, dass eine Statutenänderung erst bei der nächsten Generalversammlung möglich sei. Es lagen nämlich noch (immer) nicht alle diesbezüglich erforderlichen Informationen des Rechtsanwaltes vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

36 Im Zuge der Prüfung der zur Verfügung gestellten Anlagespiegel stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum einen die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Bauprojektes „SUMSI-Welt“ (Informationseinheit über Bienen) zum 31.12.2019 mit einem um rd. € 29,2 Tsd. erhöhten Betrag erfasst worden sind. Dieses Bauprojekt wurde nämlich zur Gänze subventioniert und zum 31.12.2018 bereits mit einem Buchwert von € 1,00 ausgewiesen.

Zum anderen waren im Anlagespiegel 2018 im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen irrtümlicherweise Beträge des Vorjahres erfasst. Infolgedessen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01. mit einem Wert von - € 1.971,43 (anstatt - € 757,29) sowie die Wertpapierzuschreibung mit einem Betrag von € 1.214,14 (anstatt € 0,00) ausgewiesen worden.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Anlagespiegel 2019 die Entwicklung der kumulierten Abschreibung in Bezug auf die Position 0440 Maschinen nicht fehlerfrei dargestellt war. Dies deshalb, da die Summe der kumulierten Abschreibung 2018 von rd. € 56,3 Tsd. zuzüglich der Jahresabschreibung 2019 von rd. € 5,0 Tsd. nicht der Summe der kumulierten Abschreibung des Jahres 2019 von rd. € 63,2 Tsd. entsprach.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen wurde die Empfehlung ausgesprochen, bei der Erarbeitung des Anlagespiegels besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Erfassung der Werte des Vorjahres sowie auf die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens des laufenden Jahres zu legen, um die wertmäßigen Veränderungen im Anlagespiegel fehlerfrei abzubilden.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2021 sicherte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Konnex damit eine Bereinigung im Rahmen der Neuerstellung der Bilanz zu.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde mittlerweile nachgekommen und der Anlagespiegel 2021 entsprechend korrigiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

37 Die Einschau in die Entgeltaufstellung des Kreditinstitutes I zeigte, dass jährlich eine Provision in Höhe von 0,5 % für die Bereitstellung eines Kontorahmens verrechnet wurde. Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat diese Bereitstellungsprovision Ausgaben in Höhe von gesamt € 1,0 Tsd. verursacht, was auf einen (vereinbarten) Kontorahmen in Höhe von € 200,0 Tsd. hat schließen lassen.

Aufgrund der seit Jahren auf diesem Girokonto ausgewiesenen ausreichend vorhandenen Liquidität hat die Kontrollabteilung angeregt, sich mit dem betreffenden Kreditinstitut in Verbindung zu setzen, um die Bereitstellung eines Kontorahmens zu thematisieren bzw. den in Rede stehenden Dienst der Entgeltaufstellung zu entziehen. Laut einst erhaltener Stellungnahme werde „ein Beratungsgespräch bei der Bank folgen“.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass die Antwort des Bankberaters bezüglich einer möglichen Reduktion des Entgeltes für die Bereitstellung des Kontorahmens noch ausständig sei.

Zwischenzeitlich wurde der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ mit Schreiben des betreffenden Kreditinstitutes vom 28.02.2022 davon unterrichtet, dass die Bereitstellungsprovision für den eingeräumten Kontorahmen in Höhe von 0,5 % bis auf Weiteres auf 0,35 % reduziert worden ist. Die Senkung gilt rückwirkend ab 01.02.2022.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 38 Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto war statutenmäßig nicht geregelt. Zur Verifizierung der Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung wurde der Kontrollabteilung ein Unterschriftenprobenblatt vom 05.03.2018 des Kreditinstitutes I vorgelegt aus welchem hervorging, dass dem Präsidenten und Direktor des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ das Recht eingeräumt worden ist, einzeln über das Girokonto zu verfügen.

Hierzu hielt die Kontrollabteilung fest, dass es sich im Allgemeinen empfiehlt, mindestens zwei Vereinsmitglieder mit einer gemeinschaftlichen Zeichnungsbefugnis für die Teilhabe am Zahlungsverkehr auf dem Girokonto auszustatten. Dies v.a. im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip, welches vorsieht, eine Transaktion nur dann zu genehmigen, wenn diese von zwei im besten Fall Vereinsmitgliedern überprüft worden ist. Zwar dürfen Zeichnungsberechtigte weder ein Konto löschen noch allein Kreditkarten bestellen, dennoch regte die Kontrollabteilung zum Zwecke der Absicherung und Kontrolle an, die Vor- und Nachteile einer gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung der Einzelzeichnungsberechtigung gegenüberzustellen und neu zu evaluieren.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2021 führte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ dazu aus, dass auf eine gemeinschaftliche Zeichnungsberechtigung verzichtet werde. Erneut dazu befragt, gab der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ abermals bekannt, dass er der Empfehlung aktuell nicht folgen werde. Dieser Sachverhalt soll jedoch im Jahr 2024 neu evaluiert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 39 Der Bestandzins betreffend die Vermietung der Veterinärpraxis hat im Wirtschaftsjahr 2018 eine Anpassung erfahren und diente hierfür der für den Monat März 2018 verlautbarte Index. Die Kontrollabteilung stellte dazu fest, dass bereits mit dem Indexwert für den Monat Dezember 2017 die vertraglich festgelegte 5 %-Schwelle überschritten worden ist. Es wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ daher empfohlen, die zuletzt durchgeführte Anpassung des Mietzinses einer Verifizierung zu unterziehen und den gemäß vertraglicher Wertsicherungsvereinbarung ermittelten Hauptmietzins vorzuschreiben.

Hierzu teilte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass der Mietzins mittlerweile angepasst und der neue Hauptmietzins vorgeschrieben wurde.

Aus den im Zuge der Follow up – Einschau 2021 zur Verfügung gestellten Unterlagen ging jedoch hervor, dass dem Vertragspartner für die Monate Mai bis Dezember 2021 ein zu geringer Bestandzins vorgeschrieben worden ist. Die Höhe der im Jahr

2022 zur Anwendung gelangten Vorschreibung war aus den Prüfungsunterlagen nicht ersichtlich.

Im Konnex damit hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ mit Schreiben vom 04.03.2022 die Nachzahlung des für die Vermietung der Veterinärpraxis offenen Betrages und zugleich die Vorschreibung der korrekt ermittelten Höhe des neuen Bestandszinses belegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 40 Darüber hinaus ist mit dem Mieter der tierärztlichen Praxis am 21.02.2012 ein Betreuungs- und Kooperationsvertrag abgeschlossen worden. Demnach hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, die tierärztliche Betreuung des Tierbestandes im Alpenzoo und der im Alpenzoo abgegebenen Fundtiere zu übernehmen. Für die Erbringung der angesprochenen Leistung war eine wertgesicherte (Pauschal)Vergütung von netto € 1.100,00 vereinbart. Schwankungen der Indexzahlen waren vereinbarungsgemäß jedes Mal zu berücksichtigen, wenn das Ausmaß von 5 % erreicht wurde.

Wie aus den stichprobenhaft ausgewählten Rechnungen für die Monate Mai und Juni 2019 hervorging, hat der Tierarzt dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ für die vorhin erwähnten Leistungen jeweils eine pauschale Abgeltung in Höhe von netto € 1.220,20 in Rechnung gestellt. Auch in diesem Fall stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vereinbarte Anpassung der Vergütung an die Inflationsrate nicht vertragskonform durchgeführt worden ist. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, die bisher vollzogenen Valorisierungen zu überprüfen und die vom Verein diesbezüglich geleistete Überzahlung zu reklamieren.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 sind der Kontrollabteilung keine Unterlagen, mit denen die adaptierte Höhe der Pauschalvergütung belegt werden konnte, übermittelt worden.

Mit Schreiben des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ vom 04.03.2022 wurden dem Prüforgan letztlich Rechnungen ausgehändigt, aus welchen die aktualisierte Vorschreibung der indexierten Pauschalvergütung hervorging.

Die Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 41 Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ war aufgrund einer Schenkung Miteigentümer an der Liegenschaft in EZ 39 GB 81121 Mühlau samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an W 32 und AP 5. Es handelte sich dabei um eine Garconiere mit einer Nutzfläche von 30,95 m² sowie um einen Autoabstellplatz.

Dazu hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der vertraglich vereinbarte Schwellenwert im März 2011, Mai 2013, März 2017 und Dezember 2019 überschritten worden ist. Die sich nach den Berechnungen der Kontrollabteilung daraus ergebenden Mietzinse haben nicht jenen vom Alpenzoo ermittelten entsprochen. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, die bisher vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ durchgeführten Valorisierungen einem Nachvollzug zu unterziehen, um ehestmöglich den angebrachten Bestandszins vorzuschreiben.

In seiner Stellungnahme berichtete der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen und der Mietzins bei der nächsten Indexerhöhung angeglichen werde.

Seinerzeitige Recherchen im Zuge der Follow up – Einschau 2021 haben jedoch ergeben, dass im Jahr 2021 verschieden hohe Mietzinsbeträge verbucht worden sind.

Aus den in dieser Sache mit Schreiben des Vereins vom 04.03.2022 nachgereichten Unterlagen war für die Kontrollabteilung nun ersichtlich, dass der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ den Bestandzins korrigiert und ordnungsgemäß vorgeschrieben hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 42 Die Stadt Innsbruck hat dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ für das Jahr 2020 eine Sondersubvention in Höhe von € 185,0 Tsd. überwiesen.

Die Subventionsgebarung wurde im betreffenden Jahr vom Referat Nachmittagsbetreuung des Amtes für Schule und Bildung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport wahrgenommen. Gegenstand des Investitionszuschusses war die Förderung einer „Machbarkeitsstudie und Ansparung für das Huchenprojekt“. Das in der Generalversammlung am 05.07.2019 als Bauvorhaben 2019/2020 deklarierte Projekt sah für die Besucher des Alpenzoos einen Unterwassertunnel vor, von wo aus die Huchen zusammen mit Beifischen beobachtet werden können. Gemäß dem vom Alpenzoo in der Generalversammlung am 23.07.2020 präsentierten Masterplan wurde die Planung, der Baustart und die Eröffnung des Huchentunnels im Jahr 2022 bzw. 2023 und 2024 vorgesehen. Dem Subventionsansuchen vom 06.03.2020 lagen weder ein Projektvorentwurf noch eine Kostenschätzung für das Huchen-Projekt bei.

Die Gewährung eines Investitionszuschusses hat zumindest auf Basis einer Projektstudie oder eines ausgereiften Projektentwurfes (inkl. Kostenschätzung) zu erfolgen und sollte nicht wie im vorliegenden Fall als Vorauszahlung bzw. Ansparung für etwaige künftige Projekte dienen. Gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) hatte die Auszahlung von Förderungsmitteln für Bauprojekte darüber hinaus nur nach Maßgabe des Baufortschrittes stattzufinden.

Folglich wurde die ab dem Jahr 2021 hierfür zuständige, subventionsauszahlende Fachdienststelle, das Referat Frauen und Generationen des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport angehalten, den Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung im Zusammenhang mit künftigen Bauprojekten zu entsprechen.

Mitte des Jahres 2022 wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass die Auszahlung von Sondersubventionen (Investitionszuschüssen) an den Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und die Prüfung der jeweiligen Verwendungsnachweise (nun) dem Referat Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung des Amtes für Finanzverwaltung der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung obliegt.

Eine Nachfrage in dieser Sache hat ergeben, dass der Investitionszuschuss 2020 nicht wie vom Verein angekündigt zur Finanzierung des zuvor erwähnten „Huchenprojektes“, sondern der finanziellen Unterstützung zur Errichtung einer Dachs- und Fuchsanlage diene. Mit dem Bau des in Rede stehenden Geheges wurde aufgrund der außergewöhnlichen Umstände (COVID-19) des Jahres 2020 erst im Kalenderjahr 2021 begonnen. Die Fertigstellung des Bauprojektes ist für 2023 vorgesehen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau wurden der Kontrollabteilung Rechnungen ausgehändigt, welche die Verwendung der von der Stadt Innsbruck für das zuletzt angesprochene Bauprojekt gewährten finanziellen Mitteln belegten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 43 Die Sondersubvention für das Jahr 2021 in Höhe von € 185,0 Tsd. war tatsächlich dem Bau einer neuen Dachs- und Fuchsanlage gewidmet und wurde im April des betreffenden Jahres an den Verein ausbezahlt.

Die Auszahlung dieses Investitionszuschusses erfolgte vor erbrachtem Nachweis der widmungskonform beanspruchten Vorjahressubvention. Infolgedessen wurde damals dem Referat für Frauen und Generationen empfohlen, sämtlichen Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung nachzukommen und künftig eine Auszahlung einer Sondersubvention (eines Investitionszuschusses) erst nach eingereichtem Nachweis der Vorjahressubvention abzuwickeln.

Mit Beschluss des GR am 18.03.2021 ist die Nachweisfrist für die Sondersubvention 2020 bis zum 31.12.2021, und in weitere Folge mit Beschluss des GR am 09.12.2021 bis zum 31.12.2022 verlängert worden.

Das Referat Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung kam der Empfehlung der Kontrollabteilung unterdessen nach und wurde diese Vorgehensweise erstmals im Jahr 2022 vollzogen. Die Sondersubvention für das Jahr 2022 in Höhe von erneut € 185,0 Tsd. wurde erst nach erbrachtem Nachweis der widmungskonform beanspruchten Vorjahressubvention ausbezahlt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 44 Die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten des Alpenzoos ist kollektivvertraglich nicht erfasst, die Dienstverhältnisse unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw. den allgemeinen Bestimmungen des ABGB.

Zurückgehend auf seinerzeitige Beschlüsse des Präsidiums (vom 11.12.1970 und 17.01.1973) orientiert sich ihre Einstufung und Entlohnung jedoch nach dem („nunmehr alten“) dienstklassenorientierten Besoldungssystem für Vertragsbedienstete der Stadt Innsbruck. Die Bezüge der Bediensteten des Alpenzoos erhöhen sich jeweils in der gleichen Art und im gleichen Ausmaß, wie die Bezüge der Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck (Präsidiumsbeschluss vom 06.12.1984).

Die städtischen Bestimmungen hinsichtlich Vorrückungen und Beförderungen sind gemäß Präsidialbeschluss vom 06.12.1984 mit jener Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung von Bezügen, die über die Einreihung der Verwendungsgruppe C Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe hinausgehen, einen Beschluss des Präsidiums bedürfen.

Bezüglich der Vorrückungen war anzuführen, dass aufgrund mehrerer Urteile und Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes eine Änderung in der Berechnung des Vorrückungsstichtages bei den Bediensteten der Stadt Innsbruck eingetreten ist. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde festgestellt, dass sowohl Schulzeiten als auch (gleichermaßen) Zeiten der Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Berechnung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt werden mussten, sofern keine Beförderung stattgefunden hat (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, August 2016).

Ein Dienstnehmer wurde nach seiner abgeschlossenen Lehre im Alpenzoo als Tierpfleger übernommen. Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, dass bei der Einstufung die Lehrzeit nicht angerechnet wurde. Zumal der Alpenzoo sich bei der Einreihung und den Vorrückungen an den städtischen Vorschriften orientiert, empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit auch die Berechnung des Vorrückungsstichtages im Lichte der geänderten Auslegung gemäß EuGH für den Alpenzoo und seine Dienstnehmer umgesetzt werden sollte.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass sich der Alpenzoo bei den Vorrückungen weiterhin an den städtischen Vorschriften orientiert und womöglich auch Lehrzeiten mit anrechnen werde.

Mit der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen wird und dies bereits bei der Übernahme eines ausgebildeten Lehrlings (zur Zeit der Einschau im Präsenzdienst) umgesetzt sei. Ein entsprechender Nachweis wurde der Kontrollabteilung nicht übermittelt. Die Kontrollabteilung hält daher an ihrer Empfehlung fest.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 45 Bei einem Dienstnehmer, der eine Karenzstelle ab Juni 2022 antrat, war auffällig, dass in diesem Fall (und auch bei weiteren Stichproben) kein sog. Dienstzettel gem. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorlag. Das AVRAG sieht in § 2 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen hat. Falls ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wird, der alle Angaben eines Dienstzettels vollständig enthält, muss der Dienstzettel nicht ausgestellt werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde jedoch ebenfalls nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich im Personalakt des Dienstnehmers bei der Berechnung des Gehalts handschriftlich vermerkt: „*ab Juni 2020 fix angestellt bis Rückkehr NN*“.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes nachzukommen, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung einem schriftlichen Dienstvertrag (speziell bei befristeten Dienstverträgen) der Vorzug zu geben ist.

Bei dem beschriebenen befristeten Dienstverhältnis empfahl die Kontrollabteilung des Weiteren, einen schriftlichen Dienstvertrag (nachträglich) abzuschließen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ gab diesbezüglich in der Stellungnahme an, bestehende Arbeitsverhältnisse zu verschriftlichen bzw. zukünftig schriftliche Dienstverträge vorzusehen.

Im Zuge der Nachschau 2021 wurden der Kontrollabteilung diesbezügliche keine Unterlagen übermittelt, da für den Abschluss von Dienstverträgen im Alpenzoo die Zustimmung des Betriebsrates nötig sei und aufgrund einer langfristigen Erkrankung des Vorsitzenden nicht möglich war. Dies soll jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

Mit der Stellungnahme seitens des Alpenzoos im Follow-up 2022 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Erstellung und die entsprechenden Abstimmungen als Jahresziel für 2023 aufgenommen worden sind, da sich die äußeren Umstände (Lockdown/Corona) nun beruhigt hätten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 46 Eine Ausnahme zum Besoldungssystem des Alpenzoos war beim Geschäftsführer festzumachen. Mit dem derzeitigen Zoodirektor wurde ein auf fünf Jahre befristeter Geschäftsführer-Dienstvertrag (erstmalig von 01.01.2018 bis 31.12.2022) abgeschlossen. Eine wiederholte Bestellung als Geschäftsführer auf weitere fünf Jahre ist jedoch möglich.

Das Entgelt erhöht sich vertragsgemäß nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages.

Ungeachtet dieser Bestimmung war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen nachzuvollziehen, dass das Gehalt des Geschäftsführers seit Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Prüfeinschau mehrere Erhöhungen erfuhr.

Laut Protokoll der Präsidiumssitzung vom 06.07.2018 wurde das Gehalt des Geschäftsführers erstmalig auf Vorschlag des Präsidenten ab Juli 2018 erhöht, wobei die Steigerung rd. 10 % des ursprünglichen Ausgangsbetrages entsprach.

Anlässlich der Bestellung des neuen Direktors (01.01.2018) wurde auch die Bestellung eines langjährigen Mitarbeiters als Stellvertreter angedacht. Aufgrund einer vom nunmehrigen Direktor initiierten Neustrukturierung ist laut dem vorliegenden Protokoll ein Führungsteam gebildet worden, dem – neben einer weiteren Kuratorin – auch der angesprochene langjährige Mitarbeiter (ebenfalls Kurator) angehört. Dieser Dienstnehmer erhielt eine mit 01.01.2018 rückwirkende Gehaltserhöhung, indem er in eine höhere Dienstklasse eingestuft wurde.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass mit dem vorerwähnten Dienstnehmer des sog. Führungsteams kein Dienstvertrag vorlag. Darüber hinaus lag auch keine schriftliche Kompetenzverteilung des Führungsteams vor.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, mit dem angesprochenen langjährigen Dienstnehmer einen Dienstvertrag zu unterzeichnen und zusätzlich die Kompetenzen und Aufgaben des sog. Führungsteams schriftlich festzulegen.

Die Follow up – Einschau 2021 zeigte, dass im aufgezeigten Fall kein Dienstvertrag unterfertigt wurde, da der Betriebsrat aufgrund der bereits erwähnten Erkrankung des Vorsitzenden nicht Handlungsfähig war.

Auch zu dieser Textziffer wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Einschau kommuniziert, dass die Verträge als Jahresziel 2023 vermerkt wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 47 In Anlehnung an die Richtlinien der Landesregierung (vom 12.06.2012 und Änderung vom 14.06.2014) beschloss der Innsbrucker Gemeinderat am 25.04.2019 ebenfalls Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern.

Neben der Höhe und Bestandteile des Entgeltes, werden u.a. Bestimmungen über die Laufzeit und die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Arbeitszeit und weitere Fragen geregelt. Im Geltungsbereich der städtischen Richtlinien sind auch Vereine, welche die Landeshauptstadt Innsbruck unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beherrscht, erfasst.

Zumal aus den Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung weder die Implementierung der Managerrichtlinien des Landes Tirol – auch nicht im Geschäftsführer-Dienstvertrag – noch jene der Stadt Innsbruck beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ersichtlich waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Anwendung der städtischen Richtlinien für Managerinnen und Manager im Regelwerk des Alpenzoos zu verankern.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 gab der Alpenzoo an, dass die Erstellung einer Managerrichtlinie in Planung sei aber aufgrund der zusätzlichen Belastungen wie z.B. eines erneuten Lockdowns mit der Umsetzung noch nicht begonnen werden konnte.

In der diesjährigen Follow up – Einschau wurde die Kontrollabteilung im Stellungnahmeverfahren davon unterrichtet, dass die Erstellung der Managerrichtlinien für 2023 vorgesehen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 48 Aus den Prüfungsunterlagen war des Weiteren zu entnehmen, dass der Geschäftsführer am 02.01.2018 um einen Gehaltsvorschuss in Höhe von insgesamt € 15.000,00 ansuchte. Begründet wurde dies mit erhöhten Reise- und Übersiedlungskosten im Zuge des Dienstantritts.

Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass bei der Stadt Innsbruck eine Regelung bezüglich zinsloser Darlehen bzw. Gehaltsvorschüssen besteht, wobei die Höchstgrenze pro Vorschuss mit € 5.000,00 festgelegt wurde. In der Berufslaufbahn eines städtischen Dienstnehmers können in diesem Zusammenhang bis zu maximal € 20.000,00 requiriert werden.

Die Kontrollabteilung vermisste – u.a. angesichts der Höhe des gewährten Darlehens – in diesem Kontext verschriftliche Richtlinien hinsichtlich Gehaltsvorschüsse bzw. Arbeitgeberdarlehen beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und empfiehlt daher, die Modalitäten hierfür schriftlich festzulegen und dem Vereinspräsidium zur Kenntnis zu bringen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Eine neuerliche Abklärung mittels der Follow up – Einschau 2021 ergab, dass Modalitäten bezüglich der Arbeitgeberdarlehen laut Auskunft des Geschäftsführers verschriftlich wurden und bei der nächsten Präsidiumssitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollten.

Die entsprechende Umsetzung wurde mit der Follow up – Einschau 2022 neuerlich abgefragt. Die Kontrollabteilung erhielt hierzu keine Stellungnahme und hält daher ihre Empfehlung aufrecht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 49 Mit dem Stadtsenatsbeschluss vom 21.02.2019 wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ das Fruchtgenussrecht („Ansitz Weiherburg“) eingeräumt und ein entsprechender Vertrag im März 2019 unterzeichnet. Das Fruchtgenussrecht wurde beginnend mit 01.03.2019 auf die Dauer von zehn Jahren eingeräumt.

Das monatliche (wertgesicherte) Fruchtgenussentgelt für den „Ansitz Weiherburg“ wurde mit netto € 4.700,00 festgesetzt, wobei dieses coronabedingt mehrmals gestundet wurde. Zusätzlich zum Fruchtgenussentgelt ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von netto € 1.000,00 vereinbart worden. Für das Kalenderjahr 2019 wurde dieser Betrag jedoch auf netto € 334,00 reduziert.

Im Jahr 2019 ist der Verwaltungskostenbeitrag buchhalterisch beim Alpenzoo auf dem dafür eingerichteten Konto „Betriebskosten Weiherburg“ erfasst worden. Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass der Verwaltungskostenbeitrag im Jahr 2020 auf dem Konto Büroaufwand gebucht wurde und nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung daher nicht den Betriebskosten des Gebäudes zugerechnet wurde.

In Zusammenschau mit der Empfehlung bezüglich der nachzuholenden Mietvorschreibungen und Betriebskostenabrechnungen empfahl die Kontrollabteilung, auch die unter Büroaufwand gebuchten Verwaltungskosten in Höhe von netto € 1.000,00 bei einer nachträglichen Betriebskostenabrechnung hinsichtlich dem beschriebenen Mietverhältnis des Geschäftsführers (anteilig) zu berücksichtigen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Mit der Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Empfehlung bei der nächsten Betriebskostenabrechnung berücksichtigt wird.

Ein entsprechender Nachweis, der eine Berücksichtigung der angeführten Betriebskosten für das Jahr 2022 anführte, wurde der Kontrollabteilung mit der aktuellen Follow-up Einschau übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

50 Bei rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Pensionszusagen müssen Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden (§ 211 Abs. 1 UGB). Auch im Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. Steuerrecht ist die Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 14 Abs. 7 ff EStG) für rechnungslegungspflichtige Unternehmer verpflichtend. Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hatte diesbezüglich zwei Pensionszusagen zu berücksichtigen.

Für die Pensionsrückstellung besteht laut § 14 Abs. 7 Z 1 EStG ein Deckungserfordernis. Am Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennwert von mindestens 50 % der in der jeweiligen Vorjahresbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen vorhanden sein. Die Einschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass das beschriebene Deckungserfordernis nicht gegeben war. Im Jahresabschluss 2019 waren Wertpapiere für die Pensionsvorsorge in Höhe von € 212.155,25 und 2018 ein Betrag von € 258.192,05 ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen gem. § 14 Abs. Z 1 EStG zu prüfen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass es sich hierbei um ein Auslaufmodell handelt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung nochmals mitgeteilt, dass es sich aus Sicht des Alpenzoos um ein Auslaufmodell handle und eine Überprüfung der Empfehlung mit der nächsten Bilanz für 2021 nochmals eruiert werde. Die Kontrollabteilung strich im Follow up Bericht 2021 heraus, dass es sich beim Deckungserfordernis um eine gesetzliche Vorschrift gem. EStG handelt und hielt ihre Empfehlung aufrecht.

In der diesjährigen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2022 gab der Alpenzoo an, dass das versicherungsmathematische Gutachten für die Pensionsrückstellungen für die ausstehende Bilanz 2022 noch nicht vorlag. Nach Erhalt des Gutachtens werden die Deckungserfordernisse demzufolge erneut überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 51 In der Betriebsvereinbarung vom 13.08.2013 (unterfertigt vom seinerzeitigen Geschäftsführer sowie den Betriebsräten) wurde u.a. verankert, dass Jubiläumsprämien für 25-jährige und 40-jährige durchgehende Dienstzugehörigkeit zum Alpenzoo mit 200 % bzw. 400 % eines Monatsgehaltes ausbezahlt werden. Die Einschau zeigte, dass im Prüfungszeitraum auch mehrere Jubiläumsprämien an die Dienstnehmer des Alpenzoos geleistet worden sind. Eine Rückstellung für derartige Zahlungsverpflichtungen wurde im Rechnungsabschluss jedoch nicht ausgewiesen. Hierzu strich die Kontrollabteilung heraus, dass für Dienstnehmerjubiläen sog. Jubiläumsrückstellungen gebildet werden müssen (siehe auch Rz 3422 Einkommensteuerrichtlinien 2000), wenn aufgrund eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach einer bestimmten Dienstzeit Jubiläumsgelder an die Arbeitnehmer zu leisten sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, aufgrund der vorliegenden Betriebsvereinbarung künftig eine Jubiläumsrückstellung im Jahresabschluss abzubilden. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 konnten noch keine Nachweise vorgelegt werden, zumal die Bilanzierung für 2021 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Seitens der Geschäftsführung des Alpenzoos wurde eine zukünftige Umsetzung jedoch zugesagt.

In der Follow up – Einschau 2022 ist der Ausweis der Jubiläumsrückstellungen in der (ausstehenden) Bilanz 2022 gegenüber der Kontrollabteilung zugesichert worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 52 Wie aus dem Tätigkeitsbericht des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ für die Kontrollabteilung ersichtlich war, wurden in den Jahren 2018 und 2019 mehrere Tagungen, Meetings und Studienreisen durch die Dienstnehmer des Alpenzoos vorgenommen.

Die Einschau zeigte des Weiteren, dass bei den eingesehenen Auslandsabrechnungen u.a. die tatsächlichen Nächtigungskosten ersetzt worden sind. Hingegen werden bei der Stadt Innsbruck – nach Maßgabe der geltenden Reisegebührevorschriften – sowie bei den Bediensteten des Landes Tirol gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zur dreifachen Höhe nach den Sätzen für die Bundesbediensteten der Nächtigungsgebühr (des jeweiligen Landes) ersetzt.

Die Kontrollabteilung empfahl – in Anlehnung an die Stadt Innsbruck sowie den Reisegebührenvorschriften für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Reisegebührenvorschrift – TRGV) – einen Höchstbetrag für die Nächtigungskosten festzulegen (vgl. § 8 Abs. 5 TRGV bzw. Richtlinien für die Reisetätigkeit der städtischen Bediensteten).

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 wurde seitens des Alpenzoos argumentiert, dass eine Reisegebührenvergütung in Zukunft analog der (noch nicht umgesetzten) Managerrichtlinien verankert werden sollte. Aufgrund der zusätzlichen Belastungen, wie z.B. eines erneuten Lockdowns konnte seinerzeit mit der Umsetzung jedoch noch nicht begonnen werden.

Zu dieser Textziffer wurde im aktuellen Stellungnahmeverfahren der diesjährigen Follow-up Einschau 2022 auf die noch zu erstellenden Managerrichtlinien verwiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 53 Neben den Reisekosten (z.B. Flugtickets, Hotel- und Taxi- und Mietautokosten) wurden auch die ausbezahlten Nächtigungs- und Taggelder auf dem Aufwandskonto Tagungen und Exkursionen verbucht. Auf den jeweiligen Lohnkonten der Dienstnehmer wurden die entsprechenden Bezüge nicht ausgewiesen. Die Lohnkontenverordnung (StF: BGBl. II Nr. 256/2005) in der geltenden Fassung normiert jedoch, dass auch nicht steuerbare Leistungen, soweit es sich um Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder handelt, im Lohnkonto aufzunehmen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig die Bestimmungen der erwähnten Lohnkontenverordnung umzusetzen. Im Anhörungsverfahren nahm der Alpenzoo die Empfehlung zur Kenntnis.

Der Umsetzungsstand wurde mittels dem Follow up 2021 nachgefragt. Demnach wurde in der Lohnverrechnung daran gearbeitet, die Bestimmung der Lohnkontenverordnung einzuhalten.

Im Zuge der Follow up Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass seit dem Jahr 2023 die entsprechenden Daten auf dem jeweiligen Lohnkonto ausgewiesen werden. Ein aussagekräftiger Nachweis wurde diesbezüglich jedoch nicht erbracht. Die Kontrollabteilung hält ihre Empfehlung daher aufrecht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

...

- 54 Hinsichtlich der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen stellte sich für die Kontrollabteilung die grundsätzliche Frage, ob der Alpenzoo dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) unterstellt sein könnte bzw. dem zum Zeitpunkt des Baubeginns der Geiervoliere bis zum 21.08.2018 geltendem

BVergG 2006 unterstellt war. Dies unabhängig von der Frage, ob sich für den konkreten Fall des Projektes Geiervoliere maßgebliche Änderungen hinsichtlich der vorgenommenen Vergabevorgänge ergeben hätten.

Im Ergebnis kam die Kontrollabteilung zum Schluss, dass die Frage, ob der Alpenzoo dem Bundesvergabegesetz unterworfen ist, nicht zwingend verneint werden kann, sondern es vielmehr wahrscheinlich ist, dass die Regelungen des Gesetzes auch auf Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die durch den Alpenzoo getätigt werden, anzuwenden sind. Sollte die Anwendung des BVergG für den Alpenzoo weiterhin nicht in Betracht gezogen werden, sollte eine rechtlich fundierte Betrachtung dieser Frage veranlasst werden, um festzustellen, ob die Regelungen des Gesetzes auf Vergabevorgänge des Vereins anzuwenden sind. Eine rechtskräftige Klärung der Frage könnte womöglich erst durch die Judikative erfolgen.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, entweder künftige Vergabevorgänge konform mit den Regelungen des Bundesvergabegesetzes vorzunehmen oder zumindest rechtlich abzuklären, ob der Verein „Alpenzoo“ dem Regime des Gesetzes unterworfen ist oder nicht.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Geschäftsführung mit: „Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, dieses wurde vorab abgeklärt. [sic]“

Auf die diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge des Follow up 2021 informierte die Geschäftsführung, dass die von der Kontrollabteilung getroffene Empfehlung ihrerseits weiterhin in Bearbeitung sei und es im Zuge einer im April dieses Jahres anstehenden Tagung des Österreichischen Zooverbandes zu einem diesbezüglichen Erfahrungsaustausch mit Kollegen kommen würde.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau teilte die Geschäftsführung mit, dass die gegenständliche Angelegenheit nach wie vor nicht abschließend geklärt sei und sich neben dem österreichischen Zooverband mittlerweile auch Kollegen im deutschen Zooverband aktuell mit diesem Thema befassen würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 55 Betreffend die in den vergangenen Jahren gepflogene Subventionsgebarung im Hinblick auf die städtische Bezuschussung des laufenden Betriebes (in ihrer Höhe unveränderte jährliche Subventionszahlungen von € 190,0 Tsd.) regte die Kontrollabteilung eine Evaluierung (allenfalls auch in Abstimmung mit dem Land Tirol) an. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vom Alpenzoo in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2019 erzielten und in ihrer Tendenz steigenden Jahresüberschüsse sowie seiner durchaus komfortablen Liquiditätsausstattung per 31.12.2019. Dabei sollte die empfohlene Evaluierung nach Einschätzung der Kontrollabteilung jedenfalls in Zusammenarbeit zwischen der für die städtische Subventionsabwicklung zuständigen Fachdienststelle, dem Referat Frauen und Generationen, und dem damaligen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft vorgenommen werden.

Schließlich wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass gemäß den städtischen Förderungsrichtlinien eine Auszahlung „dann zu unterbleiben hat, wenn sich aufgrund der vorgelegten Bücher oder Aufzeichnungen ein durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter Kapitalzuwachs bei dem Förderungsnehmer ergibt bzw. sich durch

die Auszahlung mehr als einmalige Überschüsse in der Gestion des Förderungswerbers ergeben oder erwarten lassen“.

Dazu berichtete das Referat Subventionen, Kosten- und Leistungsverrechnung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau, dass diesbezügliche Abstimmungen mit dem Land Tirol in die Wege geleitet worden sind, insbesondere mit der Zielsetzung mehrjährige gemeinsame Förderverträge mit dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ abzuschließen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung ISD-Stadtteilzentren

(Bericht vom 20.09.2021)

- 56 Gemäß § 3 des zum Prüfungszeitpunkt aufrechten Gesellschaftsvertrages beinhaltet das Aufgabenspektrum der ISD neben „Wahrzunehmenden Aufgaben“ und „Sonstigen Tätigkeiten“ noch einige weitere Aufgaben, wie bspw. die Führung von Kommunikationseinrichtungen, der Betrieb von Jugendzentren, die Versorgung von Schulen, Kindergärten und Schülerhorten mit Verpflegung (Mittagessen) sowie auch die Führung von Stadtteilzentren.

Da die Führung von Stadtteilzentren bisher noch keinen Eingang in den in Rede stehenden Rahmenvertrag gefunden hat, erschien eine Prüfung der Finanzierungsvereinbarung geboten. Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Bestimmungen betreffend die Durchführung und Verrechnung der zu besorgenden Aufgaben wäre ehestmöglich umzusetzen.

Vom ehemaligen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, den Rahmenvertrag zu überarbeiten und an den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Eine endgültige umsatzsteuerrechtliche Betrachtung der Stadtteilarbeit lag zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2021 noch nicht vor.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 hat die ISD ausgeführt, dass der in Rede stehende Rahmenvertrag zwischenzeitlich adaptiert worden ist. Die wiederkehrenden Leistungen für den Bereich Stadtteilarbeit werden nunmehr auf Basis des neuen Vertrages an die Stadt Innsbruck in Rechnung gestellt. Zudem wurde der Kontrollabteilung der betreffende Rahmenvertrag ausgehändigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 57 Für den Betrieb der Stadtteilzentren richtete die ISD an die Stadt eine jährliche Dauerrechnung. Die Stadt leistete darauf aufbauend monatliche Teilzahlungen. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass sich das von der ISD gegenüber der Stadt abgerechnete Gesamtbudget auf die inhaltlichen Bereiche „Ambulante Suchtprävention (ASP)“, „Sozialzentren“ und seit dem Jahr 2017 „Stadtteilzentren“ bezog.

Die Kontrollabteilung erwähnte, dass die von der ISD an die Stadt gerichtete Dauerrechnung den Titel „Abrechnung über nichtmedizinische Hauskrankenpflege, Alten- und Heimhilfe“ trug. Sie war über die Angabe dieses Abrechnungstitels verwundert. Dies aus dem Grund, da die Leistungserbringung sowie die Finanzierung der nicht-medizinischen Hauskrankenpflege bereits seit dem Jahr 2011 eine strukturelle Veränderung erfahren hat. Eine unmittelbare Finanzierung der Stadt an die ISD war seither in diesem Bereich nicht mehr gegeben.

Eine Rücksprache mit dem bei der ISD zuständigen Leiter des Rechnungswesens ergab, dass er im Jahr 2019 versuchte, den Abruftitel in der Dauerrechnung richtigzustellen. Seine Bestrebungen, die Textierung auf „Abrechnung über Sozialzentren, Stadtteilzentren und Ambulante Suchtprävention“ zu ändern, blieben jedoch ohne Erfolg. Der Abruftitel der Dauerrechnung wurde somit unverändert belassen. Dieser dokumentierte nach Einschätzung der Kontrollabteilung nicht die tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Kontrollabteilung empfahl der ISD, in Abstimmung mit der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft eine Aktualisierung des Abruftitels in der Dauerrechnung zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2021 avisierte die ISD, dass eine abgeänderte Rechnungslegung erst nach definitiver Fixierung des überarbeiteten Rahmenvertrages erfolgen konnte.

Die ISD informierte aktuell darüber, dass der Rahmenvertrag zwischenzeitlich angepasst wurde. Auf dieser aktualisierten Vertragsbasis werden nunmehr die laufenden Rechnungen an die Stadt für die Bereiche Stadtteilarbeit, Jugendzentren und Ambulante Suchtprävention gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 58 Die Stadt Innsbruck beanspruchte für die von ihr bezahlten monatlichen Akontozahlungen eine Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfegesetz (GSBG) beim Land beziehungsweise letztlich beim Bund. Konkret beantragte die Stadt beim Land die Rückerstattung der von der ISD in Rechnung gestellten 10 %igen Umsatzsteuer als GSBG-Beihilfe.

Im damaligen Bericht zeigte die Kontrollabteilung auf, dass es ab dem Jahr 2011 zu einer finanziellen Neustrukturierung der Hauskrankenpflege im Rahmen der mobilen Pflege und Betreuung gem. Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) kam. Seit diesem Zeitpunkt finanzierten die städtischen Zahlungen nur mehr die beiden Bereiche Sozialzentren sowie ASP und seit dem Jahr 2017 zudem den Bereich Stadtteilzentren. Die Fakturierung der ISD trug diesen geänderten Umständen allerdings bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht Rechnung. Deshalb regte die Kontrollabteilung auch eine Anpassung des Abruftitels der (Dauer-)Rechnung der ISD an.

Im Hinblick auf die von der Stadt lukrierte GSBG-Beihilfe empfahl die Kontrollabteilung eine weiterführende Überprüfung. Allenfalls war mit Unterstützung eines Steuerberaters als Fachexperte die gepflogene Abrechnungspraxis im Hinblick auf die Geltendmachung einer GSBG-Beihilfe abzuklären. Dabei waren allenfalls für erforderlich gehaltene Anpassungen im Ver- bzw. Abrechnungsprozess und/oder in dem zwischen Stadt Innsbruck und der ISD abgeschlossenen Rahmenvertrag umzusetzen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle eine (steuer-)rechtliche Prüfung zu.

Der Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung der MA IV verwies zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 auf den überarbeiteten Rahmenvertrag zwischen ISD und Stadt Innsbruck. Dieser Vertrag wurde am 08.11.2022 allseits unterfertigt. Seit dem Jahr 2022 erfolgt die Finanzierung der Stadtteiltreffs mittels einer städtischen Subvention. Dies entspricht den Regelungen des überarbeiteten Rahmenvertrages. Es wird somit keine GSBG-Beihilfe mehr beansprucht. Diese Vorgehensweise ist mit den Steuerberatungsexperten von ISD und Stadt Innsbruck abgeklärt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4 Berichte über laufende Gebarungüberwachungen/Belegkontrollen

4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2021

59 Die Kontrollabteilung überprüfte eine Auszahlungsanordnung der Berufsfeuerwehr an die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) über den Betrag von brutto € 43,00. Unter dem Titel „Verwaltungskosten für Oldtimerclub“ gelangte dieser Betrag zur Auszahlung an die IISG. Die Detailprüfung zeigte, dass sich diese Auszahlung auf eine zwischen der Stadt Innsbruck und dem Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub im Jahr 2016 abgeschlossene Prekariumsvereinbarung zur Garagierung der „Iglar Leiter“ in der Fahrzeughalle Weingartnerstraße 26a bezog.

Die Kontrollabteilung bemängelte aus formalen und vertraglichen Gesichtspunkten, dass von der Berufsfeuerwehr eine Vorschreibung der IISG beglichen wurde, die an den Verein „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ gerichtet war.

Eine derartige Konstellation stellte die Kontrollabteilung bereits bei einer früheren Belegkontrolle im Jahr 2014 fest. Damals waren weitere prekaristisch an den Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub überlassene Objekte davon betroffen. Als Ausfluss aus der seinerzeitigen Feststellung und Empfehlung entstand eine zwischen dem Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub und der Stadt abgeschlossene schriftliche Vereinbarung. Diese dokumentiert und regelt seither die „Zusammenarbeit“ zwischen dem Verein und der Stadt (Berufsfeuerwehr).

In Bezug auf die überprüfte Auszahlung für das Prekarium Weingartnerstraße 26a empfahl die Kontrollabteilung erneut die Schaffung einer Auszahlungsgrundlage beziehungsweise eines Auszahlungstitels für die Stadt. Im damaligen Anhörungsverfahren sagte die Berufsfeuerwehr zu, in Abstimmung mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I eine vertragliche Auszahlungsgrundlage zu erarbeiten.

Der Leiter des Referates Zentrale Dienstleistungen III der Berufsfeuerwehr informierte zur Follow up – Einschau über die weitere geplante Vorgehensweise. Ab dem Jahr 2023 sei beabsichtigt, dass die anfallenden Kosten durch den Verein selbst getragen werden. Eine Unterstützung des Vereins sei gegebenenfalls im Wege einer von ihm zu beantragenden Subvention vorgesehen.

Weiters sei beabsichtigt, die bestehende Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Verein im Sinne dieser Vorgehensweise zu adaptieren. Dies mit Unterstützung des Referates Liegenschaftsangelegenheiten der MA IV, sobald dort personelle Kapazitäten dafür verfügbar sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 60 Das Amt für Schule und Bildung der MA V zahlte unter Angabe des Buchungstextes „VS Amras/Unterstützungsentgelt Homepage 2021“ einen Betrag von € 50,00 an die Arbeitsgemeinschaft Amras aus. Die Kontrollabteilung stellte die näheren Hintergründe dieses jährlichen Unterstützungsbeitrags detailliert im damaligen Prüfbericht dar.

Sie empfahl dem Amt für Schule und Bildung zu erwägen, dieses Unterstützungsentgelt in Absprache mit der Volksschuldirektion über das jährlich der VS Amras zuerkannte „Schulbudget“ abzuwickeln. Dies vordergründig deshalb, da es sich hier um keine klassische Leistung der Stadt Innsbruck als Schulerhalter handelte und diese Auszahlung offenbar als Einzelfall betreffend die VS Amras zu sehen war.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. In der Follow up – Einschau bestätigte das Amt für Schule und Bildung, dass diese Rechnung nicht mehr aus den Budgetmitteln des Amtes beglichen worden ist. Diese Vorgehensweise werde auch künftig so gehandhabt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2022

- 61 Im Rahmen der Belegkontrolle hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung an eine in Innsbruck ansässige gemeinnützige Wohnungsgesellschaft in Höhe von netto € 5.393,31 mit dem Buchungstext „KIGA St. Paulus 00167-800001-1“ erhoben.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2015 wurde bezüglich des Sozialpastoralem Zentrums St. Paulus u.a. der einstimmige Beschluss gefasst, dass die Magistratsabteilung V, Kinder- und Jugendbetreuung gemeinsam mit der Magistratsabteilung I, Präsidialangelegenheiten beauftragt wird einerseits den notwendigen Mietvertrag (zu Betriebskosten und Baurechtszins) zwischen dem Vertragspartner A und der Stadt Innsbruck und andererseits die Betriebsführungsvereinbarung zum Kindergarten und zur Kinderkrippe zwischen dem Vertragspartner B und der Stadt Innsbruck auszuarbeiten.

Zufolge des Mietvertrages für das betreffende Objekt Kindergarten St. Paulus setzt sich der Mietzins (Bruttomiete) aus Grundmiete, Rücklagenkomponente lt. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), Instandhaltungskosten, Verwaltungskostenbeitrag, Betriebskostenakontierung/öffentliche Abgaben, Heizkostenakontierung und Warmwasser zusammen.

Zudem ist die Grundmiete dieses Vertrages nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2010) wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die Indexzahl des Monats der tatsächlichen Übergabe des Mietgegenstandes. Die Indexanpassung erfolgt jährlich mit 01.07. des Folgejahres. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

In der unterfertigten Betriebsführungsvereinbarung (datiert mit 29.04.2016 bzw. 19.05.2016) bezüglich Kindergarten wurde ausdrücklich festgeschrieben, dass die Stadt Innsbruck für die Dauer dieser Vereinbarung die Grundmiete, die Rücklagenkomponente lt. WGG sowie eine allenfalls darauf entfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu tragen hat. Hingegen sind darüber hinaus gehende Kosten zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, insbesondere die Betriebskosten, das sind laufende Abgaben, Verwaltungskosten, Heiz- und Warmwasserkosten sowie Kosten der Instandhaltung vom Vertragspartner B zu bezahlen.

Die Kontrollabteilung konstatierte in diesem Kontext, dass eine allfällige Vorschreibung bzw. Rückerstattung der über die in der Betriebsführungsvereinbarung definierten Aufwendungen hinausgehenden Kosten, allen voran den Betriebskosten, an den bzw. vom Vertragspartner B zufolge der städtischen Fachdienststelle bzw. der städtischen Immobilientochter Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) nicht erfolgte.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2022 der Baurechtszins (Grundmiete) entgegen der vertraglichen Vereinbarung jährlich jeweils zum 01.01. um rd. 1,50 % (2020), um ca. 1,70 % (2021) sowie um etwa 2,90 % (2022) valorisiert wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl der Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling der MA IV in Abstimmung mit dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I den aufgezeigten Sachverhalt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge (Mietvertrag und Betriebsführungsvertrag) zu prüfen. Gegebenenfalls ist ein den tatsächlichen Gegebenheiten vertragskonformer Zustand herbeizuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte die städtische Fachdienststelle mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt werde.

Im Rahmen des Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung als Nachweis der Umsetzung eine Kopie des Zahlungseinganges der Caritas Innsbruck in Höhe von € 178.481,27 für nicht vorgeschriebene Betriebskosten seit September 2017 bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4.3 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2022

- 62 Die Kontrollabteilung behob im Bereich der MA V – Amt für Kinder, Jugend und Generationen eine Auszahlungsanordnung für Betriebshygieneprodukte. Auffällig war, dass der vom Kreditor angebotene 2 %ige Skontoabzug trotz Zahlung innerhalb der 21-tägigen Skontofrist nicht in Anspruch genommen wurde. Im Rahmen der weiteren Recherchen fiel auf, dass es bei Zahlungsanordnungen an den oben genannten Lieferanten unterschiedliche Zahlungskonditionen innerhalb der Magistratsabteilungen gab.

Anlassbezogen prüfte die Kontrollabteilung zwei weitere Auszahlungsanordnungen der MA I – Amt für Personalwesen sowie der MA V – Amt für Kinder, Jugend und Generationen an denselben Kreditor. Bei Zahlungsanordnungen der MA I lauteten die Zahlungskonditionen 30 Tage netto und bei denen der MA V wurde ein 2 %iger Skontoabzug innerhalb einer 21-tägigen Skontofrist angeboten.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, mit dem Lieferanten Kontakt aufzunehmen und über mögliche skontierte Zahlungskonditionen zu verhandeln.

Aktuell teilte das Amt für Personalwesen der MA I mit, dass bereits Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wurde. Dieser sicherte mit Schreiben vom 26. Jänner 2023 zu, einen 2 %igen Skontoabzug innerhalb einer 21-tägigen Skontofrist einzuräumen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 63 Das Amt für Allgemeine Servicedienste der MA I erstellte drei Auszahlungsanordnungen an ein Büromöbelunternehmen. Für die Kontrollabteilung war auffällig, dass Mindermengenzuschläge verrechnet worden sind. Die Auszahlungen belasteten budgetär die betroffenen Dienststellen.

Dabei beliefen sich die Mindermengenzuschläge auf netto € 74,84, netto € 32,11 und netto € 73,89. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zum geltenden Vertragswerk zeigten, dass Mindermengenzuschläge („Logistikzuschläge“) in betraglich gestaffelter Form bis zu einem „Abrufwert“ von netto € 1.000,00 anfielen.

Das Amt für Allgemeine Servicedienste tätigte die drei den Fakturen zugrundeliegenden Bestellungen innerhalb von 13 Werktagen. Der Gesamtbestellwert betrug netto € 867,46 und die Mindermengenzuschläge netto € 180,84. Diese beliefen sich auf rd. 21 % des gesamten Netto-Bestellwertes.

Die Kontrollabteilung regte an, Bestellungen nach Möglichkeit dergestalt abzuwickeln, dass Mindermengenzuschläge minimiert oder bestenfalls sogar vermieden werden können. Im Anhörungsverfahren beschrieb die Fachdienststelle aus ihrer Sicht, wie die Mindermengenzuschläge zustande kamen.

Zur Follow up – Einschau teilte das Amt für Allgemeine Servicedienste der MA I mit, dass laufend darauf geachtet werde, Mindermengenzuschläge zu vermeiden. Weiters wies die Fachdienststelle darauf hin, dass es durch einen Ruhestand ab März

2023 zu einem Wechsel der Leitung des Referates Einkauf und Allgemeine Service-dienste kommt. Der neue Referatsleiter werde sich auch der Thematik der Minder-mengenzuschläge annehmen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadt Innsbruck

- 64 Die Kontrollabteilung stimmte die Beschlussfassungen betreffend den Rechnungsabschluss 2020 ab. Dabei war für sie auffällig, dass zur (Sonder-)Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2021 von der MA IV als Grundlage für die Beschlussfassung offensichtlich wiederum der inhaltlich und ziffernmäßig unveränderte „Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020“ zur Vorlage gelangt ist. Dieser Umstand war für die Kontrollabteilung insofern anmerkungsbedürftig, als vom Gemeinderat bis spätes-tens 31. Oktober des Folgejahres eben kein „Entwurf des Rechnungsabschlusses“, sondern ein (endgültiger) Rechnungsabschluss zur Beschlussfassung zu gelangen hat.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, diesen Um-stand bei künftigen Beschlussfassungen über den städtischen Rechnungsabschluss zu berücksichtigen.

Die Fachdienststelle sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung für den Rechnungsabschluss 2021 Folge zu leisten. Dem Gemeinderat werde zur Be-schlussfassung ein Rechnungsabschluss vorgelegt, welcher allfällig vorzuneh-mende Korrekturen beinhaltet.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 nahm die Kontrollabteilung Einsicht in die Beilagen der Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2022. Daraus war ableitbar, dass in dieser Sitzung der „Rechnungsabschluss 2021“ der Stadt Innsbruck be-schlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Im Rechnungsabschlussentwurf in der Anlage 4 waren sämtliche Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck zum 31.12. darzustellen, die aus dem städtischen Budget bezahlt wurden, wodurch naturgemäß eine Abweichung zum Dienstpostenplan gegeben ist. Die in der Anlage 4 angegebenen Personalkosten entsprachen daher den Aufwendungen der Aktiven in Höhe von € 99,901 Mio. und umfassten sämtliche Personalkosten des gesamten Wirtschaftsjahres. Somit auch jene Kosten von unterjährig ausgeschiedenen Dienstnehmern.

Neben der Personenanzahl bzw. Köpfen waren in der Anlage 4 die Vollbeschäfti-gungsäquivalente (VBÄ) zum 31.12.2021 anzugeben. Das entsprechende Zahlen-material wurde vom Amt für Personalwesen der MA I ermittelt und dem Referat für Haushaltswesen und Controlling der MA IV im Rahmen der Erstellung des Rech-nungsabschlussentwurfes zur Verfügung gestellt.

Beim Nachvollzug der Daten stellte sich heraus, dass die Basisdaten vom Amt für Personalwesen gegenüber der Anlage 4 im Rechnungsabschlussentwurf leichte Abweichungen aufwiesen. Beispielsweise wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses beim VBÄ der Beamten 88 anstatt 85,88 ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl daher im Rechnungsabschluss die überarbeiteten Zahlen in die Anlage 4 einzuarbeiten.

Im Anhörungsverfahren wurde die Überarbeitung der Zahlen in der Anlage 4 vom Referat Haushaltswesen und Controlling zugesagt, wobei das notwendige Datenmaterial vom Amt für Personalwesen der MA I zur Verfügung gestellt werde.

Mit der Follow up – Einschau wurde ersichtlich, dass die Anlage 4 im Rechnungsabschluss gegenüber dem entsprechend Entwurf unverändert blieb. Die Nachfrage der Kontrollabteilung ergab, dass das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV Ende August 2022 die seinerzeitige Amtsleiterin des Amtes für Personalwesen der MA I bezüglich des Datenmaterials der Anlage 4 schriftlich um eine Stellungnahme bat. Diese Anfrage wurde der Kontrollabteilung im Rahmen des gegenständlichen Follow ups übermittelt. Das Referat Haushaltswesen und Controlling teilte der Kontrollabteilung weiters mit, dass jedoch keine Stellungnahme bzw. Beantwortung seitens des Amtes für Personal erfolgte und daher eine Überarbeitung der Anlage 4 nicht durchgeführt werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 66 Gemäß § 37 VRV 2015 sind die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie die pensionsbezogenen Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre (unabhängig davon ob eine Pensionsrückstellung gebildet wurde) in der Beilage 6s des Rechnungsabschlussentwurfes darzustellen. Diese Berechnung wurde im Zuge eines versicherungsmathematischen Gutachtens eingeholt.

Demnach betragen die kumulierten Aufwendungen für Pensionsleistungen der Stadt Innsbruck für die nächsten 30 Jahre rd. € 627,1 Mio.

Im Rechnungsabschlussentwurf wurde anstatt der erwähnten € 627,1 Mio. in der Beilage 6s ein Betrag von € 469,7 Mio. angegeben.

Die Kontrollabteilung empfiehlt daher für den Rechnungsabschluss die Anlage 6s des vorliegenden Entwurfes zu überarbeiten.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen werde. Die Einschau der Kontrollabteilung im Zuge des Follow ups zeigte, dass vom Referat Haushaltswesen und Controlling (MA IV) im Rechnungsabschluss € 627,1 Mio. in der Anlage 6s ausgewiesen wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

67 Die Kontrollabteilung überprüfte die buchhalterische Verarbeitung der Zahlungen für Tilgungen und Zinsen von Finanzschulden für das Jahr 2021. Die konkreten Unterabschnitte (UA), über welche diese Zahlungen abgewickelt werden, sind als Folge der jeweiligen Zuordnung und Vereinnahmung der Kreditmittel festgelegt. Die erfolgten Buchungen waren für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar. Lediglich bei zwei Darlehen waren von ihr Buchungsdivergenzen festzustellen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die von ihr im Detail aufgezeigten Sachverhalte zu überprüfen. Der den Vereinnahmungsverhältnissen entsprechenden Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen sollte erhöhtes Augenmerk zugewendet werden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle die aufgezeigte Thematik. Sie sagte zu, die Empfehlung zu berücksichtigen.

Zur Follow up – Einschau 2022 nahm die Kontrollabteilung Einsicht in die vorgenommenen Buchungen betreffend die beiden von ihr beanstandeten Fälle für das Jahr 2022. Ein aufgezeigter Fall wurde entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung bereinigt. Der zweite aufgezeigte Fall erfuhr bislang keine buchhalterische Änderung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

68 Die Kontrollabteilung dokumentierte den Restschuldenstand per 31.12.2021 auch im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr). Bei der Abstimmung der Endtilgungsjahre der einzelnen Darlehen und Kredite mit den Angaben im städtischen Schuldennachweis war hinsichtlich zweier Kreditbeanspruchungen auffällig, dass die im städtischen Schuldennachweis angegebenen Endtilgungsjahre nicht mit den sich aus den Tilgungsplänen ergebenden Laufzeitenden übereinstimmten. Diesen Umstand erwähnte die Kontrollabteilung bereits bei der Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2020.

Die Kontrollabteilung empfahl gegenüber dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die betroffenen Angaben im städtischen Schuldennachweis zu überprüfen. Gegebenenfalls sollte eine Korrektur vorgenommen werden.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, die angeregten Korrekturen vorzunehmen.

Die Kontrollabteilung nahm zur aktuellen Follow up – Einschau Einsicht in den vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss 2021. Dabei war für sie feststellbar, dass die Fachdienststelle die angeregten Korrekturen vorgenommen hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

69 Die Kontrollabteilung hat die Empfehlung ausgesprochen, geeignete Maßnahmen zu veranlassen, dass die für die Vermögensrechnung zuständige Dienststelle künftig verlässlich informiert wird, wenn es zur Teilung bzw. Vereinigung von Grundflächen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Innsbruck kommt, damit eine entsprechende Berücksichtigung in der Vermögensrechnung vorgenommen werden kann.

In diesem Zusammenhang dachte die Kontrollabteilung an erster Stelle an das Referat Liegenschaftsangelegenheiten des Amtes für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus, welches in diesem Zusammenhang über entsprechende Informationen verfügt.

Die Abteilungsleitung der MA IV teilte im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde und Maßnahmen gesetzt würden, um den Informationsfluss zwischen dem seit Mai 2022 in der Abteilung angesiedelten Referat für Liegenschaftsangelegenheiten und dem Referat für Vermögensrechnung in einfacher Weise sicherzustellen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 informierte das Referat Vermögensrechnung, dass es nunmehr seitens des Amtes für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus neben Grundstücksankäufen und -veräußerungen auch über Grundstücksteilungen und -zusammenführungen informiert wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 70 Der Kontierungsleitfaden der Plattform für öffentliches Rechnungswesen der KDZ sieht vor, dass die Nacherfassungen oder Wertanpassungen von Vermögen, welches zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits vorhanden war, innerhalb der ersten fünf Jahre ab der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf der Kontengruppe „990 Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ zu erfolgen habe. Nach Ablauf dieser fünfjährigen Übergangsfrist ist die Kontengruppe „991 Nacherfassung von Vermögenswerten“ heranzuziehen.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung erfolgte die Bebuchung des Kontos 991200 nicht im Sinne der VRV 2015, nachdem es sich um die Nacherfassungen bzw. Wertanpassungen von Vermögen handelte, welches zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits vorhanden und das Ende der Übergangsfrist von fünf Jahren noch nicht eingetreten war. Der MA IV wurde die Empfehlung ausgesprochen, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und ggf. eine entsprechende Umbuchung der betreffenden Vermögenswerte auf die Kontengruppe 990 bzw. das Konto 990000 vorzunehmen.

Die MA IV hatte im damaligen Anhörungsverfahren mitgeteilt, der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge zu leisten. Die Kontrollabteilung konnte die Mitteilung der MA IV verifizieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 71 Im Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadt Innsbruck waren zum Stichtag 31.12.2021 die Sonstigen Beteiligungen des langfristigen Vermögens mit einem Betrag von gesamt rd. € 9,8 Mio. angeführt. Die Summe setzte sich im Wesentlichen aus den Geschäftsanteilen der Stadt Innsbruck an der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. sowie Rathaus Passage GmbH in Höhe von 4,5 % bzw. 10,0 % des Stammkapitals zusammen. Des Weiteren waren in dieser Position Beteiligungen an der Schlick 2000 Schizentrum AG (1,8920 % am

Grundkapital), Felbertauernstraße AG (0,0750 % am Grundkapital), Bioalpin Bioproduktehandel eGen (3,3333 % am Genossenschaftskapital) und der Tirol Milch reg. Gen. m.b.H (0,0012 % am Genossenschaftskapital) enthalten.

Im Zuge der Prüfung der Neubewertungen der Beteiligungen, insbesondere auf ihre rechnerische Richtigkeit hin, stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Anteile an der Tirol Milch reg. Gen. m.b.H in den Sonstigen Beteiligungen der Stadt Innsbruck zum 31.12.2021 nicht mehr erfasst waren. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, die betreffenden Anteile auf Basis der zur Verfügung stehenden Dokumente bzw. mit dem Wert des Vorjahres im Rechnungsabschluss 2021 aufzunehmen und das Unternehmen anhaltend um Aushändigung der für eine Neubewertung erforderlichen (aktuellen) Unterlagen zu ersuchen.

Wie aus dem von der Stadt Innsbruck veröffentlichten Rechnungsabschluss für das Kalenderjahr 2021 hervorgeht, wurde eine Umgestaltung vorgenommen und die Anteile an der Tirol Milch reg. Gen. m.b.H mit dem Vorjahreswert ausgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 72 Die Überprüfung der Wertansätze sämtlicher Beteiligungen an assoziierten Unternehmen hat ergeben, dass in einem Fall (Internationales Studentenhaus) der Fachdienststelle im Rahmen der Wertaufholung ein Zahlendreher unterlaufen war. Infolgedessen hat der Ansatz zum 31.12.2021 nicht wie in der Anlage 6j – Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft angegebenen € 1.685.569,83, sondern € 1.685.596,83 zu lauten.

Ferner wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit den Tiroler Sozialmärkten der Beteiligungsansatz aus dem Vorjahr abgebildet war, obwohl sich das Eigenkapital bzw. das geschätzte Nettovermögen im Finanzjahr 2021 um € 493,99 erhöht hat.

Anlässlich der von der Kontrollabteilung getroffenen Feststellungen wurde an das Amt für Finanzverwaltung/Referat Beteiligungen grundsätzlich die Empfehlung ausgesprochen, künftig auf die Berechnung der Anteilsansätze von Unmittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft erhöhtes Augenmerk zu legen. Insbesondere wurde das Referat Haushaltswesen und Controlling angehalten, den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 um die zuvor vom Prüforgang aufgezeigten Abweichungen zu korrigieren.

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 wurden entsprechende Berichtigungen der Beteiligungsansätze vorgenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 73 Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung des Nachweises über die von der Stadt übernommenen Haftungen vor. Dabei war für die Kontrollabteilung auffällig, dass bei zwei Haftungen im Nachweis aus formaler Sicht ein unzutreffender Rechtsträger angeführt war.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Im Haftungsnachweis waren gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Die Fachdienststelle sagte im Anhörungsverfahren zu, den Haftungsnachweis entsprechend zu korrigieren.

Zur aktuellen Follow up – Einschau nahm die Kontrollabteilung Einsicht in den vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss 2021. Dabei war feststellbar, dass die Fachdienststelle die empfohlenen Korrekturen vorgenommen hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung der Zuteilung von Räumen an ressortführende StS-Mitglieder

74 Die Stadt Innsbruck hat mit Untermietvertrag vom 29.07.1999 mehrere Räumlichkeiten im Objekt der Liegenschaft Maria-Theresien-Straße 20 in Unterbestand genommen. Dabei wurden ihr die sich im ersten Obergeschoss des Haupthauses befindliche Büroeinheit, bestehend aus drei Räumen mit insgesamt 73,00 m² sowie der dazugehörige Waschraum und das WC vermietet, ebenso die im ersten Stock, im sogenannten „Nalter Stöckl“ untergebrachten vier Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 74,58 m². Mit Datum 22.11.2000 wurde ein Zusatz zum gegenständlichen Untermietvertrag abgeschlossen. Mietgegenstand war der sich außerhalb der Räumlichkeiten im Haupthaus befindliche Gang mit einem Flächenausmaß von rd. 12,07 m².

Die angemieteten Räumlichkeiten im „Nalter Stöckl“ wurden zum Zeitpunkt der Prüfung von drei verschiedenen städtischen Fachdienststellen – dem Büro des Bürgermeisters, dem Amt für Personalwesen (Besoldung) und dem Amt für Allgemeine Servicedienste – zum Teil (sehr) eingeschränkt als Archivräume genutzt.

Im Haupthaus wurde das der Maria-Theresien-Straße zugewandte Büro als Besprechungszimmer des Gemeinderatsklubs Christine Oppitz-Plörer – Für Innsbruck verwendet. Zudem wurde noch ein begrenzter Teil des anschließenden Raumes, die Sanitäranlagen und die Küche im Rahmen von Klubbgesprächen genutzt. Der hintere Bereich samt Gang machte zum Prüfungszeitpunkt einen unbesetzten bzw. ungenutzten Eindruck.

Gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Untermietvertrages hat die Stadt Innsbruck zusätzlich zum Mietzins, den auf das Mietobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben zu bezahlen. Im Hinblick auf die Betriebskosten wurde vertraglich vereinbart, dass diese im Voraus jeweils bis zum 5. des jeweiligen Monats auf ein vom Vermieter bekannt zu gebendes Konto zu begleichen waren. Die damalige Höhe der Betriebskosten bzw. eine Betriebskostenpauschale zur Deckung der Betriebskosten ist vertraglich nicht dokumentiert worden.

Den von der IISG erhaltenen Unterlagen zufolge hat die Stadtgemeinde Innsbruck seit Jänner 2003 bis einschließlich September 2021 Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von monatlich brutto € 270,00 geleistet. Hiervon ausgenommen waren die Monate August und Jänner der Jahre 2006 bzw. 2007, in denen jeweils keine

Akontozahlung getätigt worden ist. Der Auslöser für diese Vorgehensweise konnte von der Gesellschaft nicht mehr definiert werden. Demnach sind für die angemieteten Räumlichkeiten in der Maria-Theresien-Straße 20 Vorauszahlungen für Betriebskosten von insgesamt rd. € 60,2 Tsd. geleistet worden.

Überdies stellte die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Erhebungen fest, dass in all den vorgenannten Wirtschaftsjahren keine Betriebskostenabrechnung seitens des Vermieters vorgenommen worden ist. Daraufhin angesprochen erhielt das Prüforgan von der IISG die Auskunft, dass der Umfang der Geschäftsbesorgung explizit geregelt ist und die Anforderung einer jährlichen Betriebskostenabrechnung nicht in ihren Tätigkeitsbereich fallen würde. Auf die gleichbleibende Höhe der Abschlagszahlungen hin angesprochen, gab die IISG bekannt, dass die Pauschale nicht schriftlich vereinbart wurde und der Mieter die Höhe der Vorauszahlung bestimmt hat.

Bezugnehmend auf ihre Ausführungen vertrat die Kontrollabteilung die Ansicht, den zur Deckung der Betriebskosten festzulegenden Betrag (Akontozahlung) nicht durch den Vermieter bestimmen zu lassen, sondern diesen künftig durch die IISG dem (jährlichen) Ergebnis der Betriebskostenabrechnung anzupassen.

Dazu berichtete die Gesellschaft, dass die Festlegung der Höhe einer Betriebskostenvorauszahlung-/Pauschales üblicherweise beim Vermieter liegt. Sollte jedoch eine Kalkulation der Betriebskostenakonti seitens des Vertragserstellers erwünscht und vertraglich vereinbart werden, könnte die Berechnung nach Vorlage der Nebenkostensummen durch den Vermieter jederzeit erfolgen.

Aufgrund der seit 2003 unveränderten und geringen Höhe der Akontozahlungen sollte vorerst jedoch von einer detaillierten Betriebskostenabrechnung abgesehen werden. Im Falle einer Neuberechnung der Betriebskostenvorauszahlungen werde die IISG mit ihrer Fachexpertise in die Kalkulation zur Überprüfung einbezogen. Dies teilte das Amt für Allgemeine Servicedienste zur Follow up – Einschau 2022 mit.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 75 Zusammenfassend hat die Kontrollabteilung eine Überprüfung auf ihre Zweckmäßigkeit-, Sparsam- und Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Anmietung und Verwendung der Räumlichkeiten in der Maria-Theresien-Straße 20 angeregt. Durch das in der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste angesiedelte Referat für Gebäudemanagement war des Weiteren zu prüfen, ob die der seinerzeit getroffenen Entscheidung zu Grunde gelegten Parameter weiterhin den gegenwärtigen Anforderungen entsprechen. Zudem hat die Kontrollabteilung angeregt, das vorliegende Raum- und Funktionskonzept der Stadt Innsbruck im Hinblick auf die extern angemieteten Räumlichkeiten (Kosten- Nutzen-Analyse) in Abstimmung mit den hierfür zuständigen städtischen Fachdienststellen zu evaluieren.

Das Referat Gebäudemanagement stelle in seiner Stellungnahme dar, dass die Archiv- und Lagerräume des Referates Besoldung und des Büros des Bürgermeisters (immer noch) erforderlich seien. Des Weiteren werde der Arbeitsplatz für die Telefonvermittlung weiterhin benötigt. Im Hinblick auf die angemieteten Räumlichkeiten für den Gemeinderatsklub Christine Oppitz-Plörer – Für Innsbruck konnte nur auf die Zuweisung dieser Räumlichkeiten durch die damalige Stadtführung verwiesen werden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau erklärte das Amt für Allgemeine Servicedienste, dass die Räumlichkeiten im Haupthaus derzeit von den Kleinfractionen NEOS, Liste Fritz, Gerechtes Innsbruck und Alternative Liste sowie vom neuen Gemeinderatsklub „Lebenswertes Innsbruck“ genutzt werden. Die westlich gelegenen Räume dienen nach wie vor als Lager- und Archivräume sowie für die Telefonvermittlung.

Auch wurde der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2022 ein Konzept für die Zuteilung von Räumlichkeiten an Mitglieder des Stadtsenates und an Gemeinderatsfraktionen übermittelt, welches von den Mitgliedern des GR am 15.12.2022 angenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“

76 Die Abbildung der Tätigkeitsbereiche des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ im städtischen Rechnungsabschluss gestaltete sich wie folgt:

VRV 2015 - Amt "Standesamt und Personenstandsangelegenheiten" - einzurichtende bzw. -gerichtete Unterabschnitte			
UA gem. Anlage 2 VRV 2015		UA in VA bzw. RA Stadt Innsbruck	
UA	Bezeichnung	UA	Bezeichnung
022	Standesamt	022010	Standesamt
023	Einwohneramt	023010	Melde- und Einwohnerwesen
		023110	Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten
024	Wahlamt	024010	Wahlerevidenz
025	Staatsbürgerschaft		

Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, normierten die Form- und Gliederungsbestimmungen der VRV 2015 für die Abwicklung des Bereiches „Staatsbürgerschaft“ den Unterabschnitt 025. Ein derartiger Unterabschnitt wurde in den städtischen Rechenwerken (Voranschlag und Rechnungsabschluss) allerdings nicht geführt. Die mit diesem Bereich „Staatsbürgerschaft“ verbundenen Tätigkeiten und Gebarungsfälle wurden im UA 022 – Standesamt geführt. Dies wohl als Folge der historischen referatsweisen Gliederung des Amtes.

Die Kontrollabteilung regte an, in Zusammenarbeit mit dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV die Notwendigkeit der Führung eines separaten Unterabschnittes 025 – Staatsbürgerschaft abzuklären. Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, die Anregung aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen.

Zur Follow up – Einschau 2022 bestätigte der Vorstand des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“, die Empfehlung umzusetzen. Ein Gespräch mit der zuständigen Dienststelle in der MA IV habe stattgefunden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

77 Außerdem fiel in Zusammenschau mit der zum Prüfungszeitpunkt vorherrschenden referatsweisen Organisation des Amtes der UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten auf. Diese Benennung des Unterabschnittes stammte offenbar noch aus der Zeit ab 01.02.2003. Das Referat Aufenthaltsangelegenheiten war im Zuge der seinerzeitigen Übertragung der Zuständigkeit zum Vollzug des Passgesetzes im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2002 damit beauftragt. Dieses trug ab 01.03.2003 die neue Bezeichnung Referat Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten.

Im Jahr 2011 kam es zu einer Neuorganisation im Amt, als seither der Vollzug des Passgesetzes innerhalb des Referates Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten erfolgt.

In den städtischen Rechenwerken entstand daher eine aus Sicht der Kontrollabteilung etwas eigentümliche Situation. Dies insofern, als sich einerseits die über den UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten abgewickelten Personalkosten lediglich auf die 5 Bediensteten des Referat Aufenthaltsangelegenheiten bezogen. Die Personalkosten der DienstnehmerInnen, welche auch den Vollzug des Passgesetzes bewerkstelligten, wurden im UA 023010 – Melde- und Einwohnerwesen abgerechnet. Andererseits bestand im UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten nach wie vor das Konto 457200 – Druckwerke (GA). Über dieses Konto wurden Rechnungen der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH für ausgestellte Pässe, Personalausweise und Aufenthaltstitel abgewickelt.

Die Kontrollabteilung empfahl der Fachdienststelle, die im Jahr 2011 erfolgte organisatorische Änderung auch im städtischen Voranschlag und Rechnungsabschluss zu berücksichtigen. Dies in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV. Konkret sollten die auf den Bereich des Passwesens entfallenden Gebarungsfälle im Wege des bereits bestehenden UA 023010 – Melde- und Einwohnerwesen abgewickelt werden. Weiters sollten die Benennungen der betroffenen UA angepasst werden.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, der Anregung der Kontrollabteilung zu folgen.

Zur Follow up – Einschau 2022 bestätigte der Vorstand des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“, die Empfehlung umzusetzen. Ein Gespräch mit der zuständigen Dienststelle in der MA IV habe stattgefunden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

78 Im UA 024010 – Wählerevidenz schien auf dem Konto 816000 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen im RA 2020 ein Gesamtbetrag von € 80.239,70 auf. Der im Jahr 2020 insgesamt eingenommene Betrag setzte sich aus dem Kostenersatz für das Jahr 2017 (€ 45.022,50) und jenem für das Jahr 2018 (€ 35.217,20) zusammen. Die von der Stadt Innsbruck vereinnahmten Beträge waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung darüber, dass im Rechnungsjahr 2021 im UA 024010 – Wählerevidenz kein Zahlungseingang für die Führung der Wählerevidenz im Jahr 2019 zu verzeichnen war. Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung zeigten letztlich, dass bei der Stadt Innsbruck am 11.01.2022 der Be-

trag von € 34.932,80 eingelangt ist. Das Amt Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der MA II vereinnahmte diesen Kostenersatz jedoch irrtümlich im UA 050010 – Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Gegenüber dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II und dem Amt für Rechnungswesen der MA IV regte die Kontrollabteilung an, der korrekten Verbuchung dieses Kostenersatzes erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Beide Dienststellen sicherten im Anhörungsverfahren zu, die Anregung der Kontrollabteilung zu beachten.

Die Kontrollabteilung nahm zur aktuellen Follow up – Einschau 2022 Einsicht in die maßgeblichen Buchungsgrundlagen. Dabei war ersichtlich, dass der Kostenersatz entsprechend ihrer Anregung korrekt verbucht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Die Einhebung der von der Behörde gegenüber den Parteien beanspruchten Abgaben war in den jeweiligen Abgabengesetzen und -verordnungen geregelt. Zur Ver- bzw. Aufteilung der vom Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ erhobenen Abgaben traf allen voran das Gebührengesetz 1957 Detailregelungen. Beispielhaft herausgegriffen war für die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses der Betrag von € 75,90 fällig. Von diesem Betrag stand der ausstellenden Behörde ein Pauschalbetrag von € 53,03 zu. Der verbleibende Restbetrag von € 22,87 war an das Finanzamt abzuführen.

Die an das Finanzamt abzuführenden anteiligen Abgaben wurden über ein Konto der voranschlagsunwirksamen Gebarung abgewickelt. Seit dem Jahr 2020 bestand dafür das Konto 363715 – Finanzamt – Gebührengesetz. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass auf einzelnen von der Fachdienststelle verwendeten Buchungsanweisungen (auf Excel-Basis) noch die veraltete Kontonummerierung aufschien.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“, die verwendeten Buchungsanweisungen und -formularsätze im Hinblick auf die korrekte Führung des Finanzamtskontos zu überprüfen. Gegebenenfalls waren diese zu aktualisieren.

Im Anhörungsverfahren informierte die Fachdienststelle über die bereits erfolgte Umsetzung der Empfehlung.

Zur Follow up – Einschau 2022 stellte die Dienststelle der Kontrollabteilung die aktualisierten Formulare als Nachweis bereit.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 Das Amt für Rechnungswesen der MA IV lieferte die dem Finanzamt zustehenden Abgabebeträge monatlich ab. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung entsprach diese von der Stadt offenbar seit langer Zeit gepflogene Ablieferungspraxis an das Finanzamt nicht den im Gebührengesetz geltenden Bestimmungen. Aus Sicht der Kontrollabteilung richtete sich nämlich die Gebührenablieferung nach § 3 Abs. 2 Z 2 GebG. Diese Bestimmung normierte zusammengefasst, dass der Rechtsträger

der Behörde die in einem Kalendervierteljahr entrichteten festen Gebühren quartalsweise an das Finanzamt abzuliefern hat. Als maßgebliche Termine galten daher der 15. April, der 15. Juli, der 15. Oktober und der 15. Jänner eines jeden Jahres.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt mit dem Steuerberater der Stadt als externem Fachexperten abzuklären. Gegebenenfalls war die Gebührenablieferung von monatlich auf quartalsmäßig anzupassen.

Im Anhörungsverfahren sicherte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung nachzukommen.

Zur Follow up – Einschau 2022 berichtete das Amt für Rechnungswesen, dass die Angelegenheit mit dem Finanzamt Innsbruck abgeklärt worden sei. Der zuständige Sachbearbeiter des Finanzamtes habe mitgeteilt, dass die monatliche Gebührenablieferung keine Konsequenzen nach sich ziehe. Eine Umstellung auf quartalsmäßige Ablieferung war für das Jahr 2023 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

81 In jenen Bereichen, in denen eine Aufteilung der maßgeblichen Abgaben vorgesehen ist, wurde diese im Wesentlichen anhand von Excel-Formularen und -Vorlagen gesteuert und dokumentiert.

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung des Vollzuges der Abgabenaufteilung anhand dieser im Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ bestehenden Excel-Formulare und -Vorlagen vor. Die in diesen Dateien programmierten Abgabenaufteilungen waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Im Bereich eines von der Stadtkasse für Barzahlungen verwendeten Formulars ergab sich im Zusammenhang mit der Ausstellung von Personalausweisen eine Diskrepanz. Für einen ausgestellten Personalausweis sah das Gebührengesetz einen Gesamtbetrag von € 61,50 vor. Die von der Kontrollabteilung festgestellte Abweichung wirkte sich letztlich insofern aus, als von dem der ausstellenden Behörde seit 01.08.2021 zustehenden Gebührenbetrag von je € 40,13 nur € 35,00 zugeteilt worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl der Fachdienststelle, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen zu überprüfen. Gegebenenfalls war eine rückwirkende Bereinigung zu erwägen. Dies insofern, als die in diesem Zusammenhang irrtümlich zu viel abgeführten Gebühren an das Finanzamt durch eine Korrekturbuchung richtiggestellt werden.

Im Anhörungsverfahren teilte die Fachdienststelle sowie das Amt für Rechnungswesen mit, dass das im Referat verwendete Formular aktualisiert worden ist. Der Fehler konnte somit behoben werden. Der im betroffenen Zeitraum zu viel an das Finanzamt überwiesene Betrag belief sich auf € 748,98. Die Möglichkeit einer rückwirkenden Bereinigung befand sich damals in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen in Prüfung.

Zur Follow up – Einschau 2022 teilte das Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ mit, dass die Korrekturbuchung im Ausmaß von € 748,98 vorgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

82 Die Kontrollabteilung nahm in einzelnen Tätigkeitsbereichen des Amtes stichprobenhafte Ablauf- und Prozessprüfungen vor.

Im Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft erfolgte die Zahlung der anfallenden Abgaben grundsätzlich über das Referat Stadtkasse des Amtes für Rechnungswesen. Eine Dokumentation der getätigten Zahlung war in den von der Kontrollabteilung eingesehenen Grundlagenakten des Referates Standesamt und Staatsbürgerschaft nicht ersichtlich. Die Kontrollabteilung regte in diesem Bereich an, den Nachweis über erfolgte Zahlungen der anfallenden Abgaben auch in den Grundlagenakten des Referates zu führen. Dies würde der gepflogenen Vorgehensweise in den beiden weiteren bestehenden Referaten Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten sowie Aufenthaltsangelegenheiten entsprechen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme sagte die geprüfte Fachdienststelle zu, der Anregung künftig zu entsprechen.

Zur Follow up – Einschau 2022 wurden vom Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft Nachweise bereitgestellt, welche die Umsetzung der Empfehlung dokumentierten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

83 Die Kontrollabteilung stellte in Verbindung mit der auf Excel basierenden Führung des Kassabuches für die Handkassen mehrere Mängel fest und sprach in weiterer Folge einige Empfehlungen aus:

- Es sollte vermehrtes Augenmerk auf die korrekte Eingabe von Daten sowie auf die Ermittlung von Tages- und Monatssummen gelegt werden.
- Aufgrund der Führung der Kassabücher als Excel-Tabelle sollten – etwa in weiteren Spalten – laufende Kontrollberechnungen mithilfe excel-immanenter Funktionen durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass im Zuge von Tagessummen oder Kassaabrechnungen Teilbeträge vergessen bzw. zu oft oder zu wenig berücksichtigt werden.
- Der Amtsvorstand sollte im Rahmen der monatlichen Kassaabrechnungen zumindest stichprobenmäßig auch den tatsächlichen Kassabestand der Handkassen und die in Zusammenhang stehenden digitalen Aufzeichnungen der Mitarbeiter prüfen bzw. prüfen lassen, um etwaige Differenzen feststellen zu können.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, den Empfehlungen der Kontrollabteilung künftig zu entsprechen und den einzelnen Punkten besonderes Augenmerk zu schenken.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau teilte die Dienststelle mit, dass ab dem Jahr 2023 jede Kassa einmal im Jahr vor Ort bei den Sachbearbeitern geprüft und der Restbestand der Handkasse kontrolliert werde. Des Weiteren bestehen Überlegungen, das im Referat Bürgerservice neu in Verwendung stehende Kassaprogramm anstelle der bisherigen Kassabuchführung zu verwenden, sollte sich dieses im Zuge einer Evaluierung als geeignet herausstellen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 84 Die Kontrollabteilung stimmte die auf dem Konto 857200 – Kommissionsgebühren vorgenommenen Einnahmenbuchungen der Jahre 2021 und 2020 ab. Dabei waren für sie auch Gebührenvereinnahmungen auffällig, welche aus betraglicher Sicht nicht im Zusammenhang mit Außentransaktionen stehen konnten. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung handelte es sich bei den betroffenen Buchungen vordergründig um vereinnahmte Landesverwaltungsabgaben für die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen (Einzelbetrag von € 11,00 beziehungsweise ein Vielfaches davon).

Aus Sicht der Kontrollabteilung wären derartige Landesverwaltungsabgaben auf dem Konto 856200 – Verwaltungsabgaben zu vereinnahmen. Offensichtlich verbuchte das Amt für Rechnungswesen – Referat Buchhaltung die dahingehenden Abgaben in Einzelfällen wohl irrtümlich auf dem Konto 857200 – Kommissionsgebühren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen – Referat Buchhaltung der MA IV in Abstimmung mit dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II, den beschriebenen Sachverhalt abzuklären. Gegebenenfalls wären derartige Abgabenvereinnahmungen künftig auf dem Konto 856200 – Verwaltungsabgaben abzuwickeln. Die Kontrollabteilung empfahl, der korrekten Einbuchung von Abgaben (Abgrenzung Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren) erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren sagten beide betroffenen Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Vom Amt für Rechnungswesen der MA IV wurde ergänzend auf die Absicht verwiesen, ehestmöglich entsprechende Kontrollmechanismen zur Sicherstellung einer korrekten Verbuchung einzubauen.

Eine von der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2022 vorgenommene Einsichtnahme in die betreffenden Sachkonten zeigte, dass ihre Empfehlung (weitestgehend) berücksichtigt worden ist. Das Amt für Rechnungswesen verwies in Absprache mit weiteren beteiligten Fachdienststellen ergänzend darauf, dass der Einsatz einer separaten IT-Lösung im betroffenen Bereich des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ angedacht werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 85 Im Fall eines teilzeitbeschäftigten Bediensteten zeigte sich die Kontrollabteilung über den zugebuchten (aliquoten) Jahresurlaubsanspruch verwundert. Aus Sicht der Kontrollabteilung stand dem betroffenen Dienstnehmer ein etwas geringeres anteiliges Jahresurlaubsausmaß zu.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, diesen von ihr festgestellten Einzelfall zu überprüfen und gegebenenfalls auch rückwirkend zu korrigieren.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen der MA I mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen worden sei. Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau erbrachte das Amt für Personalwesen den Nachweis der vorgenommenen Urlaubskorrekturen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 86 Die Trauungs-Bediensteten erhielten einmal jährlich ein sozialversicherungs- und lohnsteuerepflichtiges Bekleidungsgeld von brutto € 983,20 ausbezahlt. Im Hinblick auf die Höhe dieses Bekleidungsgeldes war für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese seit dem Jahr 2008 unverändert war. Das Bekleidungsgeld wurde offenbar seither nicht mehr wertangepasst.

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Personalwesen der MA I in Abstimmung mit dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ an, eine Valorisierung anzudenken. Zudem wäre aus Sicht der Kontrollabteilung auch ein Modus für allfällige künftige Wertanpassungen ins Auge zu fassen und festzulegen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte das Amt für Personalwesen der MA I, dass bei der nächsten Wertanpassung ein besonderes Augenmerk auf die Valorisierung der Bekleidungs pauschale gelegt werden würde.

Aktuell dazu befragt hielt das Amt für Personalwesen fest, dass das Bekleidungsgeld eine Nebengebühr gemäß § 4 der Nebengebührenverordnung (NGVO) der Stadt darstellt. Folglich ist das Bekleidungsgeld gemäß § 8 NGVO zu valorisieren. Inzwischen ist die Valorisierung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt. Im Jänner 2023 gelangte ein wertangepasster Betrag von brutto € 1.370,48 zur Auszahlung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 87 Als Unterstützung für den jeweiligen Trauungs-Bediensteten war ein so genannter „Trauungsassistenten-Dienst“ eingerichtet. Für die Assistenten-Dienstleistung kam seit dem Jahr 2008 zur Entlohnung der Samstag-Dienste eine Pauschalvergütungsregelung zur Anwendung. Dies insofern, als für bis zu 5 Trauungen die Pauschale „Trauungsassistenten klein“ (Wertstand im Jahr 2021: brutto € 72,89) beziehungsweise ab 6 Trauungen die Pauschale „Trauungsassistenten groß“ (Wertstand im Jahr 2021: brutto € 109,37) zur Auszahlung an Dienst leistende MitarbeiterInnen gelangte.

In einem Fall stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vorgesehene Pauschale an die betroffene Bedienstete wohl irrtümlich nicht zur Auszahlung gelangt ist. Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II, den aufgezeigten Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu überprüfen. Gegebenenfalls war dieser von der Dienstnehmerin erbrachte Trauungsassistenten-Dienst nachzuzahlen.

Zur Follow up – Einschau 2022 erbrachte das Amt für Personalwesen den Nachweis, dass der Trauungsassistenten-Dienst an die betroffene Bedienstete nachgezahlt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 88 Für die seit dem Jahr 2013 vom Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft angebotenen Außentrauungen an den beiden Standorten „Villa Blanka“ und „Congress Igl“ (gewöhnlich am Freitag- und Samstagnachmittag) gelangten über Verfügung der damaligen Bürgermeisterin dahingehende Pauschalabgeltungen zur Auszahlung.

Konkret erhielt der die Trauungen durchführende Bedienstete die große Außentrauungspauschale (Wertstand im Jahr 2021: brutto € 228,57; ursprünglich im Jahr 2013: brutto € 200,00). Für den Bereitschafts-Bediensteten war die so genannte „kleine Außentrauungspauschale“ (Wertstand im Jahr 2021: brutto € 91,42; ursprünglich im Jahr 2013: brutto € 80,00) vorgesehen.

Hinsichtlich einer Außentrauung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vorgesehene Außertrauungspauschale klein offensichtlich irrtümlich nicht an den dienstverrichtenden Mitarbeiter zur Auszahlung gelangte.

Die Kontrollabteilung regte gegenüber dem Amt „Standesamt und Personstandsangelegenheiten“ der MA II an, den aufgezeigten Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu überprüfen. Allenfalls war über eine Nachzahlung an den betroffenen, mittlerweile aus dem städtischen Dienst ausgeschiedenen, Bediensteten zu beraten.

Zur Follow up – Einschau 2022 erbrachte das Amt für Personalwesen den Nachweis, dass die Außentrauungspauschale an den betroffenen Bediensteten nachgezahlt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 89 Hinsichtlich der Höhe der Außentrauungspauschalen war für die Kontrollabteilung auffällig, dass eine Wertanpassung vom Amt für Personalwesen der MA I erst seit dem Jahr 2015 (Einführung bereits im Jahr 2013) vorgenommen worden ist. Dazu recherchierte die Kontrollabteilung, dass die Leiterin des Referates Besoldung seinerzeit die Anweisung gab, künftig „keine automatische Valorisierung“ dieser Pauschalen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise wurde im Folgejahr (also 2014) so vollzogen, ab dem Jahr 2015 fanden allerdings sodann Wertanpassungen nach Maßgabe der jährlichen Gehaltsabschlüsse statt.

Für die Kontrollabteilung erschien es denkbar, dass diese Vorgehensweise (keine Wertanpassung) allenfalls auch aus dem Grund angedacht war, zumal für derartige Außentrauungen die Einhebung einer Kommissionsgebühr in Höhe von € 350,00 vorgesehen worden ist. Die Kommissionsgebühr im betragslichen Ausmaß von € 350,00 stand aus besoldungstechnischer Sicht in Zusammenhang mit den anfallenden Außentrauungspauschalen. Dies insofern, als sich ausgehend vom summierten Betrag von brutto € 280,00 (Außentrauungspauschale groß für den Trau-

ungs-Bediensteten zzgl. Außentragungspauschale klein für Bereitschaftsdienst) bei Berücksichtigung der anfallenden Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteile) von rd. 25,0 % ein Betrag von € 350,00 errechnen ließ.

Somit bestand zum Zeitpunkt der Einführung der Außentragungspauschalen zwischen diesen und der einzuführen gewesenen Kommissionsgebühr gänzliche Kostendeckung. Infolge der in der Vergangenheit vorgenommenen Valorisierungen der Außentragungspauschalen hat sich diese vormalige vollständige Kostendeckung insofern verschoben, als mittlerweile aus Sicht der Kontrollabteilung eine dahingehende Unterdeckung bestand.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II) eine Überprüfung der von ihr beschriebenen Valorisierungsthematik im Zusammenhang mit den Außentragungspauschalen (groß und klein) vorzunehmen. Konkret sollte aus Sicht der Kontrollabteilung eine klare Entscheidung darüber getroffen werden, ob diese Außentragungspauschalen wertgesichert oder nicht wertgesichert zur Auszahlung zu gelangen haben.

Das Amt für Personalwesen der MA I sagte im Anhörungsverfahren zu, sich der aufgezeigten Valorisierungsthematik anzunehmen. Vor der nächsten Wertanpassung werde eine finale Entscheidung über die künftige Wertsicherung der Pauschalen getroffen.

Zur Follow up – Einschau 2022 berichtete das Amt für Personalwesen der MA I darüber, dass die Außentragungspauschalen einer dienstrechtlichen Prüfung unterzogen worden sind. Im Ergebnis erachtet das Amt für Personalwesen die Pauschalabgeltung der zeitlichen Mehrleistungen für Außentrauerungen nicht mehr als sinnvoll. Aus Sicht des Amtes für Personalwesen wäre es in Analogie zur Vorgehensweise bei üblichen Trauerungen außerhalb der Amtsstunden schlüssig, auch für Außentrauerungen Überstunden anzuordnen. Die geleistete Zeit würde sohin als Überstunden vergütet werden. Dementsprechende Veranlassungen seien in Ausarbeitung. Die letztliche Entscheidung darüber obliege dem Bürgermeister.

Sollte die Pauschalabgeltung dennoch bestehen bleiben, ist diese nach § 8 NGVO zu valorisieren. Dies aus dem Grund, dass es sich um eine quantitative Mehrleistungsvergütung handelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

90 Die Kontrollabteilung stellte im Bericht die besoldungsmäßigen Aspekte im Zusammenhang mit Außentrauerungen dar. Dabei zeigte sie auch auf, dass die zur Auszahlung gelangenden Außentragungspauschalen ab dem Jahr 2015 jährlich valorisiert worden sind.

Die Kostendeckung zwischen den ausbezahlten Außentragungspauschalen und den vereinnahmten Kommissionsgebühren für Außentrauerungen stand nicht im Vordergrund der Überlegungen. Dennoch regte die Kontrollabteilung gegenüber dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ an, eine Erhöhung der Kommissionsgebühr für Außentrauerungen anzustreben. Dies wohlwissend, dass eine allfällige Erhöhung der Kommissionsgebühr nur mit Unterstützung des Landes Tirol als zuständigem Ordnungsgeber geschehen kann. Weiters wohlwissend,

dass die finanziellen Auswirkungen aufgrund der überschaubaren Anzahl an Außenvertretungen gering sind.

Die Fachdienststelle teilte in der abgegebenen Stellungnahme mit, in dieser Sache an den Verordnungsgeber heranzutreten.

Zur Follow up – Einschau 2022 berichtete der Vorstand des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ über eine am 18.01.2023 stattgefundene Besprechung mit dem zuständigen Abteilungsleiter beim Land Tirol.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6.3 Bericht über das Ergebnis der vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss erteilten Prüfaufträge betreffend Dienstpostenpläne sowie Sonder- und Werkverträge der Stadt Innsbruck in Zusammenschau mit der Prüfung von Teilbereichen des Amtes für Personalwesen

91 In Bezug auf eine referatsbezogene Aufgabenverteilung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die der Amtsvorständin obliegenden Aufgaben bis zum Prüfungszeitpunkt (noch) nicht aktualisiert worden sind. Demnach hat die Aufgabenverteilung ihres Vorgängers aus dem Jahr 2019 die Zuständigkeiten der Leiterin des Amtes für Personalwesen beschrieben. Dieser war zu entnehmen, dass ihr Aufgabenbereich u.a. die Stellvertretung der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste und die Leitung des Organisationskomitees „Innsbrucker Christkindleinzug“ umfassen würde.

Der Leiterin des Amtes für Personalwesen wurde empfohlen, sämtliche Aufgaben der Referate den aktuellen Gegebenheiten einer Anpassung und Aktualisierung zuzuführen sowie vollständig zu dokumentieren. Dazu teilte das Amt für Personalwesen im Anhörungsverfahren mit, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung bereits entsprochen wurde, indem die Aufgabenverteilung des Amtes für Personalwesen mit Stand Mai 2022 für alle Referate überarbeitet wurde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

92 In seinem Schreiben vom 17.03.2022 ließ der für den Produktbericht zuständige städtische Mitarbeiter das Amt für Personalwesen u.a. wissen, dass der vorliegende Produktbericht Datenfelder (Zielgruppen, Leistungen, Fallzahlen bzw. Kostenträger und Qualitätsmerkmale) enthielt, welche schon seit längerer Zeit nicht mehr gepflegt bzw. aktualisiert oder noch nie mit Werten versehen worden sind.

Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Sache haben ergeben, dass dem Referat „Dienstrecht“ zwischenzeitlich (Stichtag 09.06.2022) erstmals Produkte zugewiesen, jedoch weder Produktbeschreibungen noch Produktziele vereinbart bzw. beschrieben worden sind. Auch die Leistungen für diese Produkte, welche annähernd

den in der MGO (Besonderer Teil) festgeschriebenen Aufgaben entsprechen, waren offensichtlich noch in Bearbeitung.

Infolge des zum Prüfungszeitpunktes noch aufrechten, städtischen Erfordernisses zur Führung von Produkten wurde der mit der Produktverantwortung betrauten Referentin empfohlen, in Absprache mit der Leiterin des Amtes für Personalwesen eine Veranschaulichung der neu geschaffenen Produkte (Produktbeschreibung und -ziele, Leistungen, Qualitätsmerkmale etc.) und der dazugehörigen Aufgaben vorzunehmen und diese in naher Zukunft in die Organisationsdatenbank einzupflegen bzw. einpflegen zu lassen.

In seiner Stellungnahme informierte das Amt für Personalwesen, dass im Zuge des SAP-Projektes zur Einführung eines Personal- und Organisationsmanagements entschieden wurde, die Produktdatenbank nicht in das SAP-Projekt zu übernehmen. Diese Vorgehensweise wurde durch ein Schreiben der damaligen Leiterin des Büros der Magistratsdirektorin vom 24.08.2022 bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

93

Im Zuge ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung auch in die ihr übermittelten Funktionsmatrizen (Organisationsdatenbank) der dem Amt für Personalwesen zugeordneten Referate Einsicht genommen.

Den diesbezüglich zur Verfügung gestellten Unterlagen nach waren dem Referat „Personalwesen“ insgesamt 13 städtische Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen. Davon waren lt. Organisationsdatenbank drei Mitarbeiter in Teilzeit und neun Mitarbeiter in Vollzeit. Das Beschäftigungsausmaß der Leiterin des Amtes für Personalwesen war aus der gegenständlichen Applikation zum Auswertungstichtag nicht ersichtlich. Wie daraus hervorging, war für den Zeitraum vom 01.03. bis 30.04.2022 kein Beschäftigungsausmaß eingepflegt, obgleich mit 01.06.2022 ihre Arbeitsleistung einer Vollzeitkraft entsprach.

Die Einschau hat des Weiteren gezeigt, dass nur in vier Fällen die zu leistenden Arbeitsstunden auf Grund- und Fachaufgaben der Produkte aufgeteilt worden sind. Eine Verteilung der Arbeitsstunden der verbleibenden neun städtischen Mitarbeiter auf die seinerzeit festgelegten Produkte und Grundaufgaben war bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorgenommen worden. Der Leiterin des Amtes für Personalwesen wurde empfohlen, um eine entsprechende Anpassung der Funktionsmatrix bemüht zu sein.

Wie zuvor erwähnt, teilte die damalige Leiterin des Büros der Magistratsdirektorin im August des Jahres 2022 mit, dass im Zuge des SAP-Projektes das Modul Produktdatenbank nicht Teil der Migration sein und auch nicht mehr in der zum Prüfungszeitpunkt existenten Form weitergeführt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 94 Dem Referat „Besoldung“ waren zum Auswertungstichtag 17.03.2022 insgesamt acht Bedienstete (fünf Teilzeit- und drei Vollzeitkräfte) zur Dienstausbübung unterstellt.

Die Kontrollabteilung stellte im Zuge ihrer Prüfung fest, dass zum eben genannten Auswertungstichtag zwei Mitarbeiterinnen, deren Stundenkontingent zum einen von 87,5 % auf 100,0 % (Mitarbeiterin A) und zum anderen von 50,0 % auf 62,5 % (Mitarbeiterin B) erhöht worden war, in der Funktionsmatrix mit 140 anstelle 160 bzw. mit 80 anstelle 100 Einheiten geführt worden sind. In einem Fall (Mitarbeiterin B) hat sich das Beschäftigungsausmaß lt. Organisationsdatenbank zum 01.04.2022 wieder auf 80 Einheiten reduziert. Das Prüforga hat eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Funktionsmatrix sowie des Produktkatalogs hinsichtlich des Produktes 1221 Bezugsverrechnung empfohlen.

Zur Follow up – Einschau 2022 wurde mitgeteilt, dass die Produktdatenbank nicht mehr in der zum Prüfungszeitpunkt existenten Form weitergeführt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 95 Dem Referat Dienstrecht waren zum Auswertungstichtag 17.03.2022 gesamt vier Bedienstete zur Dienstausbübung unterstellt. Die Referentin war zu diesem Stichtag mit 8,7 % in Teilzeit (Elternkarenz), mit Datum 22.04.2022 wurde ihre Beschäftigungsausmaß auf 62,5 % erhöht. Ferner war eine Mitarbeiterin mit 50 % teilzeitbeschäftigt, mit 01.05.2022 verringerte sich das soeben angesprochene Beschäftigungsausmaß auf 37,5 %. Bei den verbleibenden städtischen Mitarbeitern dieser Dienststelle handelt es sich um zwei Vollzeitkräfte. Drei der Mitarbeiter sind in den Jahren 2016, 2013 und 1989 in den städtischen Dienst eingetreten und waren vor Einführung des Referates „Dienstrecht“ dem Referat „Personalwesen“ zugewiesen. Ein Mitarbeiter in Vollzeit hat seinen Dienst erst im Jahr 2022 angetreten.

Im Hinblick auf die Verteilung von Arbeitsstunden auf festgelegte Produkte des Referates Dienstrecht stellte die Kontrollabteilung fest, dass bis zum Prüfungszeitpunkt weder Produkte noch Fachaufgaben für das im Jahr 2020 etablierte Referat definiert und verschriftlicht worden sind. Einzig die diesem Referat zugewiesenen städtischen Mitarbeiter fanden sich in der Funktionsmatrix. Die Kontrollabteilung regte daher an, ehestmöglich eine entsprechende Aktualisierung vorzunehmen.

An dieser Stelle verweist die Kontrollabteilung erneut auf die Tatsache, dass die Produktdatenbank nicht in das bevorstehenden SAP Projekt zur Einführung eines Personal- und Organisationsmanagements integriert wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 96 Zur Abdeckung von Abgabenschuldigkeiten (Kommunalsteuer 2014 - 2019) und Nebenansprüche (Säumniszuschläge 2017 - 2019) in Höhe von gesamt rd. € 140,9 Tsd. ist mit Jahresende 2020 keine Rückstellung gemäß VRV 2015 gebildet, sondern ein Betrag von € 173,3 Tsd. als kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfasst worden.

Im Entwurf über den Rechnungsabschluss 2021 waren auf dem gegenständlichen Sachkonto noch kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von gesamt rd. € 33,8 Tsd. verbucht. Dieser Betrag setzte sich aus dem Endsaldo betreffend die Abgabenschuldigkeiten von rd. € 32,4 Tsd. und aus Rückrechnungen iVm Aufrollungen von Gehaltszahlungen mehrerer, zugewiesener Dienstnehmer von insgesamt rd. € 1,5 Tsd. zusammen. Im Hinblick auf die „nicht verbrauchte Verbindlichkeit“ in Höhe von € 32,4 Tsd. wurde dem Amt für Personalwesen empfohlen, diese spätestens mit Ende des Wirtschaftsjahres 2022 aufzulösen und gegen sonstige Erträge abzuschließen.

Daraufhin hat das Amt für Personalwesen im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass die Auflösung der gebildeten Rückstellung (zur Abdeckung Kommunalsteuer und Säumniszuschläge) bereits in Planung sei.

Die aktuellen Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass die Anregung mit Ende des Jahres 2022 umgesetzt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

97 Für die Zeiträume 2014 - 2016 und 2017 - 2019 wurde auch eine Prüfung der Lohnsteuer (LSt.) und des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) durchgeführt. Das Gesamtergebnis der GPLA-Prüfung (inkl. Abgabenschuldigkeiten KommSt.) beider Prüfungszeiträume hat auf rd. € 2,5 Mio. belaufen.

Die Höhe der mit einer Gesamtsumme von rd. € 70,5 Tsd. ermittelten Säumniszuschläge konnten von der Kontrollabteilung anhand der Daten des Steuerkontos der Stadt Innsbruck verifiziert werden. Verweisend auf die Säumniszuschläge geht aus einem Aktenvermerk des Amtes für Präsidialangelegenheiten der MA I I/Allgemeine Verwaltungsdienste vom 15.10.2020 hervor, dass die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft der Stadt Innsbruck erklärt habe, im Falle einer Vorschreibung zu versuchen, deren Reduktion zu beantragen. Über das Ergebnis eines diesbezüglich mit den zuständigen Mitarbeitern des Finanzamtes geführten Gespräches werde das Amt für Personalwesen sodann informiert werden.

Am 14.06.2022 hat das Referat Besoldung um die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf eine Abschreibung der Säumniszuschläge angefragt. Das gegenständliche Ansuchen blieb bis zum Prüfungszeitpunkt (Ende Juni) jedoch unbeantwortet. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, sich mit der besagten Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft ein weiteres Mal in Verbindung zu setzen, um Informationen bzw. einen Überblick betreffend den Fortschritt der Verhandlungen mit dem Finanzamt Österreich zu erhalten.

In ihrer Stellungnahme hat das Amt für Personalwesen darüber informiert, dass die Beeinspruchung der Säumniszuschläge mehrmalig urgiert worden ist. Schließlich konnte mit E-Mail vom 17.08.2022 belegt werden, dass die Reduktion der Säumniszuschläge beim zuständigen Finanzamt beantragt wurde.

Die Durchsicht der dem Prüforgan im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 zur Verfügung gestellten Unterlagen hat ergeben, dass im Februar 2023 mit der Ausbuchung von Säumniszuschlägen begonnen wurde. Laut Buchungsmittteilung 2/2023 des Finanzamtes Österreich hat sich die Ausbuchung auf rd. € 55,4 Tsd. belaufen.

Das Referat Besoldung sieht „den kommenden Tagen positiv entgegen, dass nunmehr auch die Säumniszuschläge der Jahre 2017 und 2018 in Höhe von rd. € 15,1 Tsd. gutgeschrieben werden“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 98 Im Jahr 2021 wurde die Leitung des Amtes für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung (ABGV) einer öffentlichen Ausschreibung zugeführt, da die bisher mit der Amtsführung bestellte Mitarbeiterin am 31.07.2021 in den Ruhestand übergetreten ist.

Laut Aktenvermerk der Leiterin des Amtes für Personalwesen haben der Herr Bürgermeister und die Frau Magistratsdirektorin am 05.08.2021 dazu aufgefordert, „... eine Neuausschreibung inkl. Personalauswahl und -besetzung der Amtsleitung ABGV via der Personalagentur N. N. zu veranlassen ...“. Daraufhin hat das Amt für Personalwesen am 16.08.2021 die bereits im Frühjahr des betreffenden Finanzjahres beauftragte externe Unternehmensberatung kontaktiert. Zwei Tage später hat das gegenständliche Beratungsunternehmen dem Amt für Personalwesen eine Auftragsbestätigung über den Leistungsumfang zukommen lassen.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass nach den Bestimmungen des BVergG 2018 bei der Durchführung einer Direktvergabe „eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen“ werden kann. Allein auf Anregung des Herrn Bürgermeisters und der Frau Magistratsdirektorin oder auf Erfahrungen aus der Vergangenheit ein bestimmtes Unternehmen ohne Vergleichsangebote mit einer Leistung zu beauftragen, hat nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen und konnte damit auch nicht die Angemessenheit der Ausgaben, bspw. auf Basis eingeholter Vergleichsangebote und/oder unverbindlicher Preisauskünfte nachgewiesen werden. Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Personalwesen empfohlen, sich zu Transparenz zu verpflichten und zumindest drei Angebote und/oder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen sowie diese entsprechend zu dokumentieren.

Im Anhörungsverfahren hat sich das Amt für Personalwesen vollinhaltlich zu mehr Transparenz bekannt.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Anregung der Kontrollabteilung künftig beachtet werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 99 Im Rahmen der Abstimmung der vorstehend angeführten Dienstposten- und Stellenpläne der Finanzjahre 2018 bis 2023 konstatierte die Kontrollabteilung, dass insbesondere bei einigen ausgewählten Verwendungsgruppen der Allgemeinen Verwaltung sogenannte „Schrägstrichposten“, wie beispielsweise A VII/VIII, B VI/VII oder C I-IV/V ausgewiesen sind.

Eine Einschau in die geltenden Gehaltstafeln für städtische Beamte und Vertragsbedienstete, die vor dem 1. August 2000 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck eingetreten sind, zeigte indes, dass besoldungsrechtlich keine Zwischendienstklassen, wie beispielsweise I-IV/V, VI/VII oder VII/VIII (sogenannte Schrägstrichdienstposten) vorgesehen sind.

Vertragsbediensteten, die vor dem 1. August 2000 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck eingetreten sind und seither ohne Unterbrechung in diesem Dienstverhältnis stehen, gebührt ein gemäß den Übergangsbestimmungen des I-VBG bemessenes Monatsentgelt.

Die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsschemata und in die Entlohnungsgruppen richten sich nach den für die Beamten der Stadt Innsbruck geltenden Bestimmungen für die Dienstzweige und Verwendungsgruppen. Auf diese Vertragsbediensteten sind weiterhin die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Zeitvorrückung in die höhere Dienstklasse, die Beförderung und die Dienstalterszulage sinngemäß anzuwenden.

Die Kontrollabteilung strich an dieser Stelle heraus, dass Inhaber derartiger dienstrechtlicher „Schrägstrichdienstposten“ – Beamte und vor dem 01.08.2000 beschäftigte Vertragsbedienstete – ohne besoldungsrechtliche Einschränkungen gemäß den Beförderungsrichtlinien für die jeweiligen Enddienstklassen der betreffenden Verwendungsgruppe entlohnt werden.

Vertragsbedienstete, die nach dem 01.08.2000 ein Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck begründeten, erhalten dagegen eine Verwendungszulage in Höhe von 6 % bzw. 8 % von B V/2, wenn sie einen Dienstposten mit der Wertigkeit C V oder C I-IV/V bzw. B VII oder B VI/VII bekleiden.

Im Hinblick auf die strukturelle Gliederung der Dienstposten im Dienstposten- und Stellenplan 2022 regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob die gegenwärtigen Inhaber der ausgewiesenen dienstrechtlichen (temporären) Schrägstrichdienstposten – A VII/VIII, B VI/VII und C I-IV/V – die definierten Voraussetzungen der seinerzeit erlassenen Beförderungsrichtlinien (noch) erfüllen. Zumal es sich hierbei naturgemäß um einen eingeschränkten Personenkreis handelt.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung an, die Anzahl der dienstrechtlich bewerteten Dienstposten der (Zwischen-)Dienstklassen VII/VIII, VI/VII und I-IV/V im Sinne der geltenden Beförderungsrichtlinien auf deren Aktualität zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, der Anregung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2022 teilte das Amt für Personalwesen mit, dass eine Prüfung mit dem Ziel einer strukturellen Gliederung der Dienstposten im Dienstposten- und Stellenplan nur für den A- und B-Bereich der Dienstposten durchgeführt werden könnte. Eine Zusammenführung im C-Bereich wäre aufgrund der unterschiedlichen Beförderungsrichtlinien (Beförderung in die Dienstklasse V) nicht bedarfsgerecht. Demzufolge ist nach Einschätzung des Amtes für Personalwesen diese Unterscheidung in allen drei Verwendungsgruppen künftig noch aufrecht zu erhalten.

Um die Prüfung der dienstrechtlich bewerteten Dienstposten in Zusammenschau mit den (Zwischen-)Dienstklassen VII/VIII, VI/VII und I-IV/V durchführen zu können, müssten gemäß Stellungnahme dem Amt für Personalwesen die einschlägigen Protokolle der Dienstpostenbewertungskommission zugänglich gemacht werden. Nach Einschätzung des Amtes für Personalwesen wären ihnen diese im Sinne der Vertraulichkeit nicht zugänglich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

Basierend auf eine stichprobenartige Einschau in den Dienstpostenverteilungsplan des Jahres 2021 konstatierte die Kontrollabteilung, dass insbesondere die Anzahl von (besoldungsrechtlich) höherwertigen Dienstposten von der Summe der vom Gemeinderat bewilligten Planstellen teilweise erheblich divergiert.

Vergleich				
Dienstpostenplan (DPP) - Dienstpostenverteilungsplan (DPVP)				
VerGr.	Dikl.	DPP 2021	DPVP 2021	Abw.
		(Anzahl)		
Schema II und IV (Allgemeine Verwaltung)				
A	VIII	14	12	2
	VII/VIII	1	0	1
	VII	25	19	6
	ZV/VII	99	108	-9
B	VII	14	14	0
	VI/VII	40	42	-2
	VI	21	8	13
	ZV/VI	246	257	-11
C	V	52	52	0
	I-IV/V	42	38	4
	I-IV	197	201	-4
D	I-IV	35	25	10
	I-III	102	112	-10
E	I-III	49	49	0
Ki		210	210	0
L1		1	1	0
L2a		35	35	0
L2b		36	36	0
Orchester		37	37	0
<i>Summe II u. IV</i>		1.256	1.256	0
Schema I und III (handwerkliche Verwendung)				
P1	I-IV	157	156	1
	I-III	5	6	-1
P2	I-III	56	56	0
P3	I-III	120	120	0
P4	I-III	64	64	0
P5	I-III	4	4	0
<i>Summe I u. III</i>		406	406	0
Gesamt		1.662	1.662	0

Beispielsweise wurden bei der höchsten Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A (höherer Dienst) im Dienstpostenverteilungsplan offenkundig zwei Planstellen weniger den einzelnen Dienststellen zugeordnet.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass der vom Gemeinderat beschlossene Dienstposten der Verwendungsgruppe A VII/VIII im Dienstpostenverteilungsplan ebenfalls nicht aufscheint.

Auch in den Dienstklassen der Verwendungsgruppen C (I-IV/V) und D (I-IV) beanstandete die Kontrollabteilung eine abweichende zahlenmäßig zu geringe Zuweisung der betreffenden Planstellen im Dienstpostenverteilungsplan des Finanzjahres 2021.

Demgegenüber hat das Amt für Personalwesen bei der in der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) eingereihten Dienstklasse VI/VII im Dienstpostenverteilungsplan zwei zusätzliche Planstellen ausgewiesen. Im Vergleich zum kundgemachten Dienstpostenplan wurden sohin 42 anstatt 40 diesbezüglich bewertete Dienstposten den einzelnen städtischen Dienststellen zugeordnet.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext eine Überprüfung der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen Anzahl von Planstellen mit der im Dienstpostenverteilungsplan ausgewiesenen Summe von Dienstposten an. Dies insbesondere im Hinblick auf eine mengenmäßige Übereinstimmung der einzelnen Verwendungsgruppen und Dienstklassen. Gegebenenfalls ist eine Richtigstellung der Zuteilung der einzelnen bewilligten Dienstposten bezüglich Verwendungsgruppe und Dienstklasse durchzuführen.

Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme teilte die Fachdienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Folgende Tabelle stellt den im Entwurf des Rechnungsabschlusses des Jahres 2021 beigefügten Stellenplan ergänzt um den Dienstposten- und Stellenplan nach § 54 Abs. 6 IStR als integrierten Bestandteil des Voranschlages der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2021 dar:

Rechnungsabschlussentwurf 2021			
- Stellenplan -			
VGGr.	Dikl.	DP (Anz.)	MA-Ant. (VZÄ)
Schema II u. IV (Allgemeine Verwaltung)			
A	VIII	10	10,000
	VII	19	17,500
	ZV/VII	101	97,737
<i>Summe A</i>		130	125,237
B	VII	10	9,875
	VI/VII	39	37,225
	VI	6	6,000
	ZV/VI	240	252,158
<i>Summe B</i>		295	305,258
C	V	43	42,050
	I-IV/V	34	32,300
	I-IV	185	190,825
<i>Summe C</i>		262	265,175
D	I-IV	16	15,875
	I-III	106	100,079
<i>Summe D</i>		122	115,954
E	I-III	46	62,839
Ki		203	187,375
L1		1	1,000
L2a		33	51,553
L2b		21	17,084
Orchester		37	37,250
<i>Summe II u. IV</i>		1.150	1.168,725
Schema I u. III (handwerkliche Verwendung)			
P1	I-IV	149	151,000
	I-III	2	3,000
P2		47	46,156
P3		99	104,500
P4		55	67,850
P5		4	4,000
<i>Summe I u. III</i>		356	376,506
Diverse			
<i>ohne VGGr./Dikl.</i>		0	42,957
Gesamt		1.506	1.588,188

Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem vom GR beschlossenen Dienstposten- und Stellenplan 2021 sowie mit dem Dienstpostenverteilungsplan 2021 (ausgewertet zum 26.01.2022) brachte nachstehende Ergebnisse.

Gegenüber dem bewilligten Dienstposten- und Stellenplan 2021 mit einer Gesamtanzahl von 1.662 Dienstposten stellte die Kontrollabteilung eine erhebliche Abweichung im Ausmaß von 156 Planstellen fest.

Bezugnehmend auf die einzelnen Verwendungsgruppen ergaben sich folgende rechnerische Differenzen (A: - 9 DP, B: - 26 DP, C: - 29 DP, D: - 15 DP, E: - 3 DP, Ki: - 7 DP, Musikschule: - 17 DP) im Bereich der Allgemeinen Verwaltung. Im Handwerklichen Bereich ermittelte die Kontrollabteilung eine Differenz von 50 Dienstposten. Im Hinblick auf die einzelnen Entlohnungsgruppen waren folgende Abweichungen (P1: - 11 DP, P2: - 9 DP, P3: - 21 DP und P4: - 9 DP) festzumachen.

Des Weiteren war für die Kontrollabteilung auffällig, dass zufolge dem vom Amt für Personalwesen aufbereitete Stellenplan eine nennenswerte Dienstpostenüberschreitung in der Größenordnung von rd. - 82,188 VZÄ (1.588,188 MA-Anteilen im Vergleich zu 1.506 Dienstposten) auswies.

Bei Durchsicht des betreffenden Stellenplanes erkannte die Kontrollabteilung zudem, dass teils auch in einigen Verwendungsgruppen der Allgemeinen Verwaltung und der handwerklichen Verwendung überplanmäßige Besetzungen, der MA-Anteil ist höher als der Dienstposten-Anteil, vorlagen.

Beispielhaft angeführt seien die nachstehenden Dienstzweige mit den jeweils errechneten negativen Differenzen (VZÄ):

B	-10,258 VZÄ
C	-3,175 VZÄ
E	-16,839 VZÄ
L2a	-18,553 VZÄ
Orchester	-0,250 VZÄ
P1	-3,000 VZÄ
P3	-5,500 VZÄ
P4	-12,850 VZÄ

Darüber hinaus merkte die Kontrollabteilung an, dass von Seiten des Amtes für Personalwesen als zuständige Fachdienststelle im besagten Nachweis ein kumulierter MA-Anteil ohne Zuweisung zu allfälligen Dienstposten in Höhe von 42,957 (VZÄ) abgebildet wurde. Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass es sich überwiegend um die aggregierten MA-Anteile der „außerplanmäßigen Bediensteten“ handelte. Zu dieser Gruppe zählen u.a. Verwaltungspraktikanten, Lehrlinge oder Saisonarbeitskräfte. Diese Personen werden keinem Dienstposten zugeordnet.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen den ihrer Verantwortung liegenden Nachweis (Stellenplan) für den Rechnungsabschlussentwurf 2021 auf Plausibilität zu prüfen. Insbesondere die Anzahl der den einzelnen Verwendungsgruppen und Dienstklassen zugeordnete Dienstposten sowie die in Rede stehenden auffallenden Dienstpostenüberschreitungen (Überbesetzungen). Gegebenenfalls ist ein überarbeiteter, valider Stellenplan anzufertigen sowie künftig mehr Aufmerksamkeit bei der Erstellung des Nachweises (Stellenplan) zu legen.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 102 Zum Prüfungszeitpunkt lagen der Kontrollabteilung nachstehenden Prüfunterlagen – die ursprüngliche Vorlage (Dienstpostenplan 2022, Änderungen) vom 14.09.2021 an den gemeinderätlichen Personalausschuss, der Abänderungsantrag für den Bereich der MA V der ZPV I vom 28.09.2021, Abänderungsantrag zum Dienstpostenplan 2022 vom 09.12.2021 und die Vereinbarung zu den Beschlussfassungen im Budget-Gemeinderat vom 16.12.2021 – zur Einsichtnahme vor.

Als Ausgangsbasis diente der vom GR beschlossene Dienstposten- und Stellenplan 2021 (DPP 2021), gegliedert nach Entlohnungsschemata, Verwendungsgruppen und Dienstklassen.

Dienstposten- und Stellenplan 2022 - (Ab-)Änderunglisten -								
VerGr.	Dikl.	DPP 2021	gemäß (Ab-)Änderunglisten					DPP 2022
			PA ¹⁾	PA ²⁾	GR ³⁾	GR ⁴⁾	DPP	
Schema II und IV (Allgemeine Verwaltung)								
A	VIII	14					14	14
	VII/VIII	1					1	1
	VII	25	5		1	2	27	28
	ZV/VII	99	26		5	7	106	105
B	VII	14	1		1	1	15	15
	VI/VII	40	3		2	2	42	42
	VI	21	-1		-1	-1	20	20
	ZV/VI	246	42	1	15	21	267	267
C	V	52	6		3	3	55	55
	I-IV/V	42					42	42
	I-IV	197	57		17	17	214	213
D	I-IV	35	2		2	2	37	37
	I-III	102	7		5	5	107	107
E	I-III	49	7		7	7	56	56
Ki		210	9		9	9	219	219
L1		1					1	1
L2a		35					35	35
L2b		36					36	36
Orchester		37					37	37
Summe II u. IV		1.256	164	1	66	75	1.331	1.330
Schema I und III (handwerkliche Verwendung)								
P1	I-IV	157	1				157	157
	I-III	5	-3		-3	-3	2	2
P2	I-III	56					56	56
P3	I-III	120	18		11	11	131	131
P4	I-III	64	10		8	8	72	72
P5	I-III	4					4	4
Summe I u. III		406	26	0	16	16	422	422
Gesamt		1.662	190	1	82	91	1.753	1.752
¹⁾ Personalausschuss 28.09.2021 - Vorlage Amt für Personalwesen ²⁾ Personalausschuss 28.09.2021 - Abänderungsantrag (ZPV I) ³⁾ Budget-Gemeinderat 09.12.2021 - Abänderungsantrag ⁴⁾ Budget-Gemeinderat 16.12.2021 - Vereinbarung zu den Beschlussfassungen								

Auf Grund der Tatsache, dass der seinerzeitige Entwurf des Dienstposten- und Stellenplanes 2022, welchen das Amt für Personalwesen dem gemeinderätlichen Personalausschuss zur Behandlung vorschlug, mehrmals überarbeitet wurde, hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau die betreffenden Abänderungsanträge der jeweiligen städtischen Gremien genommen.

Eine Nachberechnung der anfänglichen Vorlage des Dienstposten- und Stellenplanes 2022 (Änderungen) vom 14.09.2021 an den Personalausschuss sowie der im Anschluss daran eingebrachten Abänderungsanträge (vom 09.12.2021 und vom 16.12.2021), die sich auf den Entwurf der Vorständin des Amtes für Personalwesen vom 14.09.2021 stützen, führte zu einem minimalen erhöhten Ergebnis von gesamt 1.753 Dienstposten.

Im Zuge dieser retrospektiven Einsichtnahme stellte die Kontrollabteilung anhand der bereitgestellten Prüfunterlagen eine geringfügige Abweichung von einem Dienstposten in der Verwendungsgruppe C gegenüber dem kundgemachten Dienstposten- und Stellenplan des Jahres 2022 fest.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen die Gesamtanzahl der Dienstposten des öffentlich kundgemachten Dienstposten- und Stellenplanes des Finanzjahres 2022 zu überprüfen. Anhand der seinerzeitigen Vorlage an den gemeinderätlichen Personalausschuss vom 14.09.2021 und den in Folge eingebrachten Abänderungsanträgen in den Budget-Gemeinderatssitzungen vom 09.12. bzw. 16.12.2021 einer Überprüfung zu unterziehen. Gegebenenfalls ist der Dienstpostenplan 2022 um (weitere) Planstellen zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Basierend auf eine stichprobenartige Einschau in den Dienstpostenverteilungsplan des Jahres 2022 stellte die Kontrollabteilung wiederholt fest, dass insbesondere die Anzahl von (besoldungsrechtlich) höherwertigen Dienstposten von der Summe der vom Gemeinderat bewilligten Planstellen teilweise erheblich divergiert.

Vergleich				
Dienstpostenplan (DPP) - Dienstpostenverteilungsplan (DPVP)				
VerGr.	Dekl.	DPP 2022	DPVP 2022 ¹⁾	Abw.
Schema II und IV (Allgemeine Verwaltung)				
A	VIII	14	12	2
	VII/VIII	1	0	1
	VII	28	21	7
	ZV/VII	105	115	-10
B	VII	15	15	0
	VI/VII	42	44	-2
	VI	20	7	13
	ZV/VI	267	278	-11
C	V	55	55	0
	I-IV/V	42	38	4
	I-IV	213	217	-4
D	I-IV	37	27	10
	I-III	107	117	-10
E	I-III	56	56	0
Ki		219	219	0
L1		1	1	0
L2a		35	35	0
L2b		36	36	0
Orchester		37	37	0
<i>Summe II u. IV</i>		1.330	1.330	0
Schema I und III (handwerkliche Verwendung)				
P1	I-IV	157	156	1
	I-III	2	3	-1
P2	I-III	56	56	0
P3	I-III	131	131	0
P4	I-III	72	72	0
P5	I-III	4	4	0
<i>Summe I u. III</i>		422	422	0
Gesamtanzahl		1.752	1.752	0
¹⁾ Stichtag 01.03.2022				

Beispielsweise wurden bei der höchsten Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A (höherer Dienst) im Dienstpostenverteilungsplan wiederum zwei Planstellen weniger den einzelnen Dienststellen zugeordnet.

Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung, dass der vom Gemeinderat beschlossene Dienstposten der Verwendungsgruppe A VII/VIII im Dienstpostenverteilungsplan erneut nicht aufscheint.

Auch in den Dienstklassen der Verwendungsgruppen C (I-IV/V) und D (I-IV) bestandete die Kontrollabteilung ein weiteres Mal eine abweichende zahlenmäßige zu geringe Zuweisung der betreffenden Planstellen im Dienstpostenverteilungsplan des Finanzjahres 2022.

Demgegenüber hat das Amt für Personalwesen bei der in der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) eingereihten Dienstklasse VI/VII im Dienstpostenverteilungsplan zwei zusätzliche Planstellen ausgewiesen. Im Vergleich zum kundgemachten Dienstpostenplan wurden sohin 44 anstatt 42 diesbezüglich bewertete Dienstposten den einzelnen städtischen Dienststellen zugeordnet.

Die Kontrollabteilung regte auch für das Finanzjahr 2022 eine detaillierte Überprüfung der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen Anzahl von Planstellen mit der im Dienstpostenverteilungsplan aktuell ausgewiesenen Summe von Dienstposten an. Dies insbesondere im Hinblick auf eine mengenmäßige Übereinstimmung der einzelnen Verwendungsgruppen und Dienstklassen. Gegebenenfalls ist eine Richtigstellung der Zuteilung der einzelnen bewilligten Dienstposten bezüglich Verwendungsgruppe und Dienstklasse durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren sicherte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

104 In der zweiten Sitzung des (Budget-)Gemeinderates vom 16.12.2021 genehmigte das zuständige Kollegialorgan der Landeshauptstadt Innsbruck den Dienstposten- und Stellenplan für das Rechnungsjahr 2023. Nach Einarbeitung des Abänderungsantrages vom 09.12.2021 basierend auf der Vorlage an den gemeinderätlichen Personalausschuss vom 14.09.2021 wurde eine endgültige Gesamtanzahl von 1.784 Dienstposten und Stellen beschlossen.

Gemäß § 57 Abs. 5 IStR wurde der diesbezügliche GR-Beschluss über die Festsetzung des Voranschlages (samt bewilligten Dienstpostenplan 2023) an der Amtstafel des Stadtmagistrates Innsbruck (sowie Online) vom 23.12.2021 bis 06.01.2022 öffentlich kundgemacht.

Ein stichprobenartige Einschau in den besagten Abänderungsantrag vom 09.12.2021, welcher die Grundlage für die Erstellung des Dienstpostenplanes 2023 bildete, stellte die Kontrollabteilung eine geringfügige Abweichung von zwei Planstellen gegenüber dem vom GR beschlossenen Dienstposten- und Stellenplan fest.

Ein Aufaddieren der einzelnen neu zu schaffenden Dienstposten in den betreffenden städtischen Fachdienststellen führte zum Ergebnis, dass insgesamt 34 weitere Dienstposten für das Rechnungsjahr 2023 benötigt werden. Hiervon waren zwei Dienstposten – 1 DP A ZV/VII (juristische Sachbearbeiter VStV neu) und 1 DP B ZV/VI (Sozialamt, Mindestsicherung) – für die Allgemeine Personalreserve (nicht budgetwirksam) bestimmt.

Demgegenüber dokumentierte der verlaubliche und genehmigte Dienstposten- und Stellenplan 2023 eine Erhöhung zum Vorjahr von nur 32 Dienstposten.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen einen Abgleich des diesbezüglichen Zahlenmaterials, insbesondere in Bezug auf den eingearbeiteten Änderungsantrag vom 09.12.2021 sowie hinsichtlich des Dienstposten- und Stellenplanes nach § 54 Abs. 6 IStR, welcher ein integrierter Bestandteil des Voranschlages 2023 ist, vorzunehmen. Gegebenenfalls ist eine Korrektur der Anzahl der Planstellen im Dienstposten- und Stellenplan für das Rechnungsjahr 2023 durchzuführen.

Die Fachdienststelle teilte in der abgegebenen Stellungnahme mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

105

Im Jahr 2018 erhielten zwei Dienstnehmer des Büros des Bürgermeisters eine sondervertragliche Verwendungszulage im Sinne des § 30a Gehaltsgesetzes in Höhe zwischen 80 % bis 100 % der Berechnungsbasis. Zusätzlich wurde mit diesen Dienstnehmern eine (echte) Überstundenpauschale von monatlich 20 Stunden vereinbart. Abgerechnet wurde die Überstundenpauschale mit einem Überstundenzuschlag von 50 %. Dieser Zuschlag betrifft gemäß § 28 Abs. 1 lit. b I-VBG in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften der Nebengebührenverordnung (§ 5) die Werktagsüberstunden bis 20.00 Uhr.

Ab dem Jahr 2019 wurde mit diesen erwähnten zwei Dienstnehmern eine neue sondervertragliche Verwendungszulage vereinbart. In einem Aktenvermerk hielt der seinerzeitige Vorstand des Amtes für Personalwesen fest, dass sich die Überstundenpauschale als ein nicht praktikables Abrechnungsmodell dargestellt habe, da durch die Vielzahl der Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit ein hoher administrativer Aufwand in der Zeiterfassung gegeben wäre und speziell die quantitativen Mehrleistungen in den Nachtstunden und am Wochenende zu gering bewertet seien.

Es wurde daher vorgeschlagen, gegen Wegfall der quantitativen Mehrleistungsvergütung eine sondervertragliche Regelung über eine neue Verwendungszulage unter einkommensmäßiger Berücksichtigung eines gleichbleibenden Jahreseinkommens herbeizuführen. Die Zustimmung dieser Abrechnungsmethodik seitens des Bürgermeisters war in den Prüfungsunterlagen dokumentiert.

Im Endergebnis kam aufgrund der Erhöhung der Verwendungszulage – unter Wegfall der Überstundenpauschale – ab dem Jahr 2019 eine Verwendungszulage von über 100 % des Basisgehaltes von B V/2 zum Tragen.

Es wurde weiters ausdrücklich normiert, dass mit der Erhöhung der Verwendungszulage – neben der qualitativen Betrachtung der Tätigkeit – alle quantitativen Mehrleistungen u.a. auch außerhalb der Rahmendienstzeit (inkl. Abgeltung von Reisezeiten) als abgegolten gelten („quasi-all-in Vereinbarung“). Die Hinterlegung

einer zu leistenden Überstundenpauschale im städtischen Zeiterfassungssystem unterblieb somit ab dem Jahr 2019.

Die Begründung des hohen administrativen Aufwandes für die Zeiterfassung und eine zu geringe Bewertung der Mehrleistung in den Nachtstunden und am Wochenende ist für die Kontrollabteilung nicht schlüssig, da eine lückenlose Zeiterfassung sowohl bei einer Überstundenpauschale als auch bei einer all-in Vereinbarung unabdingbar ist. Ferner sind Überstunden sowie Nacht- und Wochenendstunden mit Zuschlägen verbunden, die auch eine steuerliche Begünstigung gem. § 68 EStG (Einkommensteuergesetz) Abs. 1 u. 2 vorsehen.

Darüber hinaus bedingt sowohl das vorherige Überstundenmodell als auch die später umgesetzte „quasi-all-in Vereinbarung“ seitens des Arbeitgebers eine sog. Deckungsprüfung am Ende einer Abrechnungsperiode, wobei im Rahmen dieser Berechnung zu ermitteln ist, inwieweit im Beobachtungszeitraum geleistete Mehr- und Überstunden inkl. den entsprechenden Zuschlägen abgegolten wurden. Des Weiteren streicht die Kontrollabteilung heraus, dass nur durch eine lückenlos geführte Zeiterfassung die Einhaltung der erlaubten Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten gemäß § 22 ff I-VBG gewährleistet werden kann.

Die Nachschau der Kontrollabteilung in die vorhandenen Zeitaufzeichnungen der beiden Dienstnehmer brachte das Ergebnis, dass nur vereinzelt Dienstzeiten am Wochenende in der Zeiterfassung dokumentiert wurden. Wie bereits erwähnt, waren im Jahr 2018 bei beiden Mitarbeitern 20 Überstunden pro Monat in der Zeiterfassung hinterlegt. Dies entfiel ab dem Jahr 2019 wodurch im Vergleich zu den Monaten im Jahr 2018 daher rein rechnerisch bzw. laut den ausgewerteten Daten ab dem Jahr 2019 weniger Arbeitszeit in der städtischen Zeitaufzeichnung dokumentiert wurde. Aus den Zeitaufzeichnungen war zudem ersichtlich, dass die betroffenen Dienstnehmer ab 2019 weiterhin die Gleitzeit in Anspruch nahmen und teilweise auch Zeitausgleich konsumierten.

Aufgrund der vorliegenden sondervertraglichen Regelungen in Bezug auf die sog. „quasi all-in Vereinbarung“ und den dokumentierten Zeitaufzeichnungen empfahl die Kontrollabteilung die sondervertraglichen Regelungen zu überarbeiten. Hinsichtlich der quantitativen Mehrleistungen war nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung einem Abrechnungsmodell mit einer echten Überstundenpauschale gegenüber einer oben beschriebenen Verwendungszulage („quasi all-in Vereinbarung“) der Vorzug zu geben, womit für vereinbarten Überstunden eine (zeitliche) Deckungsprüfung durch das Zeiterfassungssystem gegeben ist. Hinsichtlich der (weiteren) Dienstzeiten außerhalb der Rahmendienstzeit und deren Aufzeichnung samt „Bewertung“, die bei der Argumentation für eine „quasi all-in Vereinbarung“ ins Treffen geführt wurden, stand die Kontrollabteilung auf dem Standpunkt, dass der damit verbundene administrative Aufwand durchaus zumutbar und darüber hinaus für eine abgabenrechtlich verpflichtende Deckungsprüfung notwendig sei. Ferner wird mit der Deckungsprüfung die Zuschlagsthematik (bzw. „Bewertung“) bei den jeweiligen Dienstzeiten (u.a. Nacht- und Wochenendzeiten) umfasst. Die Aufzeichnung von Dienstzeiten dient zudem zur Nachvollziehung und Sicherstellung der gesetzlichen Ruhezeiten und Höchstarbeitszeiten.

Der Kontrollabteilung wurde im Anhörungsverfahren eine Überprüfung der sondervertraglichen „all in“ Regelung zugesichert.

Mit der diesjährigen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass künftig dem Modell der „echten Überstundenpauschale“ jedenfalls der Vorzug gegeben werde. Die von der „quasi all-in Vereinbarung“ betroffenen Dienstnehmer werden künftig genaue Aufzeichnungen führen, damit der Deckungsprüfung nachgekommen werden könne.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

106 Im Rahmen der Einschau der sondervertraglichen Regelungen bzw. der Verwendungszulagen wurde von der Kontrollabteilung beim Amt für Personalwesen eine Auswertung zum Stichtag 01.03.2022 hinsichtlich der qualitativen Mehrleistungen der Nebengebührenverordnung angefragt. Dies deshalb, da im Zuge der Prüfungsarbeiten auffallend war, dass der von der städtischen Nebengebührenverordnung vorgegebene Maximalwert teilweise überschritten wurde.

In der städtischen Nebengebührenverordnung ist vorgesehen, dass Mehrleistungsvergütungen, die für Leistungen, welche über den vom Beamten aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistungen) hinausgehen, zuerkannt werden, 15 v.H. des Monatsgehaltes des Beamten nicht übersteigen dürfen. Diese Regelung ist gemäß dem I-VBG auch für Vertragsbedienstete anzuwenden.

Eine Auswertung des Amtes für Personalwesens ergab, dass zum erwähnten Stichtag insgesamt 17 Vertragsbedienstete eine qualitative Mehrleistung über 15 v.H. des aktuellen Schemabezuges erhielten.

Die Kontrollabteilung führte auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials des Referates „Besoldung“ eine zusätzliche Auswertung durch, die auf die Mehrleistungen und dessen Bezugswert (Schemabezug) ausgerichtet war. Dieser Prüfschritt ergab, dass im Jahr 2022 noch weitere Dienstnehmer (inkl. Beamte) eine qualitative Mehrleistungsvergütung über 15 % des jeweiligen Schemabezuges ausbezahlt bekommen haben. Die Kontrollabteilung hat diese Auswertung dem Amt für Personalwesen zukommen lassen.

Im Zusammenhang mit den Mehrleistungen, die rechnerisch über 15 % des jeweiligen Schemabezuges der städtischen Bediensteten lagen, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen diese Fälle einer Einzelprüfung zu unterziehen und eine Regelung anzustreben, die den Vorgaben der städtischen Nebengebührenverordnung entspricht.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine entsprechende Evaluation durchgeführt werde.

In der diesjährigen Follow up – Einschau wurde bezüglich der Empfehlung eine zügige Überarbeitung der Nebengebührenverordnung (inkl. der Höhe der Mehrleistungsvergütung) in Aussicht gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

107 Die Entlohnung der Belegschaft des Amtes für Personalwesen erfolgte größtenteils im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates geltenden Gehaltstafeln. Die Abgeltung von besonderen Erfordernissen, die mit der Aufgabenstellung in den drei zugehörigen Referaten einhergingen, wurde mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren (u. a. Überstundenpauschalen, qualitative Mehrleistung) sowie sondervertraglichen Vereinbarungen geregelt.

Zwei Dienstnehmer wurden im Amt für Personalwesen als Fachexperten geführt und erhielten somit die Verwendungszulage gemäß der städtischen Leiterzulagenverordnung.

Ein Fachexperte übernahm im Jahr 2022 während einer krankheitsbedingten Abwesenheit einer Referentin u.a. Aufgaben der Referatsleitung und erhielt hierfür (zeitlich begrenzt) zusätzlich eine aliquotierte Referentenleiterzulage.

Da sowohl die Zulage für Fachexperten als auch für Referenten in der Leiterzulagenverordnung verankert sind und demnach ein Bezug beider Zulagen ausgeschlossen wird, empfiehlt die Kontrollabteilung eine Korrektur im Sinne der städtischen Verordnung.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau wurden der Kontrollabteilung zugestimmt, wonach zwei Zulagen nach der Leiterzulagenverordnung nicht gleichzeitig bezogen werden können. Eine nachträgliche Korrektur (bei finanzieller Gleichstellung) wurde jedoch aufgrund des Verwaltungsaufwandes seitens des Amtes für Personalwesen nicht durchgeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

108 Ein (historischer) Akt bzw. eine Beschlussgrundlage zur Personalzulage konnte seitens des Amtes für Personalwesen nicht ausfindig gemacht werden und auch eine Suche im Stadtarchiv (veranlasst durch die Kontrollabteilung) brachte kein Ergebnis. De facto wird diese Lohnart im städtischen Besoldungsprogramm mit der Lohnart 723 geführt und ausbezahlt. Sie wurde zum Zeitpunkt der Einschau insgesamt 12 Dienstnehmern (4 Beamten und 8 VB „NEU“) im Amt für Personalwesen gewährt.

Aus den Schriftstücken zu den gewährten Personalzulagen und historischen Akten, die auf diese Zulage Bezug nahmen sowie nach Rücksprache mit dem Amt für Personalwesen war für die Kontrollabteilung jedoch nachvollziehbar, dass die sog. Personalzulage ursprünglich ein Spezifikum des Amtes für Personalwesen darstellte. Kurz zusammengefasst sind durch die Gewährung der Personalzulage die in Ausübung des Dienstes regelmäßig zu erbringende qualitative und quantitative Mehrleistungen abgegolten.

Die Zulage teilte sich dabei jeweils zu je 50 Prozent auf den quantitativen und den qualitativen Teil auf. Die Gewährung der Personalzulage erfolgte nach Einsicht der vorliegenden Akten im Regelfall nach Zugehörigkeit eines Jahres im Amt für Personalwesen. Bezüglich der quantitativen Abgeltung ist anzumerken, dass diese Regelung aus einer Zeit stammt, da im Stadtmagistrat Innsbruck noch keine Zeiterfassung bzw. Gleitzeitordnung Gültigkeit hatte.

Ferner wird die Personalzulage als dienstklassenabhängige Zulage gewährt. Zumal bei den VB „NEU“ eine derartige Dienstklassenzugehörigkeit (samt Beförderung) im I-VBG nicht mehr gegeben ist, wurde für diese Personengruppe im Amt für Personalwesen eine „fiktive Dienstklasse“ berechnet und auch angepasst bzw. entsprechende fiktive Beförderungen berücksichtigt. Die Kontrollabteilung zeigte sich daher über die fiktiven Beförderungen der Nebengebühr bei den VB „NEU“ verwundert.

Dies vordergründig deswegen, da seitens des Amtes für Personalwesen als Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes Bau- und Feuerpolizei (KA 12068/2020) eine gegenteilige Position bzw. Handhabung hinsichtlich der Dienstklassen bei den VB „NEU“ vertreten wurde.

Da hinsichtlich der Personalzulage keine ursprüngliche Beschlusslage bzw. Verordnung auffindbar war, empfahl die Kontrollabteilung eine Verschriftlichung und Beschlussfassung dieser Nebengebühr, wobei – aus Sicht der Kontrollabteilung – eine Adaptierung an die aktuellen Gegebenheiten zweckmäßig und sinnvoll erschien. Dies betraf u.a. eine diesbezügliche Regelung für die VB „NEU“ hinsichtlich der Dienstklassen sowie eine generelle Regelung bezüglich der quantitativen Abgeltung von Mehrleistungen und der geltenden städtischen Gleitzeitordnung.

Mit der Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine generelle Neufassung der Personalzulage seitens des Amtes für Personalwesen nicht entgegengetreten wird.

Mit der Stellungnahme im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau gab das Amt für Personalwesen an, dass die Personalzulage in Bearbeitung sei und gänzlich neu geregelt werden soll.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 109 Aufgrund der Anrechnung einer qualitativen Mehrleistung sowie dem qualitativen Teil der Personalzulage wurde bei einem Bediensteten die Obergrenze lt. Nebengebührenordnung von 15 v. H. des Monatsgehaltes mit 21,12 % um rd. sechs Prozentpunkte überschritten. Dies auch unter der Berücksichtigung, dass bei der Personalzulage lediglich der qualitative Anteil mit 50 % dieser Zulage zur Berechnung herangezogen wurde. Bei Heranziehung der reinen qualitativen Mehrleistung (ohne Anteil der Personalzulage) wurde der Wert von 15 % ebenfalls übertroffen.

Dies wurde auch vom Amt für Personalwesen dokumentiert, da die Dienstnehmerin in einer vom Amt für Personalwesen erstellten Liste, mit einer qualitativen Zulage von über 15 % des Schemabezuges aufschien.

Die Kontrollabteilung empfahl daher eine Regelung anzustreben, die den Vorgaben der städtischen Nebengebührenverordnung entspricht.

Im Anhörungsverfahren verwies das Amt für Personalwesen wiederum auf die Prüfung einer Neufassung der Personalzulage.

Auch in diesem Fall verwies das Amt für Personalwesen im diesjährigen Follow up auf die Überarbeitung der Personalzulage sowie der Nebengebührenverordnung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

110 Sinngemäß wird in der städtischen Nebengebührenordnung in Bezug auf die quantitativen Mehrleistungen festgehalten, dass auf Anordnung geleistete Überstunden, soweit dadurch die vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird, ein Zuschlag von 50 v.H. des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles der Bemessungsgrundlage gebührt.

Insgesamt wurden im Amt für Personalwesen zum Prüfungszeitpunkt vier Personen echte Überstundenpauschalen gewährt bzw. ausbezahlt. Diese wurden in der elektronischen Zeiterfassung hinterlegt und entsprechend geleistet.

Mit drei Dienstnehmern wurde ein monatliches Ausmaß von 10 Überstunden vereinbart. Alle drei Dienstnehmer bezogen auch die Personalzulage, die jedoch (als Nebengebühr) nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Überstundengrundlohns bzw. Zuschlags zum Tragen kam.

Die Vereinbarung der Amtsvorständin für Personalwesen sah eine monatliche Überstundenpauschale von monatlich 30 Stunden vor. Dies entsprach gleichzeitig dem höchsten Überstundenausmaß im Magistrat zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau. Darüber hinaus wurde neben den in § 35 I-VBG vorgesehenen Bestandteilen des Monatsentgeltes (Verwaltungsdienstzulage, Allgemeine Zulage, Ergänzungszulage, Leiterzulage,) auch eine gewährte sondervertragliche Regelung gem. § 30a Gehaltsgesetz zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Überstundengrundlohns bzw. Überstundenzuschlags hinzugezählt.

Dies deshalb da die Verwendungszulage im Unterschied zur Personalzulage (als Nebengebühr) in der sondervertraglichen Regelung als Monatsentgelt nach § 35 I-VBG (somit 14 mal zur Auszahlung gelangt) festgelegt wurde. Die Kontrollabteilung führte zudem an, dass durch die Verwendungszulage gem. § 30a Gehaltsgesetz alle quantitativen und qualitativen Mehrleistungen als abgegolten gelten.

Ferner war die Kontrollabteilung in diesem Fall über die Höhe der zu leistenden Überstunden verwundert, da beim Amtsvorgänger lediglich eine Überstundenpauschale von monatlich 10 Stunden zum Tragen kam. Die Akteneinsicht zeigte, dass bei der Einstellung der Leiterin des Amtes für Personalwesen mit 01.09.2020 ursprünglich ebenfalls eine Überstundenpauschale von 10 Stunden festgemacht wurde. Im November 2020 ersuchte die Amtsvorständin um rückwirkende Erhöhung der Überstundenpauschale von 10 auf 30 Stunden an und begründete dies mit den vielschichtigen Herausforderungen der Amtsführung.

Dies wurde laut den vorliegenden Unterlagen vom Bürgermeister bis 30. Juni 2021 (befristet) genehmigt. In weiterer Folge wurde die Überstundenpauschale im Ausmaß von 30 Stunden pro Monat – laut einem vorliegenden Schriftstück entsprechend einer Entscheidung des Bürgermeisters – auf vorerst unbestimmte Zeit verlängert.

Zumal die hier erwähnte Überstundenpauschale im Magistrat bezüglich ihres zeitlichen Ausmaßes eine Ausnahmestellung zum Prüfungszeitpunkt einnahm und des Weiteren auf unbestimmte Zeit ausgelegt wurde, empfahl die Kontrollabteilung eine

maximal jährliche Befristung zu vereinbaren um dann neuerlich zu evaluieren bzw. zu entscheiden inwieweit und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Überstundenpauschale – wiederum befristet – gewährt werden sollte.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung informiert, dass die Überstundenpauschale evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden soll.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 111 Mit einem Schreiben vom 26.04.2022 genehmigte der Bürgermeister der Stadt Innsbruck im Falle der Amtsvorständin für Personalwesen rückwirkend ab 01.03.2022 und befristet bis 31.05.2022 die Reduktion des Beschäftigungsausmaßes auf 32 Wochenstunden sowie die befristete Aussetzung der Überstundenpauschale von 30 Stunden pro Monat ab 01.03.2022 bis 31.07.2022.

Ferner ist für die Abwesenheit vom Dienst das erforderliche Ausmaß an Zeitausgleich und Urlaub im Zeitraum vom 27.05.2022 bis 31.07.2022 genehmigt worden.

Diese rückwirkenden Änderungen des Dienstvertrages hatten zur Folge, dass mit der Gehaltsabrechnung im Juni 2022 die Reduktion des Beschäftigungsausmaßes sowie die Aussetzung der Überstundenpauschale abgerechnet wurden. Darüber hinaus sind durch diese Maßnahmen die bereits geleisteten Arbeitsstunden dem Gleitzeitsaldo zugerechnet worden, womit die dienstliche Abwesenheit genehmigt werden konnte, ohne dass ein Urlaubsvorgriff notwendig wurde.

Die Kontrollabteilung strich heraus, dass eine Überstundenpauschale nicht für den Aufbau des Gleitzeitsaldo vorgesehen ist. Die städtische Nebengebührenverordnung legt fest, dass bei der Festsetzung der Höhe der quantitativen Mehrleistungen auf die Art der dienstlichen Mehrbeanspruchung und das zeitliche Ausmaß der Mehrleistung Bedacht zu nehmen ist.

Die Kontrollabteilung monierte in diesem Zusammenhang, dass die quantitative Mehrleistung (Überstundenpauschale) für ein Ansammeln von Zeitausgleich bzw. einer dienstlichen Abwesenheit verwendet wurde und aus ihrer Sicht diese Vorgangsweise im gänzlichen Widerspruch zur ursprünglichen Begründung (...“vielschichtigen Herausforderungen der Amtsführung“...) für die Gewährung einer derart hohen Überstundenpauschale stand. Die Kontrollabteilung empfahl daher die Überstundenpauschale in diesem Fall neu zu bewerten.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Stunden der Überstundenpauschale erbracht worden sind und geleistete Überstunden per Definition entweder durch Konsumation von Zeitguthaben oder durch Auszahlung der Überstunden ausgeglichen werden können. Einer Befristung und allfälligen Neueinschätzung von Überstundenpauschalen wird seitens des Amtes für Personalwesen nicht entgegengetreten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 112 Ein Dienstnehmer wurde bei der Einstellung im Amt für Personalwesen in b systematisiert, erhielt jedoch aufgrund seines abgeschlossenen Studiums eine Aufzählung (sondervertragliche Regelung) in Form einer Verwendungszulage, womit besoldungstechnisch eine entsprechende A-Wertigkeit (Studium) abgegolten wurde. Die Personalzulage ist in diesem Fall jedoch nicht gewährt worden, sondern wurde lt. den vorliegenden Unterlagen auf ein Jahr auf Frist gelegt. Die Einschau zeigte, dass die Personalzulage jedoch in einigen Fällen bereits mit dem Dienstantritt gewährt wurde, wobei eine facheinschlägige Vortätigkeit als Begründung angegeben wurde. Aus den von der Kontrollabteilung eingesehenen historischen Unterlagen begründet eine facheinschlägige Vortätigkeit (außerhalb des Stadtmagistrats) jedoch keinen Anspruch auf diese Nebengebühr.

Bezüglich der Personalzulage und in Zusammenschau der einzelnen Fälle im Zuge der Gewährung der Personalzulage, empfahl die Kontrollabteilung eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich des Gewährungszeitpunktes anzustreben.

Im Anhörungsverfahren wurde gegenüber der Kontrollabteilung kommuniziert, dass dies beim oben beschriebenen Fall bereits korrigiert wurde und eine nachträgliche Auszahlung (ab Dienstantritt) veranlasst worden sei.

Mit der diesjährigen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Personalzulage einheitlich ab Dienstbeginn gebührt. Ein entsprechender Nachweis wurde jedoch mit der Stellungnahme nicht erbracht. Die Kontrollabteilung hält ihre Empfehlung daher aufrecht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

7 Unternehmungen

7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Projektes „Sillside Innsbruck“ mit Kletter-, Leichtathletik- und Trendsportthalle sowie einem Bürogebäude

- 113 Die Kontrollabteilung stellte im Zuge einer von ihrer durchgeführten Abstimmung der endabgerechneten Baukosten von € 11.848.270,15 des prüfungsrelevanten Projekts Kletterzentrum Innsbruck mit den von der Stadt Innsbruck geleisteten Transferzahlungen in Gesamthöhe von € 11.948.270,15 an die bauabwickelnde IIG KG einen Differenzbetrag von € 100.000,00 fest.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ist dieser festgestellte Abweichungsbetrag auf die seinerzeitige Baukostenzuschusszahlung vom 04.02.2016 in Höhe von € 300.000,00 zurückzuführen.

Eine zusätzliche Einschau in die betreffenden Bauabrechnungen des gesamten WUB-Areals (Kletterzentrum, Leichtathletikhalle und Trendsport-/Skatehalle) zeigte, dass beim Bauvorhaben Kletterzentrum Innsbruck bei den städtischen Transferzahlungen am betreffenden 04.02.2016 nur ein Betrag von € 45.000,00 ausgewiesen war. Ferner wurde bei der sanierten Leichtathletikhalle eine Transferzahlung von gesamt € 155.000,00 abgebildet. Sohin ergab sich ein rechnerischer Fehlbetrag von € 100.000,00 zur von der Stadt Innsbruck geleisteten Gesamttransferzahlung von € 300.000,00.

Nach Rücksprache mit der IIG KG wurde der besagte Differenzbetrag von € 100.000,00 als (1.) Transferzahlung für den Abbruch von bestehenden Hallen auf dem WUB-Areal, um darauf die künftige Kletterhalle zu errichten, verwendet. Da allerdings die gesamten Abbruchkosten gemäß Endabrechnung (€ 251.201,91) mit den von der Stadt Innsbruck geleisteten Transferzahlungen abgedeckt sind, hat die IIG KG nach Ansicht der Kontrollabteilung demnach den „doppelt“ bezahlten Baukostenzuschuss von € 100.000,00 an die Stadt Innsbruck rückzuzahlen.

Darüber hinaus wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass diesen Umstand der (Doppel-)Zahlung von € 100.000,00 durch die Stadt Innsbruck von der IIG KG bereits bei der endabgerechneten Bauabstimmung der WUB-Leichtathletikhalle vom 20.07.2018 festgestellt wurde. Eine dementsprechende Rückzahlung dieses Betrages war auf Nachfrage bei der Abteilungsleitung der MA IV noch ausständig.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die von der Stadt Innsbruck zuviel geleistete Transferzahlung im Rahmen des Projektes Zu- und Umbau Kletterzentrum Innsbruck, Leichtathletikhalle und Trendsport-/Skatehalle in Höhe von € 100.000,00 alsbald rückzuerstatten.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die IIG KG mit, dass während der Prüfung der betreffende Betrag von € 100.000,00 an die Stadt Innsbruck überwiesen wurde.

Darauf Bezug nehmend hat die Follow up – Einschau 2022 ergeben, dass die diesbezügliche Zahlung der IIG KG im Jahr 2021 auf der städtischen Haushaltsstelle 2/263000+828000 Rückersätze von Aufwendungen von der Abteilungsleitung der MA IV vereinnahmt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

114 Zum anderen stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG nach Erstellung und Übermittlung der Endabrechnung für das Kletterzentrum Innsbruck am ehemaligen WUB-Areal noch weitere Bundesförderungen (KPC) im Ausmaß von € 87.196,00 im Jahr 2019 erhalten hat.

Das Bauprojekt Kletterzentrum Innsbruck wurde bereits am 15.11.2017 von der bauabwickelnden Immobilientochter IIG KG abgerechnet. Die Endabrechnung weist Gesamtkosten von € 11.848.270,15 aus und das betreffende Bauvorhaben ist zur Gänze von den jeweiligen Finanzierungspartnern in unterschiedlichem Ausmaß ausfinanziert worden.

Infolgedessen empfahl die Kontrollabteilung der IIG KG den bereits von der Stadt Innsbruck vorfinanzierten Förderungsbeitrag in Höhe von € 87.196,00, welchen die IIG KG im Jahr 2019 vereinnahmte, ebenfalls retour zu überweisen.

Durch die obgenannte Vereinnahmung der im Jahr 2015 beantragen Förderungen für „thermische Gebäudesanierung“ und für „Neubau in energieeffizienter Bauweise“ verringert sich nach Dafürhalten der Kontrollabteilung auch der anteilige Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck in demselben Ausmaß von je € 43.598,00.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die IIG KG mit, dass der vereinbarte Förderungsbetrag von € 87.196,00 dem Mietzinsreservekonto des betreffenden IIG KG Objektes gutgeschrieben wurde und für die Instandhaltung verwendet werde.

Im Rahmen der laufenden Follow up – Einschau informierte die IIG KG darüber, dass nach Abwägung der Fakten und dargelegten Argumentationen die KPC-Förderung bei den Finanzierungsbeträgen von Stadt Innsbruck und Land Tirol berücksichtigt werden. Die Stadt Innsbruck hat Anfang des Jahres 2022 die diesbezüglich KPC-Förderung im Ausmaß von € 87.196,00 vereinnahmt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 115 Das Land Tirol hat im Gegensatz dazu für das prüfungsrelevante Projekt Kletterzentrum Innsbruck begrenzte Geldmittel in Höhe von € 4.147.000,00 ausbezahlt. In Anbetracht des obigen von der Kontrollabteilung ermittelten Finanzierungsbeitrages resultiert daraus eine erhebliche Nachzahlung des Landes Tirol in Höhe von € 637.355,08.

Wie bereits im Bericht ausführlich beschrieben, wurden die erwähnten Landesförderungen entgegen den Bestimmungen des Fördervertrages vom städtischen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV abgerufen und im städtischen AO-Haushalt vereinnahmt. Die Kontrollabteilung merkt hierzu an, dass die Fachdienststelle der MA IV zur Anforderung der vertraglichen Förderbeiträge des Landes Tirol jedes Mal die Höhe der zu einem bestimmten Stichtag abgerechneten Baukosten, abhängig vom Baufortschritt, von der zuständigen Bauherrin IIG KG abzufragen hatte.

Nachvollziehbare Gründe für das Abgehen vom vertraglich festgelegten Auszahlungsprozedere der Förderleistungen – Förderbeiträge sind schriftlich durch die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (als Förderungsnehmerin) anzufordern und einzig auf ein auf die IIG KG lautendes Bankkonto gutzuschreiben – waren für die Kontrollabteilung aus den umfassend übermittelten Unterlagen nicht ersichtlich.

Weitere eingehende Erhebungen der Kontrollabteilung zeigten, dass eine diesbezügliche Nachforderung des offenen Finanzierungsanteils des Landes Tirol für das betreffende Förderprojekt Kletterzentrum Innsbruck weder von der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (als zuständige Förderungsnehmerin) noch von der städtischen Fachdienststelle der MA IV bis dato erfolgte.

Der Vollständigkeit halber weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass die IIG KG am 13.12.2017, einen Monat nach Endabrechnung des in Rede stehenden Bauprojektes, das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV mittels Mail ersuchte, die restlichen noch ausstehenden Fördermittel des Landes Tirol anzufordern.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung hat die IIG KG in ihrer Funktion als Bauherrin dieses Bauprojektes Kletterzentrum Innsbruck neben einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung auch die diesbezügliche Finanzierung im Sinne der hierfür abgeschlossenen Förderverträge mit den drei Fördergebern (Bund, Land Tirol und Stadt Innsbruck) sicherzustellen und nachzukommen. Im Allgemeinen trägt die Bauherrin sämtliche Projektrisiken. Die Kontrollabteilung verkennt aber auch die haushaltsrechtliche Verantwortung der zuständigen städtischen Fachdienststelle (Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) nicht, die für eine ordnungsmäße Budgeterstellung, -abwicklung und -kontrolle des vom Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsanteiles der Stadt Innsbruck zu sorgen hat.

Abschließend wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass in der Vergangenheit Bauprojekte der städtischen Immobilientochter IIG KG zur Gänze vorzugsweise über den städtischen Haushalt abgewickelt wurden. Auch das geprüfte Bauprojekt Kletterzentrum Innsbruck wurde wie bereits eingehend dargelegt ebenfalls im städtischen Haushalt in seiner Gesamtheit budgetiert und finanziell abgewickelt. Wenngleich die Anforderung und Auszahlung der Fördergelder des Landes Tirol entgegen der vertraglichen Bestimmungen des Fördervertrages alternierend durch das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft erfolgte, wurden von Seiten des Landes Tirol mehrere Teilbeträge bereitwillig an die Stadt Innsbruck überwiesen. In Anerkennung des Umstandes, dass die IIG KG nach Erstellung der Endabrechnung des Förderobjektes Kletterzentrum Innsbruck die städtische Fachdienststelle erinnerte, die restlichen Fördermittel abzurufen, empfahl die Kontrollabteilung aus formalrechtlichen Gründen der IIG KG als Förderungsnehmerin und der Fachdienststelle der MA IV als zentrale Haushaltsüberwachungsstelle gleichberechtigt, den vorstehenden aufgezeigten Sachverhalt, allen voran die (Förder-)Zahlungen der einzelnen Projektpartner, gemäß den Bestimmungen der abgeschlossenen Förderverträge sowie der Beschlüsse der Organe des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck auf deren Höhe zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine umgehende Auszahlung des ermittelten, geprüften und noch ausständigen Förderbetrages beim Land Tirol zu erwirken.

Im Anhörungsverfahren informierte die IIG KG darüber, dass die restlichen Finanzmittel des Landes Tirol € 680.953,07 betragen.

Die städtische Fachdienststelle teilte in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme mit, dass mit dem Förderungsgeber Land Tirol Kontakt aufgenommen wurde, um eine diesbezügliche Nachzahlung des von der IIG KG ermittelten und geprüften ausständigen Förderbetrages des Landes Tirol zu erwirken.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2022 wurde von Seiten der städtischen Fachdienststelle der Nachweis erbracht, aus welchem der von der Kontrollabteilung ermittelte Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol in Höhe von € 637.355,08 für das Förderprojekt „Kletterzentrum Innsbruck“ als Nachzahlung ersichtlich ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 116 Auf Basis des Pariser Klimaschutzabkommens sowie der Ziele des Innsbrucker Energieentwicklungsplanes, der e5 Gemeinden und Tirol 2050 werden von der IIG KG über den Mindeststandard der gesetzlichen Bauvorschriften Neu- und Zubauten sowie Sanierungen im Sinne einer baulichen Nachhaltigkeit geplant und umgesetzt.

Auch für dieses Bauvorhaben „WUB Kletterzentrum - Skate-/Leichtathletikhalle“ hat die IIG KG eine Umweltförderung bezüglich Thermische Gebäudesanierung bei der

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Jahr 2015 beantragt. Diese wurde auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom seinerzeitigen Bundesminister (BMLFUW) mit Entscheidung vom 26.02.2016 gewährt.

Die vorläufig gewährte Bundesförderung von € 52.733,00 verringerte sich auf € 40.872,00, da Änderungen in der Bauausführung (bspw. in der Statik, in der Bauphysik sowie bei den Dämmstärken, etc.) erfolgten. Der diesbezügliche Förderbeitrag wurde (erst) im Juli 2019 dem Bankkonto der IIG KG gutgeschrieben. Die IIG KG hat diese KPC-Förderung buchhalterisch je zur Hälfte (€ 20.436,00) auf die Leichtathletikhalle und die Trendsport-/Skatehalle aufgeteilt.

In diesem Kontext empfahl die Kontrollabteilung wie beim Kletterzentrum Innsbruck der IIG KG, den gesamten bereits von der Stadt Innsbruck vorfinanzierten Förderungsbeitrag in Höhe von € 20.436,00, welchen die IIG KG im Jahr 2019 vereinnahmte, ebenfalls retour zu überweisen.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung reduziert diese KPC-Förderung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sanierung der betreffenden Bestandhalle steht, dementsprechend die mit 20.07.2018 abgerechneten Projektkosten. Dies hat zur Folge, dass sich die jeweiligen Finanzierungsanteile der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol gleichmäßig um die besagte Bundesförderung verkürzen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die IIG KG mit, dass dieser Förderungsbeitrag in Höhe von € 20.436,00 dem Mietzinsreservekonto des Objektes gutgeschrieben wurde und für die Instandhaltung verwendet werde.

Im Zuge der laufenden Follow up – Einschau 2022 informierte die IIG KG darüber, dass nach Abwägung der Fakten und dargelegten Argumentationen die KPC-Förderung bei den Finanzierungsbeiträgen von Stadt Innsbruck und Land Tirol berücksichtigt werden. Für die Leichtathletikanlage erfolgte eine Auszahlung der diesbezüglichen KPC-Förderung in Höhe von € 20.436,00 an die Stadt Innsbruck.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 117 Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung, dass die Stadt Innsbruck im Vergleich zum zweiten Förderungsgeber, dem Land Tirol, einen um mehr als € 303.647,80 höheren Finanzierungsanteil bezüglich Leichtathletikhalle an die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG bezahlte. Dies entspricht einer städtischen Förderungsleistung von rd. 56 % von den endabgerechneten Gesamtbruttobaukosten.

Wenngleich die jeweiligen städtischen Transferzahlungen in Gesamthöhe von € 1.363.847,80 an die IIG KG im Rahmen der präliminierten Budgetwerte lagen, hat die städtische Fachdienststelle der MA IV abermals einen vom Gemeinderat genehmigten Baukostenzuschuss von maximal € 1.270.063,00 (inkl. 7 % Kostentoleranz) abweichenden Förderungsbeitrag geleistet. Ferner wurde auch im Fördervertrag ein Höchstbetrag von € 1.270.063,00 determiniert.

Letztendlich hat das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV für die Instandsetzung und den Ausbau der bestehenden Leichtathletikhalle gemäß den Berechnungen der Kontrollabteilung, basierend auf den Fördervertrag vom 02.10.2015, einen überhöhten Finanzierungsanteil von mehr als € 162.041,90 geleistet.

Ungeachtet der divergierenden Finanzierungsanteile von Land Tirol und Stadt Innsbruck ist das betreffende Förderprojekt Leichtathletikhalle am ehemaligen WUB-Areal zur Gänze ausfinanziert bzw. unter Einrechnung des nachträglich erhaltenen Bundeszuschusses (KPC) überdies überfinanziert.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG in Abstimmung mit der Abteilungsleitung der MA IV den obigen Sachverhalt, insbesondere die Höhe des ermittelten offenen Finanzierungsanteiles des Landes Tirol gemäß Fördervertrag vom 02.10.2015 für das Bauprojekt WUB-Leichtathletikhalle zu prüfen.

Die Kontrollabteilung empfahl aus formalrechtlichen Gründen der IIG KG als Förderungsnehmerin und der Fachdienststelle der MA IV als zentrale Haushaltsüberwachungsstelle gleichberechtigt, den obigen Sachverhalt, insbesondere die Förderzahlung(en) sowie die Höhe des offenen Finanzierungsanteiles des Landes Tirol, zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine umgehende Auszahlung des ermittelten, geprüften und noch ausständigen Förderbetrages gemäß Fördervertrag vom 02.10.2015 für das Bauprojekt WUB-Leichtathletikhalle beim Land Tirol zu erwirken.

Im Anhörungsverfahren informierte die IIG KG darüber, dass die restlichen Finanzmittel des Landes Tirol € 151.823,90 betragen.

Die städtische Fachdienststelle teilte in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme mit, dass mit dem Förderungsgeber Land Tirol Kontakt aufgenommen wurde, um eine diesbezügliche Nachzahlung des von der IIG KG ermittelten und geprüften ausständigen Förderbetrages des Landes Tirol zu erwirken.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2022 wurde von Seiten der städtischen Fachdienststelle der Nachweis erbracht, aus welchem der von der Kontrollabteilung ermittelte Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol in Höhe von € 141.605,90 für das Förderprojekt „Leichtathletik- und Multifunktions-Indoortrainingsanlage“ als Nachzahlung ersichtlich ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 118 Die Gesamterrichtungskosten für das Kletterzentrum Innsbruck beliefen sich gemäß der am 15.11.2017 von der IIG KG erstellten Endabrechnung auf € 11.848.270,15. Im Vergleich zu den geschätzten Errichtungskosten € 11.300.000,00 errechnet sich eine Überschreitung von rd. 4,85 %. Demzufolge sind für eine rückwirkende Bemessung des Hauptmietzinses die maximale Schwankungsbreite von 3 % zu berücksichtigen. Der neue im Nachhinein zu verrechnende monatliche Mietszins betrug ab Mai 2017 € 12.179,88. In weiterer Folge hat die Kontrollabteilung auch eine jährliche Wertsicherung nach Maßgabe des Mietvertrages (2018: € 12.276,10, 2019: € 12.543,42 und 2020: € 12.692,99) durchgeführt. In Summe berechnete die Kontrollabteilung eine Mietnachzahlung von rd. brutto € 32.531,60 für den Beobachtungszeitraum 2017 bis 2020.

In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die IIG KG (als Vermieterin) erst Ende November 2020 eine vertragsgemäße nachträgliche Neuberechnung des Hauptmietzinses für insgesamt 44 Monate (Mai 2017 bis Dezember 2020) durchführte. Der von der IIG KG ermittelte Mietnachzahlungsbetrag betrug hingegen brutto € 32.744,50 und wurde von der Betreiberin der Kletterhalle Sillside am 07.12.2020 bezahlt.

Die minimale Abweichung in Höhe von brutto € 212,90 zwischen den beiden Nachberechnungen ist nach Einschätzung der Kontrollabteilung darauf zurückzuführen, dass für den Bestandsmonat Mai 2017 nur die Hälfte des Mietzinses nachzurechnen ist. Die Kletterhalle wurde mit 15.05.2017 für die Öffentlichkeit geöffnet.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG den dargelegten Sachverhalt nochmals zu prüfen und gegebenenfalls der Betreiberin der Kletterhalle, Alpenverein Kletterzentrum Innsbruck GmbH, den geringfügig überhöht verrechneten Mietzins für den Monat Mai 2017 von € 212,90 rückzuerstatten.

Hierzu teilte die IIG KG mit, dass die Differenz dem Bestandnehmer gutgeschrieben wurde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung als Nachweis der Erledigung der Kontoauszug des Mieters (Alpenverein Kletterzentrum Innsbruck GmbH) mit der betreffenden Gutschrift übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 119 Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass die Betreiberin der Kletterhallen für die Vergebührung des betreffenden Mietvertrages einen Betrag von rd. € 13.143,76 im Rahmen der Vorschreibung der Mai-Miete 2017 an die IIG KG bezahlte.

Diese im Gebührengesetz (GebG) definierte Gebühr beträgt im Allgemeinen 1 % der Bemessungsgrundlage. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist von den vertraglich vereinbarten Leistungen und der Laufzeit abhängig.

Zufolge des GebG hat die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (als Bestandgeberin) diese (Finanzamts-)Gebühr selbst zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Kontrollabteilung verweist in diesem Zusammenhang auf eine Bestimmung im Mietvertrag. Diese besagt, dass die vom Finanzamt zur Vorschreibung gelangende Gebühr je zur Hälfte von der Vermieterin (IIG KG) und vom Mieter (Alpenverein Kletterzentrum Innsbruck GmbH) ohne Anspruch auf Rückersatz zu tragen sei.

In Anbetracht der von der IIG KG übermittelten Unterlagen (bspw. einzelne Vorschreibungen und Kontoauszüge) war für die Kontrollabteilung nicht ersichtlich, dass eine dementsprechende vertragliche Teilung dieser besagten Finanzamtsgebühr zwischen IIG KG (als Vermieterin) und Alpenverein Kletterzentrum Innsbruck GmbH (als Mieterin) erfolgte.

Den verpflichtend anzubringenden Vermerk über die Selbstberechnung – Gebührensbeitrag, Datum der Selbstberechnung und Unterschrift der Bestandgeberin – auf dem Mietvertrag war für die Kontrollabteilung ersichtlich und nachvollziehbar.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG den aufgezeigten Umstand zu prüfen und entsprechend den Bestimmungen des Mietvertrages die Hälfte der (Finanzamts-)Gebühr, das sind rd. € 6.571,88 an die Mieterin der Kletterhalle Sillside rückzuvergüten.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die IIG KG mit, dass der Hälfteanteil der Gebühr dem Bestandnehmer gutgeschrieben wurde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung als Nachweis der Erledigung der Kontoauszug des Mieters (Alpenverein Kletterzentrum Innsbruck GmbH) mit der betreffenden Gutschrift übermittelt.

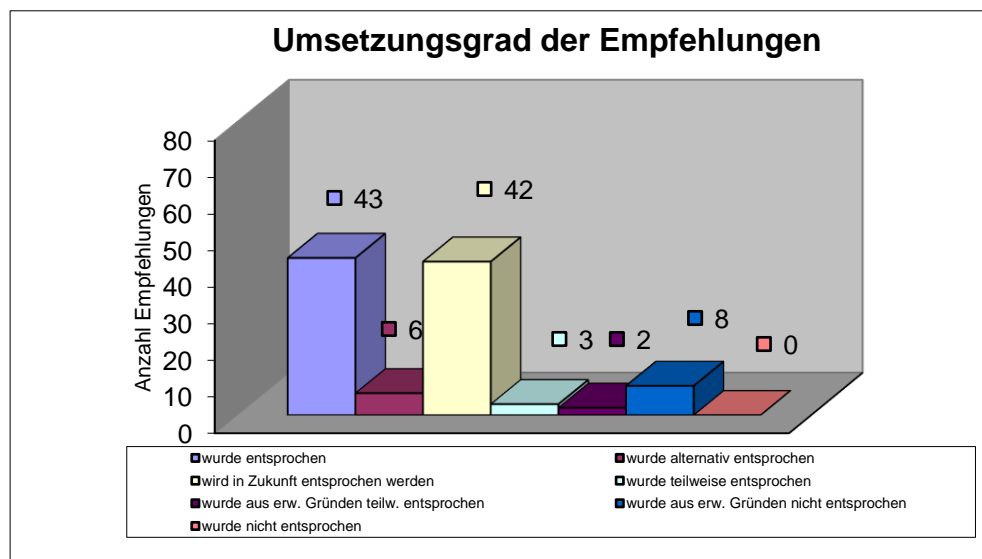
Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

8 Schlussbemerkungen

120 In diesem Bericht wurden insgesamt 104 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen

- ☞ in 49 Fällen (ca. 47 %) „entsprochen“ bzw. „alternativ entsprochen“,
- ☞ in 42 Fällen (ca. 40 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 8 Fällen (ca. 7 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 3 %) „teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 2 Fällen (ca. 2 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“

wurde/wird.



121 Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichten durchgeführt. Bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ sind dabei lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, die von ihr an geprüfte Unternehmungen und sonstige Rechtsträger gerichtet worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2022 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2022		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	43	41,35%	52	55,32%
alternativ entsprochen	6	5,77%	2	2,13%
wird in Zukunft entsprochen werden	42	40,38%	23	24,47%
teilweise entsprochen	3	2,88%	6	6,38%
aus erw ähnten Gründen teilweise entsprochen	2	1,92%	2	2,13%
aus erw ähnten Gründen nicht entsprochen	8	7,69%	8	8,51%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,06%
Empfehlungen gesamt	104	100,00%	94	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.03.2023

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 23.03.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. KA-19439/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2022

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.03.2023

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 23.03.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)